

Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von

Dr. C. Biermann

und

Wenzel Hírka.

Dreiunddreißigster Jahrgang.

2. Heft. 1894/95.

Deutsche Volksaufführungen.

Beiträge aus dem Egerlande zur Geschichte des Spiels und Theaters.

Von

Heinrich Gradl.

Wir kennen sie nicht mehr, diese Lust und Freude des Volkes an einfachem Spiele, das den Sinnen so viel weniger anziehenden Reiz, dem Geiste und der Phantasie so weit minder Spielraum bot, als heute. Unser hastiges Leben und Weben, überfüllt und nervös, in keiner Stunde sich den drückenden Sorgen des neuzeitlichen Daseins entrückend, weiß nichts mehr von dem stillen Behagen, das die Unterhaltungen älterer Zeit ihrem Publicum gewährten. Wo einst nur theilweise Vermummung, nur kunstloses Sprechen, nur spärlicher Apparat (manchmal wohl auch gar keiner) vorhanden waren und doch den Zweck erreichten, müssen jetzt ausgefuchte Gewandung, Künstlerschaft in Mimik und Sprache und eine Summe von Hilfsmitteln die Sinne fesseln, um einen augenblicklichen Reiz zu gewähren. Dort waren Spiel und Theater ein seltenes Ereigniß im Jahre, wir laufen schon als unreife Kinder in die allgewöhnliche Unterhaltung.

Bei dem Gegenfage, der sich so im Laufe der Zeit herausbildete, ist es nicht ohne Nut, den Anfängen von alledem nachzugehen. Den vielfältigen Darstellungen dieser Entwicklung in anderen Gauen reiht sich der nachfolgende Versuch für das Egerland an, das, ehedem knapp an slawischem Boden und Treiben, doch vom „Reiche“ aus alle Anregungen bekam und deutscher Art nach ostwärts Bahn brach.

Geistliches Spiel und Fasnachtspoffe begamen in Eger, wie ja allgemein in deutschen Landen, den Neigen dramatischer Darstellungen; sie vertraten — jenes das Schauspiel und die Tragödie, diese Poffe und Lustspiel. Daneben lief eine Zahl von Spielen her, welche einigermaßen dramatisches Leben hatten oder durch einen Spruch, eine musikalische Vorführung und Aehnliches heranreichten. Es wurden daher auch die Volksspiele in den Kreis der Aufzählung gezogen, freilich mit manchmal schwankender Begrenzung. Ganz ausgeschieden blieben die Spiele und Bräuche bei Festlichkeiten, die um ein Individuum sich drehen, also alle Tauf-, Hochzeit- und Sterbebräuche, ebenso die Vorgänge bei Saat und Ernte, sofern diese ihre Bedeutung mehr im Glauben (heute sagen wir: Aberglauben) haben. Dagegen durften die Unterhaltungen der Zünfte oder gewisser Schichten der Bevölkerung, ferner Bräuche, deren Hauptzweck im — Bitten (Betteln wäre doch zu unprosaisch gesagt für diese letzten Ausläufer alter Gewohnheiten) lag, nicht übergangen werden. Es scheiden sich dadurch vier Gruppen von selbst aus: Einfache Unterhaltungen (mit Spielen oder ohne solche), Bittbräuche (mit oder ohne Vermummung, Musik u. s. w.), eigentliche Spiele und zuletzt dramatische Aufführungen.

Wer waren die Träger? Im Allgemeinen die Jugend, vom Kinde bis zum Junggesellen, Schüler jeden Alters, Handwerksgesellen, Jungbürger und Bürgersöhne — niemals (oder wenigstens höchst selten) Leute, die ein Gewerbe daraus machten. Was die Unterhaltungen betrifft, nahmen die jüngeren Leute in der Stadt ohne Unterschied an den Fasnachtsthatigkeiten, an Mummerei, Schlittenfahren und Bürgertanz, jene auf dem Lande an dem Fasnachtbegraben, der Kirchweih, dem Ochsenpoffen, den Kugelplägen und den Kockestuben theil; die Vincentiusfeier einte Stadt und Land, und das Kolbeln der Dienstleute fand ebenfalls in Eger wie auf den Dörfern statt. Gleich den Dienstleuten hatten auch etliche Zünfte ihre besondere Art von Vergnügungen: die Gefellen der Bauhandwerke ihren „Peter“, die Tuchmacher ihren Tanz „mit Trompete“, zu der sie privilegiert waren, die Musiker ihr Bassbegraben, die Stadtschützen ihre Martinigans, die Schmiedegesellen ihren Loitag. Den Kunstreichen Maruschkatanz führten wohl nur zufällig einmal die Maler nach längerer Einübung auf. Den Schulkindern gehörte der Kinderfasching. Größeren Schulkindern war auch, wenn wir zu den Bittbräuchen übergehen — die „Dorothea“, das Martini-, Christkind- und Dreikönigsingen erlaubt, letzteres trieben aber auch Erwachsene gleichwie das Neujahrsingen. Junge Leute auf dem Lande führten „Sommer und Winter“ und das „Heufengehn“ aus; Stadtspielleute, zuletzt die Pfarrthürmer vollführten

ihr Neujahrblasen. Die eigentlichen Spiele waren zumeist eressenes Kunstrecht: den Tuchmachersgesellen gehörte das Schiff- und Pflugziehen, den Kürschnern (mindestens eine Reihe von Jahren hindurch) der Schwerttanz, den Fleischnauern das Fahnenfliegen, den Beckengesellen das Seilziehen; bloß das Jagen des Wilden Manns, das Bärenstechen und der Reif- und Laternentanz blieb allgemein der jungen Bürgerschaft, nur in einem Jahre übten die Maler als solche den Wilden Mann. Die Frauen der höheren Schichten ergözten sich am Sandtrüglein. Kunstvollere Spiele, wie den Schwerttanz, übten häufig bloß „Spielleute“, d. h. eigens darauf eingeeübte Gesellschaften, vielleicht auch von auswärts kommende, aus. Die Aufführung der dramatischen Spiele war dagegen von selbst bestimmten Kreisen vorbehalten. Ihre Leitung erforderte eine höhere Bildung; Lehrer der Lateinschule („Schulmeister“ oder Rector, „Kantor“ und „Baccalanrens“) oder einer der deutschen Schule („Schulhalter“) oder Buchhändler (Brusch, Stephani), später die Jesuiten besorgten die Inszenierung, Spieler waren Schüler (der lateinischen, aber auch der deutschen Schulen) und aufgeweckte junge Bürger (Gesellen), die darauf eingeübt wurden; auch „Schreiber“ (ein Mittelglied zwischen Schülern und Lehrern der Lateinschule) waren Darsteller und mehrmals (doch nur bei den Fasnachtspielen) thaten auch Zünfte als solche selbständig mit, wie die von Goldschmieden, Steinmetzen und Malern vorgeführten Stücke beweisen. Was hinter dem Ausdrucke „Spielleute“ (Darsteller) in so vielen Fällen stecken mochte, ist nicht immer zu errathen. Daß damit manchmal auch von auswärts kommende Gesellschaften gemeint sein können, beweist die (im Späteren) kundbar werdende Hieherkunft Fremder zum Zwecke von Aufführungen.

Die Blüthezeit Egerer Dramatik — dramatischer Aufführungen und auch selbständiger Bearbeitung biblischer und historischer Stoffe — fiel in jene Periode, als die evangelische Lehre sich der Stadt mehr und mehr näherte (1537—1564), um später in Eger selbst Raum und zuletzt volle Herrschaft zu gewinnen (1565—1628). Damit zusammen fiel auch die culturelle Höhe der Lateinschule. Vor dieser Zeit blühte nur die Fasnachtsposse mit derber Bote oder das geistliche Schauspiel mit feiner Mystik. Wenn da immerhin die Bemühungen des deutschen Schulhalters Johannes (Nr. 36 zu 1510 und 1511) und des Cantors und Priesters Peter (Nr. 27 und 40 zum J. 1500) aner kennenswerth waren — das reindichterische Motiv kam doch erst mit dem Ende der dreißiger Jahre zum Vorschein. Von dieser Zeit an waren die Leiter der Lateinschulen und die Cantoren bereits vom Hauche der neuen Lehre berührt, denn bemerkenswerther Weise wurden dieselben fast ausschließlich aus dem nörd-

lichen (protestantischen) Theile Deutschlands berufen, aus Erfurt, Benig, Gotha u. s. w. Nach Nordost und Südwest hin hatte Eger überhaupt die meisten Verbindungen; oben war es Zwickau, in welchem zahlreiche Renteninhaber der Stadt und sonstige Gläubiger wohnten und welches wohl auch mit in den Reiseweg von Eger nach Leipzig aufgenommen war; und der Verkehr mit Nürnberg wurde in Eger seit der ältesten Zeit gepflegt. Darum stillte Eger seine literarischen Bedürfnisse besonders aus dem Norden (Zwickau, Wittenberg, Jena, wo seine Söhne zumeist studirten) und aus Nürnberg, allda ein Hans Sachs seine Bedeutung errungen hatte. Beim Nachweise der dramatischen Spiele denke ich deshalb immer zuerst an Zwickau und Nürnberg als Ursprungsorte. In welcher Weise Eger selbst durch seine Söhne oder durch Fremde während ihres hiesigen Aufenthaltes bei der Mehrung deutscher Literatur mitwirkte, mag unter den einzelnen Nummern angeführt werden; die sonstigen geistigen Zuschüsse berührt R. Wolfans Werk „Böhmens Antheil an der Lit. des 16. Jahrh.“ I—II.

Beginn, Anzahl und Ende der hier besprochenen Volksaufführungen können nicht immer bestimmt werden. Die Quellen, die allein Aufschluß geben, bürgen meist nur für die einmaligen Thatfachen, sie berichten nur, wann amtlich ein Zuschuß erfolgte oder wann ein Verbot eintrat. Vor jenem und nach diesem können schon oder noch Jahre vergangen sein, welche diese Aufführungen brachten. Belehrend ist dabei die Bemerkung des Ausgabebuches von 1489 unter Schiffziehen und — nach der anderen Seite hin — der Fortbestand der Rockenstuben bis in die neueste Zeit, trotzdem sie seit 1500 verboten wurden. Sah man also von einer Rathsunterstützung ab, so konnte jeder Brauch lang zuvor oder darnach gegolten haben. Dies traf sogar bei den eigentlichen dramatischen Stücken zu, die, vom ältesten Fasnachtspiel angefangen bis zu Stephani, der Stücke auch in Privathäusern aufführte, weit zahlreicher, als uns so bekannt wird, zur Vorstellung gekommen sein mögen.

Hier möchte ich auf die Frage des Verbotes von Spielen jeder Art durch den Rath zurückkommen. Man darf die alten Herren deswegen beileibe nicht für culturfeindlich halten, wenn sie zeitweilig diese und jene Aufführungen untersagten. Vor dieser Zumuthung mag sie ihre sonstige Haltung, die klingende Honorierung von zahllosen Dedicationen, die mannigfachen Unterstützungen von Spielen selbst in geldknappen Zeiten, vor Allem die Sorge um die Bedeutung und Höhe der Lateinschule sicherstellen; war ja in den Schulordnungen der Reformationsperiode geradezu die Aufführung von öffentlichen Spielen als pädagogisches Hilfsmittel

gedacht. Und wenn die vom Rector Goldhammer verfaßte Schulordnung auch bisher noch nicht aufgefunden wurde, läßt deselben Eifer für dramatische Aufführungen (siehe die Nr. 71, 72, 75, 76 und 85) mit Grund schließen, daß auch seine vom Rathe nach den Rathsprötokollen genehmigte Schulordnung gleichfalls diesen Punkt enthielt. Zu Verboten gab einerseits die unleugbare Ausartung und Verrohung dieses und jenes Spieles die Ursache; anderseits waren es Landestrainer oder eine Epidemie in Stadt und Nachbarschaft, ernste politische Verwicklungen oder geradezu der Krieg, der unmittelbar um Eger spielte oder doch seine damals furchtbaren Lasten des Durchmarsches, der Proviantierung oder des Geldsuccurses u. s. w. auf die Stadt legte. Und damals waren ja doch oft so schwere Zeiten, daß man längere Pausen in den Aufführungen als verständlich finden kann.

Der Ort für die Aufführung war theilweise schon durch das betreffende Spiel u. s. w. gegeben. Was die dramatischen Aufführungen anbelangt, standen hier das Rathhaus und ein Saal in der damals fast unbewohnten Burg, außerdem der Marktplatz zur Verfügung. Wahrscheinlich wurde auch in der Burg öfter unter freiem Himmel (auf dem Platze zwischen dem alten Palas, der Capelle, dem Schwarzen Thurme und dem Thore) gespielt, weil einmal ausdrücklich von eigens aufgestellten Schranken die Rede ist. In vierzehn Fällen ist die Dertlichkeit genannt; davon entfallen die meisten (6) auf den öffentlichen Marktplatz, die nächstmeisten (4 und eine geplante Aufführung) auf die Burg, 1 Fall auf das Rathhaus und 1 auf Privatwohnungen. Bei den Vorstellungen auf dem Markte war die Bühne gegenüber dem Rathhause, diesem zugewandt, so daß die rathsherrlichen Familien auch von den unteren Zimmern aus das Schauspiel genießen konnten, errichtet, also nördlich beim Köhrkasten, der 1580 sein Holandsbild erhielt.

Die Aufführung der gewöhnlichen Volksspiele war an die durch die Ueberlieferung gesetzten Zeiten gebunden; die dramatischen Spiele verlegte man, soweit sie nicht Jahrzeitspiele waren, aus begreiflichen Gründen auf Feiertage, zu welchen auch Fasnachtmontag und Dienstag gerechnet wurden. In einigen Fällen (bei 21 Spielen) ist ausdrücklich der Aufführungstag genannt; davon kommen 4 auf die Fasnacht, 3 auf den Sonntag Invocavit (den ersten Sonntag in den Fasten), 2 auf Pfingsten, 1 auf Ostern, 1 auf den Dreifaltigkeitssonntag, 6 auf andere, verschiedene Sonntage und 4 auf Marienfeiertage (davon 2 Lichtmeß). Die erste Wochentagaufführung erfolgte im J. 1673 (Mittwoch, 10. Mai), dann folgen drei an Montagen und die bei uns letztgenannte (1755) an

einem Donnerstage. Aus literaturhistorischen Gründen habe ich auch die bloß geplanten, nicht aber zur Aufführung gelangten Stücke angemerkt.

Soweit man nach den benannten Stücken schließen darf, wurden nur wenige in einem anderen Jahre wiederholt, und da kaum noch eine andere Bearbeitung desselben Stoffes gewählt worden sein. Vom Schuldrama Henno abgesehen, das (lateinisch und deutsch) dreimal (in den Jahren 1561, 1567 und 1568) gespielt worden, erlebten nur die biblischen Stoffe Susanna (1552, 1579 und 1585), armer Lazarus (1562 und 1570) und Isaaß und Rebekka (1570 und 1576) Wiederholungen.

Uebersieht man die ganze Reihe der Aufführungen, so wird vor Allem klar, daß fast jeder Brauch des deutschen Volkes auch im Egerlande wiederkehrt, daß dagegen slawische Anregungen fast ganz fehlen oder keinen Nachhall fanden. Von Nord und West reicht ein ununterbrochener Zusammenhang bis in die Egerer Ecke, die Bollwerk und Thor zugleich für deutsches Wesen war, das in harten Zeiten hier vertheidigt, in ruhigen mit stiller Culturarbeit von hier ostwärts vorgeschoben wurde. Es wird aber auch deutlich, daß wir es mit einem vorwiegend ackerbautreibenden Ländchen zu thun haben; denn die meisten der Volksaufführungen fallen in die Fasnacht, das alte Hauptfest des Wiedererwachens der Natur, reihen sich um den entscheidenden Sieg des Sommers über den Winter.

Eine Bearbeitung des gesammten, culturhistorisch so wichtigen Stoffes fand noch nicht statt. Einzelnes wurde aber doch schon behandelt. Dr. Gg. Habermann's Buch „Aus dem Volksleben des Egerlandes“, Eger 1886 besprach vorwiegend die ländlichen Bräuche; ich selbst rührte in meinem Aufsatz „Volksbelustigungen in Alt-Eger“ (Egerer Jahrbuch XXI, 1891, S. 185—189) freilich nur leicht an die städtischen; Gg. Schmid's Aufsatz „Alte Gebräuche in Eger“ („Egerwellen“ II, 1884) umfaßt nur 1½ Seiten (192, 193). Von dramatischen Spielen schrieb Prof. J. Tröttscher „Ueber das Egerer Fronleichnamspiel“ (Egerer Jahrb., XVI, 1886, S. 172—187), Gg. Schmid behandelte „Egerer Jesuitendramen“ („Egerwellen“ III, 1885, S. 110—112), welchem Aufsatz ich einen Nachtrag über die Spiele von 1500—1629 anhängte; leider sind die beiden letzten Arbeiten durch Druckfehler entstellt.¹⁾ Bei der nachfolgenden Behandlung bin ich übrigens immer, so weit es nur möglich war, auf die Quellen selbst zurückgegangen. Solche bildeten in

1) Unverantwortliche Abschreiberei ohne jede Einsicht in die Quellen brachte diese Druckfehler und in Folge von Unverständnis weitere Irrungen leider auch in guten Zeitschriften unter. Man vergleiche die Seiten 319 der „Ztschr. d. Ver. f. Volkskunde“ 1892 und Seite 201 der „Deutschen Culturgeschichte“ III mit den Angaben der vorliegenden Arbeit.

erster Reihe die gleichzeitigen Aufzeichnungen der Ausgabebücher (AB.; sie reichen immer von der Mitte des einen Jahres bis in die Mitte des nächsten!), Proclamabücher, Stadtbücher oder Rathsprötokolle und Einzelacten, darunter die Proclamazettel des Egerer Stadtarchives, in zweiter Reihe erst jene Chroniken, die nachweisbar aus gleichzeitigen Schriften schöpften, nämlich Kriegelsteins Chronik und die Rathschronik, beide handschriftlich im genannten Archive. Andere Quellen sind eigens bezeichnet.

Dies Zurückgehen auf die Quellen möge der nun folgenden Darstellung zu Gute gerechnet werden.

1. Kolbeln der Dienstleute.

1446: „Item Geben den ordenknechten ij gr. zu trinckgelt an dem kolbeltag.“ (AB. 1445—46, 25.) — 1451: „Item Geben den Ordenknechten vnd der Burgerknechten zu lichtmeß zu kolbelgelt vj gr.“ (AB. 1450—51, 24.) So auch weiterhin (AB. 1451, 59. 1452, 24. 1453, 46. 1454, 26 u. s. w.) — 1460: „Auch so sollen dieselben dienstboten zu der zeit vmb lichtmeß, vnd sie kolbeln, nit, wenn einen tag kolbeln vnd surbas in Tzen dienst geen.“ (Stadtverordnung von mir im XVII. Bde. [1868] der „Zeitschr. für vergl. Sprachforschung“ S. 13 besprochen; auch abgedr. bei Dr. F. Knull, „Die Stadtgesetze v. E. aus d. Jahren 1352—1460,“ Graz 1881, S. 21.)

Lichtmesse war (und ist noch) gewöhnliche Ziehzeit für den Dienstwechsel des Gesindes auf dem Lande und in der Stadt. Auf dem Dorfe erhalten die Dienstboten beim Abziehen einen „Kölberlaib“ (khölwa-laab), Brotlaib. In älterer Zeit dagegen war mit dem Dienstwechsel ein oft mehrtägiges Vergnügen, eine Unterhaltung (aber welcher Art?) verbunden, gegen das sich eben die Verordnung von 1460 wendet. Den Ordensknechten schenkte der Rath, weil selbe die Scharwerkdienste ihrer Herrschaften leisteten. Im Wirthschaftsbetriebe machte die Pause vom Abgange des (ja oft mehrerer) Dienstboten bis zum Antritte des oder der neuen (diese Zeitpause heißt „Kölberweise“, khölwa-wais; — in der Chamer Gegend khölwawal, Kölberweile) eine empfindliche Lücke, darum wohl auch obiges Verbot nöthig. — Das kolbeln heißt nicht sowohl das Umziehen im Dienste selbst, sondern wahrscheinlich das Herumgehen der Dienstboten mit einem Kolben, entweder um durch Klopfen an die Thüren Gaben zu erbitten oder um damit die Genossen zur Unterhaltung zu rufen. Vgl. Deutsches Wörterbuch V, 1609 kolbeln und ebenda kolbe, besonders 10.

2. „Peter“ der Baugewerbe.

1522: „Item geben den zimerleuten vnd Maurer zu iren peter stulfeier iiii gr.“ (AB. 1521—22, 30. So öfter.) Dann 1551: „Item den Zimerleuten zu Frem Petern geben 4 gr.“ (AB. 1550—51, 30.) Noch weiter erwähnt.

Eine Zunftunterhaltung der beim Bausache beteiligten Gewerbe, die (des Bezuges wegen) die cathedram Petri (Sct. Peters Stuhlfeier) zu ihrem Handwerksfeste erhoben.

3. Schlittensfahren.

1580 Dec. 30: „Weil große Unordnung bei den Jungen Burgern mit Schlittensarn vnd angehalten faßnacht Spielu wolln einreißen vnd gleich wol dieser Zeit die Raj(serl.) Maj(estet) . . . In großen chumren (Kummer?) Stehht etc., also ist beschloßen, das die faßnacht vnd Schlittensarn soll vorbotten werden. Actum ut supra.“ (Rathspr. f. 1579—80, 284 a.)

Dieses Schlittensfahren geschah jedenfalls von Seite Maskierter und stellt den Maskenzug im Gefährte dar.

4. Mummerei.

1576: „Demnach die Knappen dem Thurner seine Thrummeden vff dem marcßtt darumben, das er dem Commendatorj Im Teußlichen hauß vnd andern, so In der Mummerej geritten, darauf geblasen, unuersucht des herrn Burgermeisters mit gewalt genommen“ (u. f. w., werden sie bestraft. Rathspr. v. 9. März 1576, fol. 190 b.). Vor dieser Faßnacht, am „20. Februarij No. 76“ hatte der Rath ein Proklama erlassen, des Inhalts: „Demnach Nuenmehr noch Eßliche Wochen vff dj Faßnacht, vnd sich Albereit Jhr viel des vmbblauffens In den Narnkleidern vnd Andern vnzüchtigen Faßnacht Spielen vnderwunden, das sich Wenniglichen dessen Soll Endthalten, Aber doch Acht Tag vor faßnacht; was zimliche vnd zuleßliche kurzweiln Betreffent, Soln Solche einem Jeden, der sich Solcher gebrauchen will, vorgont sein, doch das sich ein Jeder In denselben Bescheidenlich vnd vornunstig halte.“ (Act im Eg. Stadtarch.)

Ueber das (einzeln, gruppen- oder zugweise) erfolgende Maskiertgehen („Maschkara=gehn“, „Maskenlaufen“ u. f. w. genannt) vgl. Reinsberg-Düringsfeld 48, 49 aus Deutschböhmen.

5. Bürgeranz.

1441: „Item geben dem Nickel hm keller vj gr. für kerczen; hett man genommen von Jm an der vafnacht zcu dem purgertanz.“ (AB.

1441—42, 5.) — 1442: „Item Geben den Czweien der stat lawttenflahern von dem wasnach Tancz xl gr.“ (AB. 1441—42, 21.) — 1444: „Item wir haben . . . auch mit dem Donat abgerechnet dem wasnacht Tancz, Also das wir für weyn, pier, wags, kerczen vnd lenchter ausgeben vnd bezalt haben iijj sex. minus vj gr.“ (AB. 1443—44, 23.) — 1445: „Nota was wir auff den wasnacht Tancz außgeben haben . . . vmb . . . lenchter fur weyn . . . fur wags zu sackeln . . . fur vnslht kerczen . . . fur die psehffer vnd lawttenflaher . . . facit XV sex. vij gr. j m.“ (AB. 1444—45, 35. Ein langes Verzeichniß, das auch die Ehrungen an Wein und Hafer für eingeladene Gäste von auswärts enthält.) — 1455: „Nota zu dem wasnacht Tancz. Item Geben . . . fur 36 . . vnd . . . 34 . . . vnd . . . 54 Statkaudel weins . . . Item vnd dem Donat xiiij gr. fur pir . . . Item fur steb vnd machlon von den stabkerczen iij gr.“ (AB. 1454—55, 41.)

Sackeln und Stabkerzen deuten vielleicht an, daß auch eine Art Sackeltanz aufgeführt wurde.

6. Maruscha-Tanz.

1487: „Item Geben dem paul, Moler, vnd andern Gesellen xxj gr. zu uertrinken von der Maruscho Tancz etc. auch an der wasnacht.“ (AB. 1486—87, 23.)

Jedenfalls ein eigenthümlicher fremder (slawischer) Tanz, der hier von darauf Eingelernten der Sonderbarkeit wegen einmal als Schaustück aufgeführt wurde. Man hört sonst nichts wieder von ihm.

7. Tanz mit Trompeten. (Tuchmacher.)

„. . . wie auch die ersammen des tuchmacher handwercks den preis dazumal erlangt, dann sie haben manlich die vorgemelten zwey schlösser, Neuhaus vnd Greslaus, als sie den vortzug gehabt haben, gesturmet vnd mit der trometen gewonnen“ (1412), „doher sie zur freyheit, die sie zuerselben Zeit erobert, noch heuttigs tags“ (1560), „so gedachte tuchmacher einen ehrtanz haben oder die saßnacht halten mit dem schiffziehen oder andern ehrlichen sachen, gebrauchen sie sich zum gedechtnus der trumetten: seindt auch des durch einen erbaru vhesten vnd wolweisen herrn burgermeister vnd rathe zu Eger zur selben Zeit privilegiert vnd besrehet worden.“ (Chronist Pankraz Engelhart zum J. 1412, Chroniken der Stadt Eger 20.) Diese Freiheit wahrten die „Knappen“ (Gesellen der Tuchmacherzunft) gar eifersüchtig. „Nachdem die tuchknappen,“ heißt es in den Rathsprotokollen von 1561—62, „neben den geschwornen maistern

Sich vber den Schueknachten" (Gesellen der Schuhmacherzunft) „dieses beschwert worden, das sie bei Jren vatter" (Herbergsvater) „oder wirt, den Fuchßl Becken, den Trumetter, wie die knappen, zum tanz gebraucht, vß welche beschwert Ist den Schueknachten der thurner" (Thürmer) „mit der trumetten abgeschafft worden, damit den knappenu Ire alte freiheit der trumeten nit genommen werden möge. Actum den 19. Februarij Anno dom. 61." (Fol. 32.)

8. Scheidel- oder Feuerrocken.

1673, 20. 2.: „Demnach ein . . . Rath . . . abermals mit sonderbahren vertruß vernehmen thuet, wie daß die Jungen leudt ein sehr übeles leben führen, sonderlich bey den Nächtlichen Zuefamen Kunfften in Rockenstüeben, Schendel oder Feyerrocken bey Faschnachts Zeiten, mit tanzen, springen vndt Sauffen allerhandt Byberer verüben, die Eltern vndt haußwirth auch das Ein vndt Auslauffen bey Nächtlicher weil gestatten" u. s. w. Actum Eger den 10. Februarij 1673. (Proclamabuch III, f. 330 b.) — 1680: „Demnach . . . bey denen auff dem Landt . . . angestellten hochzeiten allerley ärgerlicher frevel und muthwillen nicht allein von denen eingeladenen, sonder auch andern von unterschiedlichen Dorffschafften sich dabey, besonders aber denen fogenamten Feuerrocken einfindenten Jungen Bauernvolckh, mann- und weyblichen geschlechtes, allerley ärgerlicher frevel und muthwillige leichtfertigkeit . . . außgeübet werdt . . . solchemnach" u. s. w. wird das verboten. Ex Mandato Incltyti Consulatatus Egrae den 13. 9bris ao. 1680." (Ebenda f. 383 fg.) — 1697 wird geboten, „Ingleichen auch die Dienst Mägde sich des Brandtweins, So von denen Knechten bey Nächtlicher weil in denen wirthshäußern beyhm feyerrocken und sonsten gekauft und von Jhnen denen Niederlichen Mägden bis zu ihrer Bölligen trunckheit und endlich darob entstehenden sünd und Schandthaten genossen wirdt, hinfüro allerdings abzuthun und müßig zu stehen . . . Decretum in Senatu Egrae den 15. Martij ao. 1697" (Proclamabuch IV, 116 b.)

Von Martini bis Mittfasten dauert das Spinnen und währen auch die „Rockenstuben" (s. d.) oder Kunkelstuben. Den Schluß des Spinnens bildet der Beginn der Feldarbeit im Frühling. Da wurde dann, wenn der Rocken zum „Scheiden" und zum „Feiern" kommt, der letzte Flachs abgesponnen, wurden Rad und Spindel bei Seite gestellt und man erging sich zum Abschlußfeste (das bei uns den obenangeführten Namen trägt, in der Oberpfalz die „Leßt" oder „Abrnppf" heißt, vgl. Bavaria II, 1, 267) in einem Tanze, dem sich ehemals noch andere Bräuche und Vergnüungen angeschlossen haben mögen. — Vergl. Nr. 16.

In ähnlicher Weise hatten früher auch viele Zünfte zu Ende der Lichtarbeit oder auch zu Beginn derselben eigene Lustbarkeiten. Vergl. Brenner, Bayerns Mundarten II, 1893, S. 31—33, 36.

9. Voitag.

1457: „Item Geben den Smidknechten an Sent Vohen tag ij gr. zuertrincken, als sie vnser hern besuchten.“ (AB. 1456—57, 37.) Ebenso 1458, 1460, 1463, 1470 fg. Später kommt auch manchmal unter: „an sent Gloientag,“ „czu irem Gloy“ und Aehnliches.

Der Voitag ist der Tag des Schutzpatrons der Schmide, des hl. Elogius (Eulogius, 25. Juni), welcher Name schon von Alters her mit dem des hl. Eligius (1. Dez.) vermengt erscheint (vgl. Grotefend, Handbuch der histor. Chronologie 87 und 107, 108). Daß in Eger der erstere Tag (25. Juni) gemeint ist, beweist der Umstand, daß obige Notiz aus 1457 im Ausgabebuche zwischen datirten Einschreibungen „mitwoch nach corporis Christi“ (2. Juni), „am achten gotsleichnams tag“ (3. Juni), „Voientag“ und dann „Sonntag nach Johans“ (27. Juni) steht. Anderswo galt der 1. Dezember. An diesem Tage feierten in Prag die Goldschmiede „seit undenklichen Zeiten“ in der Eligiuscapelle des Clementinums, seit 1819 aber in der Salvatorkirche ein Jahresfest zu Ehren ihres Patrons, des heil. Eligius. (Reinsberg-Düringsfeld, Festkalender S. 522.)

10. Ernteschuß.

Wer im Egerlande den letzten Schlag mit der „Drischel“ (dem Dreschflegel) macht, heißt der Flurer (mundartlich „flouara“). Haben die Knechte eines Hofes eher ausgedroschen, als die des Nachbarns, so schnitzen jene einen hölzernen Schlüssel (der Scheuerschlüssel, Stodlschlüssel genannt) und lassen denselben durch einen Buben den noch nicht mit der Arbeit fertig gewordenen Dreschern überbringen, in den Stadel werfen. Wird dieser Sendbote erwischt, so sperrt man ihn ein. Wenn der ganze Drusch zu Ende oder wenn, wie das in einigen Dörfern auch der Fall war, der Flachs „as brecht“ war, so wird „Floua“, das Flurfest, gehalten, wobei man sich ohne besondere Feierlichkeiten hauptsächlich nur auf das tüchtige Essen und Trinken verlegte. Der „Flurer“ darf sich gleichfalls mit gütlich thun, darf verzehren, was er kann, muß aber darnach seine Mitknechte frei halten. Unter den Neckereien ist die gewöhnlichste, daß die Bäuerin (Hausfrau) dem Flurer mit durch Ruß, Kohle u. s. w. geschwärzten

beiden Händen über das Gesicht fährt; der Flurer muß sich, wie man das heißt, „kluppm“ lassen.

Das spöttische Einwerfen und der folgende Ernteschmaus sind weit verbreitet. In Südböhmen wirft man eine Rübe, einen Erdapfel u. dgl. auf die letzten Garben und der erwischte Werfer wird, in eine Strohgarbe eingebunden, auf den Düngerhaufen gestellt. (J. J. Amman in den Mittheil. d. B. XXVIII, 71, 72.) Anderswo muß, wer den letzten Drischelschlag thut, den „Mockel“ (eine aus Stroh gemachte Figur) zu dem mit dem Ausdruck säumigen Nachbar tragen. (Simrock 591.)

11. Vincenzi-Procession.

„An das Hochwürdige Consistorium Regensburg. Gnädigster Fürst, und Herr, Herr! Euer durchl. Eminenz geruhen gnädigst Sich in unterthänigst-gehorsambsten respect vortragen zulaßen: Welchergestalten Wir die nur allzugroße Gnade, daß hiesige Stadt, und Bezürck bey denen lezthin vorgewestten Kriegs- und der von denen göttl. Heimsuchungen, und so vielen Drangsalen nur allzuwohl bekannten Zeit noch in dem dermahligen Stand erhalten worden, nebst der allerhöchsten göttl. Mayt, auch der grossen Fürbitt der hiesigen heil. Stadt-Patronen, insonderheit aber des heyl. Martyrers Vincentij (dessen heil. Leib Wir hierorths zu verehren haben) lediglich beymessen. Und wie nun Unsere Schuldigkeit hiegegen erfordert, hievor dem allgütigsten Gott, und hiesigen heil. Stadt-Patronen die immerwährende Dancksagung abzustatten; Alß haben Wir Auß festlich vorgenommen, das den lezten Sonntag des Monaths Augustj einfallende festum des gedachten hiesigen Heiligen Stadt-Patrons Vincentij Jahr zu Jahr mit hiesigen eingepfarrten Bezürccks-Inwohnern mittelst Anstellung einer Solennen Procession, bey welcher der heil. Leib mehrgedachten heil. Stadt-Patrons Vincentij herumbgetragen wird, feyerlichst zubegehen, welchen Specialen Devotions-actum auch wir die verslossene beede Jahre hindurch, als von der Zeit, als der leidige Krieg die hiesige grängen verlassen, in das Werck gesetzt, zu welchen auch sich hiesigen Bezürcks herren Pfarrere, und respect. administratores oder derenselfen cooperatores mit ihren Pfarr-Kinderen, auf die an Sie erlassene Invitatorias processionaliter eingesunden, und sothane Solemnität mit begehen helffen. Und weilten Wir mit sothaner Specialen Andacht beständig zu continuiren gedencken, ein- und andere hiesigen Bezürcks herren Pfarrere zwar keinen Anstand machen, darbey auch fernerhin Processionaliter zu erscheinen, gleichwohlen aber, damit sothane Erscheinung von

Euer durchl. Eminenz Ihnen gnädigst demandiret werden mögte, anpraetendiren; Alß haben Wir von diesen Unseren Vorhaben Euer durchl. Eminenz die unterthänigste Eröffnung thun, und zugleich gehorsambst imploriren, und bitten sollen, höchstbesagt dieselbe gnädigst geruhen wollen, denen sammentlichen Herren Pfarrereu hiesigen Bezürcks: daß Selbe in Zukunft mit ihren Ihnen anvertrauten Pfarr-Kinderen, bey dem zum Lob gottes, und Ehr mehrerwehnten heyl. Stadt-Patrons Vincentij angestellten Dancksagungs-Fest jederzeit processionaliter erscheinen, dasselbe mit Andacht begehren helffen, und bitten sollen, damit der allerhöchste das Liebe Vatterland von allen Drangsalen furohin gnädiglich bewahren wolle, ein für allemahl bedenten zulassen. Wir getrüsten Unß gnädigster Erhöhung, und in profundesten respect verharren — Euer durchlauchtigsten Eminenz — den 30. Julij 1746 — unterthänigst gehorsambste Bürgermeister, und Rath der Stadt Eger.“ (Missiv- oder Kopialbuch d. Egerer Stadtarch. für 1746—47, 146 b—148 a.)

Ueber die Reliquie des heil. Vincenz vgl. unter den Spielen (zum J. 1694). Das oben angeführte, neu aufgefundenene Aufsuchen des Stadtrathes beweist, daß diese Prozession nicht (wie von Früheren angegeben wird) seit der Uebertragung der Reliquie, seit 1694, angefangen wurde, sondern daß sie erst im J. 1744 thatsächlich eingeführt und im dritten Jahre, 1746, als dauernd alljährliche beschlossen wurde; es beweist aber auch, daß die Vincenzi-Prozession anfänglich ausschließend ein Dankfest dafür war, daß die Stadt von der Fortsetzung des Krieges und weiteren Drangsalen befreit blieb. Frühzeitig trat aber ein weiteres Moment hinzu, wahrscheinlich durch den Zeitumstand gegeben. Die Vincenzi-Prozession „ist zugleich ein Ernte-Dankfest“, so bemerkt Rath Grüner (Briefwechsel und mündl. Verkehr zwischen Goethe und dem Rathe Grüner, Leipzig 1853, S. 21) gelegentlich der Erwähnung jener Prozession, die Goethe im J. 1821 hier in Eger mit ansah. Hentzutage ist die Feier ohne jeden Nebengedanken ein reines Erntefest und diese Idee wird besonders seit etwa 10 Jahren noch mehr als früher betont. Das Außere des Festes ist bereits in der Eingabe von 1746 im Allgemeinen ungeschrieben. Frühmorgens am letzten Sonntage im August kommen aus allen Landpfarren, die zum Egerer Patronate gehören (Frauentent, Mühlbach, Nebanitz, Treunitz, Lohma, Trebendorf, Sct. Anna) und aus der zweiten Stadtpfarre (Kreuzherrenkommenda) Prozessionen der Kirchkinder mit den Pfarrern und je einer eigenen (ländlichen) Capelle mit Blasinstrumenten nach der Stadt, wo sie (nach der Weite ihres Weges) zwischen 7 und 8 Uhr anlangen und unter Musik und Absingen eines

ordnung eruolget, Sindt dieselbe, doch Aufferhalb der Gewöhnlichen Kirchwehenn, durch ein Außgegangenen Öffentlich Mandat ferner zuhalten genglich Abgeschafft." (Rathsprot. f. 1583—85, fol. 237 a.)

Um die Bauernschaft, welche der Egerer Rath öfter zu Bewachung und Vertheidigung der Stadt selbst hereinrief und die auch auf dem Lande so oft die Selbstvertheidigung erproben mußte, in den Waffen, vor Allem im Gebrauche der Büchse einzuüben, wurden den Landleuten Schießübungen gesetzt, die etwa, wie die Freischießen in Städten, Gelegenheit für Unterhaltungen, für das Zuströmen wandernder Spielleute und für fliegende Raschwaarenträme geben mochten. Sie wurden daher in diesem Jahre, mit Ausnahme des Kirchweihschießens, behoben. Außer dieser Notiz berühre ich die mittelalterlichen Freischießen nicht mehr, obgleich auch da der Nebenzweck der Unterhaltung für Viele der Hauptzweck gewesen sein mochte.

15. Martinigans.

1442: „Item Geben der stat Schutzen ij sex. v gr. zu sendt Mersteins tag, die man In jerlich zu der gense zu Frem mal gibt.“ (AB. 1442—43, 26.) Von da an fortgesetzt. — 1470: „Geben der Stat Fugsen vnd Armbrust schutzen von den Suntag nach Ostern biß auf Michaelis alle wochen 7 gr., macht iij f. xj gr. zu Frer genß zu Martinij.“ (AB. 32.) — 1581, Nov. 15: „Zuchknappen. Denen Ist vff Ir pitten, die Werthens gans zuhalten, wie von Alters herkohmen, nachgelassen, Auch hierzu die Truml, Pfeiffenn vnd Einen Trummeter zubestellen vergönt, doch das sie sich Frem Selbsterbieten nach Ainich vnd fridlich halten sollen, Damit man zue Audern Einsehenn nicht geursacht. Actum ut supra.“ (Rathsprotok. v. 1581, 219 a.)

Die Stadtschützen waren Handwerker, die nach Bedarf vom Rathe zu militärischer Gerichtsexecution, zur Stadt- und Landesvertheidigung, zu Geleiten u. s. w. verwendet wurden. Zur Erlangung der Wehrfähigkeit übten sie sich allsonntäglich während des Sommers im Schießen, nach dessen Ende sie dann zu Martini eine Lustbarkeit veranstalteten.

16. Rockenstuben.

c. 1502: „Item das nymand in den vorsteten kain rocken hab bey ein wandel j f. gr.“ (Proclama des Egerer Stadtarchivs.) — 1576: „Schlifflichen Rhomben Auch ein Erbarer Rath in glaubwürdige Erfahrung, wie Bei den vorstedtern Allenthalben ein Böser gebrauch mit hal-

tung nechtlicher weil der Roden oder Röcknerin, zue welchen knecht vnd Meidt, man vnd weibs Personen, Jung vnd Alt, von Allen Orten zusammen zulauffen pflügen, Aufsthombe vnd ein Zeit hero gewert haben Soll. Diemeil Aber die Erfarung gibt vnd An Ihm selbstn Offenbahr, das Bei solchen Zusammentunften vnd Roden Anders nicht, dan Gottes Lestern, mordt, vnzucht vnd Allerlei Anders vbel vnd Bypigkeit gestift wirdt . . . Also ein E. Rath dieselben genglich Abgeschafft vnd Aufgehoben haben wollen . . . Actum den 20. Februarij Av. 76." (Schlußabsatz eines Proclama.) — 1583 (Rathsentcheidung gegenüber einem bösen Zwiste zwischen Pfarrer und Gemeinde in Frauenreut, darunter ein Punkt:) „Vnd Schließlich das herr pfarher die laster vff der Canzel bishero gerürtt wegen der Roden Stuben vnd deß falschen Behendens, So Sie, die Kirchvätter, vor Schmach wollen anzihen, Ist herr pfarherr ledig erkandt.“ (Stadtbuch f. 1583—85, fol. 54 b) zum 18. Nov.)

Was diese Verbote fruchteten, ergibt sich aus der Nothwendigkeit, ein diesbezügliches Mandat auch noch 1722 (12. Oct.) zu erlassen, welches beginnt: „Wie straffbar das Ärgerliche sündhafte Bettstreihen ist, ebenso Gottloß und straffmässig seind die Rodenstuben, und Zusambentunfften in deren selben, als Worjnnen nicht allein die unzüchtigsten, und keusche Ohren verlezende Reden geführt, sondern auch allerley Schandt=Thatten begangen“ (werden u. s. w. Proclama d. Stadtarch.) Und erst, als die Erdöllampe die Rieuleuchte verdrängte und als das Spinnen überhaupt nachließ, weil die Maschine schneller arbeitete, erst seit ungefähr 30 Jahren hörten diese Rodenstuben (— der bessere Ausdruck ist das einfache Roden; Rodenstuben nahm ähnlich wie das Wort Frauenzimmer die Bedeutung des einfachen Wortes an —) allmählich auf. Frühzeitig wurde den Ausdrücken „zu Roden kommen“ und „Rodenstuben“ ein obscöner Sinn unterlegt, so in Cl. Stephani's Satyra 138, 140 (Wolfans Ausgabe).

Wogegen der Rath eiferte, das waren bloß diese Auswüchse der Rodenstuben, deren Art und Weise aus Obigem erhellt. Diese traulichen Zusammentünfte der jungen Leute, die im Wechsel der Wohnungen wohl alle Höfe des Dorfes durchmachten, boten durch die anfängliche Ueberwachung einer älteren Mutter den jungen Burschen Stoff zu vielfachem Necken der spinnenden Mädchen, später leider zu obscönen Reden und — auf dem Heimwege auch schlimmen Thaten, sie erhielten aber (diese höhere Aufgabe läßt Schattenseiten übersehen) vor Allem den Schatz alter Volkslieder, echter Sagen und Bräuche zum Danke der heutigen Nachwelt.

Die Sitte ist übrigens uralte. Im Erzgebirge und Riesengebirge geht man „zu Lichte“, in Nordböhmen in die Rodenstuben, in Südböhmen

und ganz Süddeutschland „zum Heimgarten“ u. s. w. — Hans Sachs hat ein Fasnachtspiel „Die Rockenstuben“ gedichtet (1536).

17. Lobtanzen.

1620: „Demnach die Vnderthane in denen Kirchspielen vnd derselben gemeiner Stadt zugehörigen Dorffschafften“ (trotz früherem Verbote vom Mai d. J. sich keines Gehorsams befleißigen) „So thuen ehrngedachter Rath abermahlen hiemitt solche Zusammenkunfften . . . verbieten, Wie auch dem bißher nicht mit weniger ergernis des gemeinen Manns vnd zuförderst der Obrigkeit vnd Fhres Seelsorgers widerwillen gehaltenen Lobdanck zu Treunig vor der kirchen, mit welchen der liebe Gott vielmehr geschändet vnd böses unordentliches wesen dabey öffters vollzogen wirdt, gänzlich abschaffen . . . Actum Eger den 18. Decemb. 1620.“ (Proclamabuch II, f. 125 b—126 a.)

Näheres über den Lobtanzen, als daß er zu Weihnachten vor der Kirche (etwa vor der Mette?) und bloß im Pfarrdorse Treunig (1½ Stunde östl. v. Eger) aufgeführt wurde, konnte ich nicht entdecken.

18. Peitschen.

Zu Weihnachten, und zwar am zweiten Feiertage, gehen Kinder und junge Leute „peitschen“. „Bier Wochen zuvor wird an einem bestimmten Tage Birkenreis abgeschnitten, welches, in einem mit Wasser gefüllten Krüge der Wärme ausgesetzt, allmählich zum Aus schlagen gelangt. Dieses Birkenreis wird in kleine Besen gebunden und damit gepeitscht. Schon in frühester Frühe kommen die armen Knaben des Dorfes“ (und der Stadt) „in die Hänser und peitschen die weiblichen Familienglieder. Das darf aber nur auf die Hände geschehen, die deshalb wohl auch listig unter Deckung gehalten werden; Gewalt in der Abwehr ist verboten. Bursche und Knechte gehen natürlich am liebsten über Dirnen und Mädchen her. Zum Peitschen sagt man den obligaten Spruch:

„Schmeckt der Pfeffer gut?
Willst d' dich lösen?“

Zur Lösung erhalten die Kinder reiche Gaben. Die Bursche begehren wohl auch anderes. Nur wenn ein Hause unter dem Titel des Peitschens irgendwo einfällt, wo große Schlächtereie war, dann nehmen auch sie ausschließlich mit materieller Lösung vorlieb. Am Neujahrstage peitschen dann ihrerseits die Mädchen. Heute überwiegt bereits der einfache Bettelzweck.

Weit verbreitet als: Aufspeitschen in der Falkenauer Gegend (Mittheil. d. Ver. IX, 190) und um Duppau (ebenda VIII, 238), Pfeffern in Schwaben, Thüringen und Baiern (vide H. Schmid's „Schwalber“ 10. Cap.), Dengeln im Vogtlande (Dunger, Rundas und Reinsprüche a. d. B. 194, 195), Auffindelu in Steiermark und Laibach, Fizelu in Franken u. s. w. Da früher zu Weihnachten auch viel Pfefferkuchen gebraucht wurde, liegt im Worte „Pfeffer“ des Spruches vielleicht Kürzung aus „Pfefferkuchen“ vor.

19. Klopfen und Gölle-Gehen.

1504: „Item zum ersten lest ein Erber Kate ernstlich gebieten, das nymands, er sey fraw ader man, zw den iczigen weihnachten vnd vnter den nechten nit clopfen gee, auch sich nicht des nachts zugeeu mit claidung verstell bey ein wandel ein ids x gr. Item das nymannt nicht göllen in den vorsteten gee bey ein wandel x gr.“ (Proclama d. Eg. Rathes.)

— 1506 (ebenso, nur ist im 2. Sage „gellen“ geschrieben. Rückseite: Geboten worden am mitwoch vor weihnachten Anno Sexto.) Auch c. 1510 (undatirt) wiederholt. c. 1515: „Item das nymannt mit klopfen gee, weder fraw noch man, bey ein wandel xxv gr. Desgleichen das nymannt Gellen gee bey ein wandel xxv gr.“ (Proclama.)

In den Zwölfnächten (Weihnacht bis Dreikönig) zogen ehedem Leute umher, welche an die Thüren, Fenster oder Fensterläden klopfen und mit einem Spruche um Festbackwerk baten. Edlerer Art war das Klopfen-gehen bei der Geliebten. Klopfan hießen im 16. Jahrhundert von Hans Folz, Rosenplut u. A. gedichtete Neujahrswünsche, die gewöhnlich der Geliebten galten. Auch eine Art Segen wurde manchmal dabei gesprochen, der an die segenbringenden Umzüge der Götter zu Wittwinter erinnert. (Simrock 550, 573, 574. Vgl. auch: O. Schade, Klopfan. Beitr. zur Gesch. d. Neujahrfeier, Hannover 1855.) Da dieses „Klopfen“ bei den „Klopfeluächten“ in Schwaben auch mit einem Ruthenbesen erfolgt, könnte es möglicher Weise die ältere Form unseres „Peitschens“ sein. — Gölle, älter gölten und gelten geschrieben scheint Faktitivum: gelten (d. h. zahlen, geben) machen. Gölle gehen ist also — betteln, mit oder ohne Deckmantel eines Brauches.

20. Christkindsingen.

Noch bis in die Fünfziger-Jahre zogen Sing- oder Chorschüler, meist unter Leitung des Kantors oder Chorregenten von Haus zu Haus.

Sie führten in einem Körbchen ein hübsches wächsernes Christuskind in reicher Seidenkleidung mit sich; einer der Knaben trat dann in das Zimmer und stellte das Körbchen auf den Tisch, während vor der Thüre die Andern ein Weihnachtslied sangen und dafür eine Geldgabe erhielten.

Dieses Christkind wird heute im städt. Museum aufbewahrt.

21. Neujahrssingen.

Von Weihnachten an gehen Kinder und Leute, meist mittellose, in den Häusern der Stadt und Höfen des Dorfes herum und singen vor den Thüren ein Lied, das ehemals Wünsche für alle Familienglieder enthielt, heutzutage aber, wo das Ganze zur einfachen Bettelei herabsank, verstümmelt oder durch ein nichtmundartliches ersetzt wird. Dieses Singen diente (dient?) vielfach zum Scherze, da die einzelnen Strophen oft mit selbstgemachten Varianten versehen und von jungen Leuten gegen das andere Geschlecht mit Neckereien gespielt wurden, deren Folgen man nur durch schnelles Weghüpfen entgehen konnte.

Bester Abdruck des ziemlich langen, ursprünglich rein dialektischen Liedes in A. Wolfs Volksliedern aus dem Egerlande (Redaction desselben vom Schreiber dieses). Weitere Veröffentlichungen: in den „Deutschen Volksliedern aus Böhmen“ S. 41, wo auch Texte aus Plan und Reichenberg gebracht werden. Ein Neujahrslied aus dem Falkenauer Lande Mittheil. d. Ver. IX, 189. Selbst noch in Ostpreußen ist die Art des Liedes ähnlich, vgl. ebenda XXII, 260, 261.

22. Neujahrßblasen.

In Eger wanderten früher die vier Stadtpfeifer in ihrer eigenthümlichen Uniform (hoher Sturmhut, langer weißbordirter rother Rock, gelbe Beinkleider, hohe Stiefel, ein Umschwungriemen mit längerer Büchse vorn auf der Brust zur Aufbewahrung der Pfeifen und Trommelschlägel) zu Neujahr von Haus zu Haus. Einer von ihnen trat mit der Frage „Sollen wir unsere Schuldigkeit thun?“ in das Zimmer. Auf Bejahung spielten dann alle mit Pfeifen und Trommel ein altes Stück, in seiner Art sehr eigenthümlich und sagweise aus dem 14. (?) Jahrhunderte stammend. Bis in die Zwanzigerjahre dieses Jahrhundert gingen an diesem Tage auch die zwei Stadthürmer bei der Bürgerschaft herum, wobei sie ein Trompetenstück bliesen und dafür ein Neujahrsgeschenk erhielten.

Dieses Trompetenstück ist vielleicht mit jenem identisch, das der Stadthürmer später (noch bis in die 70er Jahre) von seinem Thurm,

fenster aus (oder neben der 2. Stadtpfarrkirche von einem Hause her) bei Ein- und Austragung der Kinder zur Taufe spielte. Dieses Trompetensolo hat der verstorbene Egerländer Componist Johann Forster durch Aufnahme desselben in sein „Egerländer Lieder-Potpouri“ gerettet.

23. Dreikönigsingen.

1596: „Item am Tag Johannis Evangelistae dem Schulern mit dem Stern bei Hrn. B(urgermeister) Adam Crahmer verehrt 35 fr.“ (AB. 28.) — 1629: „Freitag den 4. Januarij. Bartl Gruber et consortes von der Plan. Wann diese bitten, Sie mit dem Stern In der Stadt vmbzingen zulasen, sind Sie damit Abgewiesen, weil die burger-schafft vorhin gnug vnter hiesige Arm Leutt zu Spendiren haben.“ (Stadt-buch f. 1629—30, 53 a.)

Die in ganz Deutschland verbreitete Sitte ist im Gauzen auch überall gleich: Drei Verkleidete, einer mit geschwärztem Gesichte, kommen, einen Stern an einem Stabe tragend, vor die Thüren und singen ein Lied, wofür sie eine Gabe erhalten. Texte der oft ähnlichen Lieder vielfach gedruckt: aus Prachatitz Mittheil. d. Ver. IV, 124, aus dem Saazer Lande ebenda XXII, 263, aus der Planer Gegend in Urbans Heimatsk. d. Bez. Plan 159, aus Karlsbad in „Deutsche Volkslieder aus Böhmen“ S. 47. — Daß das Herumgehen der drei Könige schon in alter Zeit mit Weihnachten begann, aber längere Zeit fortgesetzt wurde, beweisen oben die Termine Johannes Ev. (27. Dec.) und 4. Jänner.

24. Dorothea der Schüler.

1455: „Item geben den lermeyden j gr. zu Dorothea.“ (AB. 26.) Ebenso 1462. — 1464: „Item vnd ij gr. den Schulern an Sent Dorothean tag.“ (AB. 29.) Dann 1466, 1468, 1461, 1471. Zu 1472: „ij gr. den schulern. Item vnd ij gr. den lermeydlen an Sent Dorothean tag.“ (AB. 35.) So auch 1473, 1474, 1475, 1478 und nun alljährlich bis 1488, ferner 1492 und zum letzten Male 1499.

Von 1500 an hört die jährliche Anführung auf; statt ihrer wird jetzt ein eigentliches „Spiel“, aber in größeren Zwischenräumen erwähnt. (S. u.) In der einfachen Form beschränkte sich die „Dorothea“ auf ein Vorsprechen der Schulkinder, wahrscheinlich getrennt nach Mädchen und Knaben, beim Rathe und — was natürlich nicht erwähnt wird — bei der Bürgerschaft, wobei die „Lehrkinder“, wie der Ausdruck in der Bemerkung zum J. 1471 lautet, unter der Leitung eines Lehrers, die Knaben

wohl unter der des Cantors, ein Lied fangen. Vielleicht sind die Lehrmaidlein und Schüler überhaupt nur die weiblichen und männlichen Chorsänger, nicht sämmtliche Schulkinder. Auch anderswo ging der Cantor (mit der Schule) am Dorotheentage (6. Feb.) von Haus zu Haus singen, wofür er eine Geldgabe erhielt. (Reinsberg-Düringsfeld, Festkalender aus Böhmen, S. 44.)

25. Sommer und Winter.

Zu Anfang des Jahres, oft schon in den ersten Tagen nach Neujahr, gingen früher in Eger zwei Personen herum, die den Wettstreit zwischen Sommer und Winter vortrugen. Eine Person stellte den Sommer vor, wozu sie eine Sense, manchmal ein Bäumchen, mit Obst und Blüten geschmückt, in der Hand hielt; die andere, der Winter, war verhummt und führte einen Dreschflegel. Sie sangen dabei folgendes Wechsellied:

(Sommer:) Gott gröff Ent, Boda r u̇ Mouda voroȧ.
Hurchts 'n Winta r u̇ Summa r oȧ.
G'freuts Ent, Diaz Altn u̇ Gunga,
Ja r Ent thoun Winta r u Summa kumma.
O du Herr mei̇ — da Summa r is sei̇.

(Winter:) I bin da Winta; va latta Kunst
.¹⁾
Bau Bructu üwa Wassa r u̇ Teich,
In dean Stück künnt ma koina gleich.
O du Herr mei̇ — da Winta r is sei̇.

(Sommer:) Wenn da Gürgntoch „naht“²⁾
Da Baua d' Fella b'faat;
Thou i Gott bittu z'lest,
Da r a 's Trai wakfn läßt.
O du Herr mei̇ — da Summa r is sei̇.

(Winter:) Wenn kumma nau d' Weiß'nachtn,
Thoun d' Banan Schweinla ishlachtn,
Dazon a Kaitwrl reat —
Summa, du biist mȧ Kneat.
O du Herr (u. s. w.).

(Sommer:) Wenn z' Ghonass künnt da Schnid,
Bringt Koarn u̇ Waiz ea mid —
O du Herr (u. s. w.).

1) In der Ueberlieferung fehlt eine Zeile.

2) Nicht mundartlich. Verderbter Vers.

- (Winter:) U' künnts oa' d' Löichtmas broa',
Dau brischt ma Waiz u' Roarn —
D du Herr (u. s. w.).
- (Sommer:) Künnt affa Barthlmai,
Schüdl' i Frucht vielalai —
D du Herr (u. s. w.).
- (Winter:) Schüdlst du Obst van Bam,
Sa dörr i 's wieda r a' —
D du Herr (u. s. w.).
- (Sommer:) Gäih, Winta, lausa G'föll,
Gechst d' Weima hinta d' Höll —
D du Herr (u. s. w.).
- (Winter:) Bear koa' Diar, Summa, trana,
Möchst 'n Weiman d' Müllich sana —
- (Sommer:) Ich wia da wos sogn as d' Leht:
I mach, da' nek's mäi'a wächst;
Da Hunga wiad di scho' däuma
.....¹⁾
D du Herr (u. s. w.).
- (Winter:) Hurch hea, i gi da Reat,
Du bist Hear, ih da Kneat.
Draß giv i dia ma' Händ,
Sua haut da Strid an End.
(Sie reichen sich dabei die Hände.)
D du Herr mei',
Da Summa r is sei'.

(Text nach einem älteren Manuscripte aus den Dreißiger Jahren von mir in den „Egerwellen“ I, 383 zum Abdrucke gebracht. Eine andere Fassung veröffentlichte Hr. Dr. Mich. Urban in seinem Aufsätze „Das Ausinglied im deutschen Volksliede Nordwestböhmens“ (Erzgebirgsztg. VIII, 1887, S. 184), wovon die Strophen 1, 2, 5 und 10 mit vorstehendem Texte wörtlich oder sinnlich stimmen. Ähnlich damit ist der Text von Nr. 71 (S. 49) der „Deutschen Volkslieder aus Böhmen“ (red. von Hruschka und Toischer), während Nr. 70 ebenda (S. 48, 49) an den obenabgedruckten Text heranreicht. Hr. Stocklöw, der selbes zur Veröffentlichung brachte, hat an der ersten Publicationsstelle (Mittheil. des Ver. f. Gesch. d. D. i. B. VIII, 236 über die Art der Darstellung berichtet. Weitere Literatur zu „Sommer und Winter“ führen Hruschka-

1) Wieder eine in der Ueberslieferung fehlende Verszeile.

Toischer a. a. O., wo auch S. 48—51 mehrere Texte angeführt werden, in den Anmerkungen (S. 502) an. — Das Herumgehen schon mit Jahresbeginn ist ein Verschieben der Zeit; anderswo (und wohl früher auch im Egerlande) geschieht es erst zum Sonntage Laetare (Simrock, Handb. d. d. Myth. 575. Vgl. 581). Die Darstellung des Kampfes zwischen Sommer und Winter um Mittfasten dürfte, wie es am Rheine noch geschieht, ehedem auch mit Handgreiflichkeiten verbunden gewesen sein. Flußabwärts an der Eger tritt an die Stelle des Winters der Tod, der besiegt, verbrannt oder ertränkt wird. All das geht auf den Gedanken zurück, daß der Lichtgott jetzt den dunklen Geist des Winters besiegt.

26. Kinderfasching.

Am Faschingsmontage hatten früher auch die Schulkinder in den Dörfern des Egerlandes ihr Tanzvergnügen. Schon Wochen zuvor zogen die Buben mit einem Handwägelchen oder kleinen Schlitten, worauf ein Sack lag, im ganzen Kirchspiele herum und baten mit nachfolgendem Spruche um Gaben:

„Jetzt kommt die heit're Faschingszeit,
 Ihr Brüder, macht euch auf!
 Da ist ja Jedermann erstreut
 Und lustig ist er auch.
 Wir kommen da zu euch herein,
 Ihr Eltern, Nachbarn, Freund',
 Wir bitten euch — was wird das sein —
 Ach, macht uns eine Freud'.
 Wir wollen auch ja nicht vergessen,
 Thut uns nur auch ein Rahr einmessen,
 Doch wär's auch nur ein Mezelein,
 Zufrieden wollen wir schon sein.
 Dann woll'n wir brav in d' Bücher jeh'n
 Und fleißig in die Schule geh'n,
 Damit wir auch auf dieser Erd'n
 Recht gute, brave Menschen werd'n
 Und daß wir unter Gottes Hört
 Auch glücklich werden einstens dort!“

Wohl niemand verweigerte ein Geschenk. Was die Knaben da von Bauer oder Bäuerin an Getreide, Mehl, Eiern und Butter in den Sack gesteckt bekamen, erhielt der Lehrer (Cantor), in andern Orten der Wirth zum Anrichten der „Fosnat“. Die Mädchen hatten sich inzwischen Sträußchen aus künstlichen Blumen, mit seidenen Bändern geziert, verschafft; selbe

sollten dem Knaben werden, der den ersten Reigen mit dem Mädchen tanzte. Am Faschingsmontage gab es keine Schule. Vormittags trugen die Buben alle Schulbänke aus dem Zimmer und schichteten sie auf dem Hofe auf, während die Mädchen (und die Mütter) Kränze aus Fichtenreisig wanden, mit denen der Lehrer Hausthüre und Schulzimmer schmückte. Seine Gattin stand seit dem Morgen mit brennrothem Gesichte beim Herde, buck Krapfen und kochte in großen Töpfen Kaffee. Nachmittag begann in der Schulstube der Tanz. Der Lehrer saß auf der Katheder und spielte mit der Geige dazu auf. Wenn es recht hoch hergehen sollte, kamen wohl auch noch ein Clarinetbläser und ein Dudelsackpfeifer hinzu. Die Kinder tanzten, hüpfsten und sprangen, die Mütter stauden im Kreise herum, lobten und bewunderten die Tanzenden und freuten sich mit ihren fröhlichen Sprößlingen. Waren einige Reigen zu Ende, dann stürmten die Kinder in die Küche, der Lehrer verlas die Namen, und die Lehrerin vertheilte an die Mädchen Krapfen und Kaffee, an die Knaben Würste und Wecken, wohl auch einen Trunk Bier. Der Tanz währte bis zum Abende; dann wurde das kleine Volk nach Hause geschickt und unu wagten auch die Alten — denn die Väter hatten sich im Laufe des Nachmittags ebenfalls eingefunden — selbst noch einen „Schleifer“.

(D. G., Faschingsgebräuche im alten Egerlande. Egerländer Zeitung 1889, Nr. 19. — S., Das Faschingsziehen der Schuljugend im Egerlande. Egerer Jahrbuch IV, 1874, S. 101—104.) Aehnlich in anderen Gegenden. (Reinsberg-Düringsfeld 51.)

27. Heufengchn.

Zu Pfiingsten zogen im Egerlande junge Leute in den Wald und schleiften von da einen zerlegten Baum ins Dorf, wo derselbe zu einem Gerüste, dem sogenannten Galgen, zusammengefügt wurde. Am Abende vor Pfiingsten sammelten sich um den Galgen, an welchem ein todter Geier, eine Krähe oder Aehnliches aufgehängt war, die Knaben und halberwachsenen Burschen, alle durch ein über ihre Kleidung angezogenes Hemd seltsam kostümirte. Ein gelenkiger Bursche schwang sich auf das Gerüste und hielt von diesem aus eine schnurrige Predigt. Am Tage sodann zogen die Theilnehmer in ihrer Ausstaffirung von Hof zu Hof; einer der Knaben schleifte einen aus Stroh geflochtenen Schweif im Hofe herum, und ein zweiter, wie jener mit klingenden Rollen behangen, machte den Treiber, während die übrigen vor dem Fenster der (unteren) Wohnstube Geschenke erbatn mit nachfolgendem Spruche:

„Henk i di, hent i di, Geier,
 Wirthin, geb' sie uns d' Steuer;
 Wird f' uns nicht die Steuer geben,
 Kommt der Frosch ins Milchalan.
 's Milchalan nimmt auch kein End',
 Bis mer 'n Frosch beim Wein aufhentt.“

Die eingefammelten Geschenke, Milch, Eier, Mehl und Butter, werden dann am Abende zu einem Mahle verwendet. (Nach Dr. Gg. Habermann, Aus d. Volksleben d. Egerl., 82, 83.) Eine etwas andere Ueberlieferung beschreibt:

Am Pfingstmontage fand im Egerlande das „Henkn-gäih“ statt. In einer Wohnung, meist in der des ansührenden Burschen, versammelten sich die anderen Söhne des Dorfes. Der Führer hielt zuerst eine Ansprache, worin er mahnte, treu an der Sitte der „Ahnherren“ (Dana) zu hängen, heute einander beizustehen und Alles, was man bekommen würden, aufzuheben, besonders aber nichts zu verschonen, auch das Ei im Neste und die Butter im Fasse nicht. Hierauf zog jeder mit verbundenen Augen aus einem vorgerichteten Topfe ein Bettelchen, worauf stand, was der Einzelne zu übernehmen und zu tragen habe. Nun wurde der „Geier“ angebunden. An ein junges Fichtenstämmchen wurden bei der Krone etliche junge Krähen befestigt; in der Mitte flocht man die grünen Zweige dicht in einander, so daß sie sich wie ein breiter Kranz um das Stämmchen, das nun ein Bursche zu tragen hatte, herumwanden. Zu beiden Seiten gingen zwei Bursche; der Eine hatte das Gesicht berußt und über die Lederhosen einen Weiberrock angezogen; der Andere trug einen breiten, mit Schellen besetzten Gurt um den Leib. Betrat die Schar einen Hof, so sang sie:

„Häng=ma, häng=ma r au Geia,
 Schmoolz u' Aia^r saun theua^r.
 's Henkn-gäih^r döös nimmt koa^r r End,
 Bis ma r au Geia bau Holz ashentt.“

Meist freiwillig und in Güte bekamen darauf die Bursche Mehl, Fleisch und Anderes. Wo man die Gabe weigerte, erlangten die jungen Leute wohl auch durch List einen unfreiwilligen Beitrag, besonders die Eier im Neste waren nicht sicher vor ihnen. Nach erlangter Gabe sangen sie:

„Mia donku schä^r füa d' herzli Gau'
 ll' lau'n nu Als am Fleckla dan.
 Da Geia va-schaunt ja d' Glückala r al,
 Wem=ma 'n schenkt a n oinziß mal.“

Abends wurde dann der Geier, mit Bändern und Blumen gepußt, in eine Ecke der Wirthsstube gestellt, wo sich Burſche und Mädchen im Tanze ergöhten und die erlangten Eßwaaren verzehrten. (Nach Ad. Wolf, im „Panorama des Univerſums“ XI, 1844.)

Der Geier wird gehenkt = der Winter wird besiegt. Geier und Krähen vertreten wohl den Raben, den Vogel des Winters, dunkel wie der Tod. Nur macht die Verſchiebung des Brauches auf Pfingſten Bedenken. In Norddeuſchland führen ſchon die Faſtenfänger das mit bunten Bändern gezierte kleine Tannenbäumchen mit ſich. (Mitth. d. Ver. f. G. d. D. i. B. XXV, 392.) Aehnlich unſerem Henkengehn iſt die „Pfingſtel-fahrt“ in Gegenden der Oberpfalz und des ſüdlichen Böhmerwaldes (Bavaria II, 1, 263).

28. Martiniſingen.

1588, Nov. 1: „Wann er, Cantor, Anhent anbringen laſſen, Im zuerſtadten, nach der Merthens Genß vmbzusingen, vnd Aber befunden (ward), Das hiraus bei der Jugent vnd In Andere wege viel vnordnung vnd Anderes entſtehet, Iſt herrn B(urgermeiſter) Adamen Keſler, Ambs-trägern, beuolhen, mit Jme, Cantorj, ſolch vmbſingen zue verhuttung kunfftigs vnraths Abzuſchaffen. Actum ut supra.“ (Rathsprot. f. 1587—89, fol. 167 b.)

Scheint ſeit dieſer Abſchaffung für immer ausgehört zu haben.

29. Dorothea-Spiel.

1500: „Item geben hern peter vnd dem pfeffer hutter mit Jren gefellen zw Sant Dorothen Spyll, do von zw vertrincken vou gehais eines Rats ij gul.“ (AB. 1499—1500, 26.) — 1517: „Item geben dem ſpielteuten zu der Dorothea . . . j ſchock.“ (AB. 31.) — 1544: „Item geben dem Leh(r)hern, als Er mit der Dorothea herauſſ kommen, Sun-tags nach Erhardj 6 gr.“ (AB. 28.)

Das f. g. Dorotheenſpiel, bei welchem früher die heil. Dorothea geköpft wurde, iſt in vereinfachter Form theilweiſe noch üblich in Böhmen. (Vergl. Reinsberg-Düringsfeld, Feſtkalender aus Böhmen S. 45 und Deſterr.-ung. Monarchie i. W. u. B., Bd. Böhmen, S. 440.) Darſteller der Egerer Aufführung waren jedenfalls Schüler der Lateinſchule unter Lei-tung des Rectors oder Cantors und wahrſcheinlich unter Mitthun anderer Jungbürger (ſ. o. „Geſellen“, „Spilleute“). Herr Peter (Geiſtlicher)

war im J. 1500 Cantor (vgl. Nr. 46). Ob das Spiel immer auf dem Rathhause, wie im J. 1544, aufgeführt wurde und nicht vielmehr gewöhnlich auf der Schule, läßt sich nicht sagen; seine Zeit lag etwa zwischen 8. Jänner und 6. Feber.

30. Großer (wilder) Mann.

1481: „Item geben dem panl, moler, Vnd sein Gefellen an der wasnacht von dem Spyl mit den Swertten vnd mit dem grossen Manne j sex. — 1583: „Nachdem dieser Zeit die fastnacht Innen stehtt, vnd aller handt vngelegenheit vorlauffen . . . Also wollen ein Erbar(er) Rath der Stadt Eger, vnserere oberkatt, hiemit alle fastnacht Spiel mit dem Wilden man, Bern Stechen, pflug zihen vnd anderen hie mit verbotten vnd ein gestaltt haben . . . Decretum in Senatu die 4. Februarij Ao. etc. 83.“ (Stadtbuch f. 1582—83, 224 b.) — 1600, Jän. 23: „Burger vnd Burgers Söhne. Tuchknappen. Vff der Kayserliche Herrn Commissarien selbst begern Ist den Burgern vnd Burgers Söhnen vorigen bescheidt nach nicht Allein der Raiff vnd Latern Tanz, Besonders Auch die Kurzweiln des Wilden Manns vnd Mumerehen zuhaltten, Neben den Knappen das Schief vnd Pflug zuziehen nachgelassen, Jedoch das sie Alle höfflichkeit gebrauchen vnd entgegen alle vnflattereij vnd vngebur einstellenn sollen. Actum ut supra.“ (Rathspröte. f. 1600, 13 b.)

Das Spiel wurde in folgender Art ausgeführt: Ein Mann wurde mit Fellen oder Rauchwerk angethan, damit er das Aussehen eines wilden Mannes hatte. Die anderen Spieler verkleideten sich in verschiedener, beliebiger Weise, wahrscheinlich trugen sie immer auch Masken. Letztere jagten nun den wilden Mann unter Zurufen und Witzreden durch die Gassen. In einer engeren fand sich dann ein vorbereitetes Hinderniß, ein Stein oder quergebundener Strick, worüber der wilde Mann stolpern mußte, so daß seine Verfolger ihn einholten. Einer aus der Schar durchstach nun mit seinem Schwerte oder Spieße die Blase voll Blut, die der wilde Mann versteckt an sich getragen hatte. Ein Strom rothen Blutes entquillt der Wunde, der wilde Mann stürzt nieder und stirbt unter Jubel, Spott und Scherz der Menge. Zuletzt wurde er auf einen Schlitten oder eine Bahre gelegt und fortgetragen.

Noch vor wenig Jahrzehnten wurde ein ähnliches Spiel in Deutschböhmen ausgeführt, vgl. Reinsberg-Düringsfeld, Festkalender aus Böhmen, S. 61, nach Mittheilungen des Herrn Dr. Grohmann aus Schluckenau. (S. auch unter der nächsten Nr.)

31. Bärenstechen.

1583: „Nachdem dieser Zeit die fastnacht Innen stehtt, vnd aller handt vngelegenheitt vorlauffen, . . . Also wollen ein E(rbarer) Rath der Stadt Eger, vnser oberkafft, hiemit alle fastnacht Spiel, mit dem Wilden man, Bern Stechen, pflug zihen vnd anderen hie mit verboten vnd ein gestaltt haben . . . Decretum in Senatu, die 4. Februarij Ao. etc. 83.“ (Stadtbuch f. 1582—83, 224 b.)

Das Bärenstechen wird wohl mit dem Wilden-Mann-Spiel zusammenfallen, nur war die Vermummung in diesem Falle thierartiger als sonst, vielleicht noch mit einer Bärenkopfmaste. — Der Bär wie der wilde (große) Mann der vorigen Nummer sind nichts anderes als symbolische Vertreter des Winters (beim großen Manne erscheint noch die Riesennatur angedeutet; der Bär kam aber erst später zu der leidenden Rolle.) (Siehe nächste Nr.)

32. Faschnachtsbär.

„Auf dem Lande wird während der letzten Faschingstage fast überall ein Umzug gehalten, bei welchem Geschenke eingesammelt werden. Gewöhnlich wird dabei der sogenannte Faschnachtsbär oder ein Strohmann unter Begleitung von Musik von Haus zu Haus geführt. Haben die jungen Leute ihren Umzug durch das ganze Dorf beendigt, gehen sie in das Wirthshaus zurück, wohin sich auch sämtliche Bauern mit ihren Weibern begeben. Denn im Fasching, namentlich am Faschingsdienstag, muß Alles tanzen, soll der Flachs, das Kraut und Getreide gut gerathen.“ (Egerer Anzeiger XVI, 1862, Nr. 9.)

„Den Umzügen mit dem Drachen oder dem Riesen, welche den überwundenen Winter bedenten, schließt sich der mit dem Bären an, nur daß dieser als Thors (Donars) geheiligtes Thier den siegenden Sommer veranschaulichen soll“ (Uhland, Germ. VI, 314), denn der Bär ist trotz seines Pelzes „ein Bote des Sommers“; wenn er sich hervorwagt, ist der Frühling gekommen. (Simrock 545.)

33. Schiff- und Pflug-Ziehen.

1459: „Item Geben den knappen iij gr. an der wasnacht zuuertrinken.“ (AB. 27.) — 1474: „Item Geben am aschenmitboch ij gr. den knappen zuuertrinken. Item mer xij gr., hßß Burgermeister von dez scheffs wegen an der wasnacht.“ (AB. 1473—74, 35.) — 1475: „Item Geben den knappen auff dem Tuchwerck xij gr. zuuertrinken von Tren

spyl vnd scheff am aschenmitboch." (AB. 30.) — 1476: „Den knappen auff dem Tuchwerck xij gr. . . . von scheff vnd Fren spyl am aschenmitboch." (AB. 29.) — 1478: „Den knappen xij gr. . . . an der wasnacht von Fren Spil von scheff vnd sunft." (AB. 35.) — 1483: „Item Geben den knappen mit dem Scheff auch zuuertrinken von Fren Spyl vnd vmbgen mit dem pflug xx gr. auch an der wasnacht." (AB. 23.) — 1485: „Den knappen am Ascheumitboch xx gr. z. von dem Scheff vnd pfluge." (AB. 20.) — 1486: „Den knappen mit dem Scheff mit Fren Spil xx gr." (AB. 23.) — 1487: „Den knappen mit dem Scheff." (AB. 23.) — 1488 (ebenso AB. 22). — 1489: „Item Geben den knappen an dem aschenmitboch an daz scheff xx gr. zuuertrinken; vor hat man In keins geben an daz scheff. In ist gesagt, So sie furder an das scheff vmbgen, wolle man In nichts geben." (AB. 25.) — 1490: „Am aschenmitboch den knappen xx gr. von den scheff." (AB. 22.) — 1492: „Den knappen Am aschenmitboch mit dem scheff xx gr. von Fren Spil." (AB. 26.) — 1493 (AB. 28). — 1494: „Den knappen . . . Mit dem (Scheff, dieses Wort durchstrichen, dahinter:) pflug." (AB. 22.) — 1496: „Den knappen . . . mit dem pflug." (AB. 21.) — 1497: „Den knappen mit dem scheff vnd pflug." (AB. 25.) — 1499 (ebenso AB. 22.) — 1500 (AB. 27.) — 1506: „Den knappen von dem Schyff vnd pflug zw zyhhen." (AB. 25.) — 1509: „Den knappen von Schyff vnd pflug zw zyhhen." (AB. 21.) — 1510: „Dem knappen an aschenmitboch von dem Schieff zw zyhenn." (AB. 25.) — 1511: „Das Schieff vnd dem pflug surtt(en)." (AB. 21.) — 1513: „von Schiff vnd pflug zw furn vnd zyhhen." (AB. 21.) — 1514 (ebenso AB. 23). — 1516 (ebenso AB. 23). — 1518 (AB. 33). — 1522 (AB. 30). — 1523 („pflug zu fieren" AB. 26.) — 1525 (Sch. und Pfl., AB. 28). — 1527 (Sch., AB. 28). — 1530 (Sch. und Pfl., AB. 27). — 1531 (Pfl., AB. 27). — 1532 (siehe nächstes Jahr). — 1534: „Dem knabten von scheff zu ziehen 30 gr., mer geben von pflug zu ziehen Im 32. Jar xx gr." (AB. 27). — 1535 (Pfl., AB. 24). — 1536: „Item geben dem knapen von dem scheff zu ziehen xxx gr.; mer geben am ascher Mitboch von dem pflug zu ziehen xx gr." (AB. 25.) — 1537 (Pfl., AB. 26). — 1538 (Sch. u. Pfl., AB. 31). — 1541 (Sch. u. Pfl., AB. 26). — 1544 (ebenso, AB. 29). — 1548 (Sch., AB. 27). — 1550 (Sch., AB. 28). — 1558 („Item den Tuchknappen vom Scheff zuziehen freitags nach faßnacht zur Erung geben 30 gr." 25). — 1560 (Sch., 26). — 1563 (Sch., 31). — 1566 (Sch., 29). — 1569 (Sch., 30). — 1572 („Item Zur Faßnacht den knappen vom Scheff zu ziehen geben zur Erung 30 gr."

(AB. 27.) — 1576 (AB. 25). — 1579 (AB. 24). — 1582 (AB. 26). — 1600 (AB. 26). — 1585, Feb. 12: „Nach dem an heutt ein handt-
 werck der Tuchmacher neben der Knapfschafft angefuchtt vnd gebetten,
 Inen das Schieff vnd pflug zu zihen vff Kunnfftige faßnacht nach zusehen
 vnd sich In dem vff Ire befreiung zogen vnd beworffen, vnd aber
 hievor derglaichen wegen aller handt vorstehenden vngelegenheit abgeschafft,
 Ist ein handtwerck Ir vbermößig anhalten verwiesen vnd darbei besolen,
 angedeutte kurzweil wie auch alle andere zu vnderlaßen vnd einzustellen,
 doch, Do Sie befreiung Vor Jarn erlangt vnd dieselben In Kunnfftig
 vor(zu)weisen, soll durch solche einstellung derselben nichts zu wieder ge-
 handeltt sein. Actum ut supra.“ (Rathspröte. f. 1583—85, fol. 314 a.)

Der Brauch des Schiff- und Pflugziehens stellt den letzten Aus-
 läufer des heidnischen Nerthus-,¹⁾ noch älteren Isisdienstes dar, die Um-
 fahrt der Göttin auf einem Schiffe oder einem Wagen, dann einem
 Schiffswagen, d. h. einem auf vier Rädern gehenden Schiffe, dem *carrus*
navalis (Schiffskarren), von dem die Fasnacht überhaupt ihren Namen
 erhielt (*car-naval*, *Carneval*), wie auch alle anderen Sitten dieser Zeit
 dem erwähnten uralten Festbrauche entstammen. Auf die erwähnte Art
 war schon das älteste Schiff, das auf dem Lande herumgeführt wurde
 (Rudolfi *Chronicon Seti. Trudonis*, s. Grimm, *Deutsche Mythologie* 237)
 gebaut. Jenes zogen Weber (ihre Priesterschaft bei der römischen, ja
 schon bei der ägyptischen Isis erwähnt Simrock, *Handb. d. d. Myth.* 371),
 für welche in Eger die nahverwandte Kunst der Tuchmacher eintrat.
 Anderswo beteiligten sich Metzger oder Frauen an diesem Cult. Neben
 Wagen und Schiff war der Pflug das dritte Zeichen des Isis-Nerthus-
 Dienstes. Im Schiffswagen wurden ehemals die *maligni spiritus*, Nerthus
 und Begleitung, mitgeführt, weshalb die Geistlichkeit vielfach gegen das
 Schiffziehen eiferte; später wurden aus den „Dämonen“ verummte Per-
 sonen (wilder oder) derbkommischer Art, die von Schiffwagen und Pflug
 mit den Begleitern und den Zuschauern drastische Scherze trieben. In
 Ulm wurde schon 1530 das Herumfahren des Pfluges und mit den
 Schiffen vom Rathe untersagt, damit der heidnische Gedanke darin ver-
 tilgt werde (Grimm 242), in Eger verbot man den Brauch nur, weil
 „Ungelegenheiten“ entstanden, d. h. die Scherze zu derb wurden und zu
 Weiterungen führten. In Schwaben lebte aber der Brauch bis in die
 neueste Zeit fort (vgl. Meier, *Schwäb. Sagen* 21, 374; Rochholz, *Mythen*

1) Nerthus = Holla, Berchta, die Erdgöttin.

24). Der Zusammenhang dieses Schiffswagens voll komischer Zusaffen mit Brants „Narrenschiff“ leuchtet Jedem ein.

34. Reif- und Laternentanz.

1555: „Item den Jungen Burgern vom Raiffstanz zur fastnacht vererung geben 4 Myer Bier 3 fl.“ (AB. 25.) — 1568: „Item den Burgern vnd Burgers Sönen zum Raiffstanz 8 Taler, 9 fl. 40 gr.“ (AB. 27.) — 1575: „Vom Raiffstanz 3mal zutanzen 10 fl., Hansen fehlu zugestellt.“ (AB. 27.) — 1579: „Den Burgers Sönen den Raiffstanz zwier zu tanzen verehrt 10 fl.“ (AB. 24.) — 1582: „Item den Burgers Sönen wegen des Raiffstanz am tag, vnd zunachts des Laternentanz verehrt 15 fl.“ (AB. 27.) — 1593: „Den 14. Februarij Mo. etc. 93. Vff der Burger vnd Burger Schön Supplicirn, Ist Inen erlaubt vnd nachgelassen, den Raiff vnd Latern Danz diese fastnacht zu gebrauchen vnd sich sonstn Bichttig vnd eingezogen Zuorhalten. Actum ut supra.“ (Stadtbuch f. 1591—93, 214 a.) Und: „Item den Jungen Burgern wegen des Raiffstanz verehrt 6 fl.“ (AB. 31.)

In Eger war nach Vorstehendem der Reifstanz eine Unterhaltung, ein Spiel außerhalb eines Kunstverbandes, dagegen hielten in Nürnberg einen solchen Tanz nach einer alten handschriftl. Chronik im Münchener Reichsarchiv (Ogm. 3587, Bl. 48) die Tuchmacher: „Anno 1600 . . . Es haben auch diese Fastnacht die Tuchmacher ihren Reiff Tanz gehalten.“ In welcher Art dieser Tanz ausgeführt wurde, bleibt unklar; jedenfalls spielten Reife oder mindestens ein Reif dabei eine Rolle. Wahrscheinlich tanzte man unter einem solchen oder durch denselben. Wurde der Tanz am Abende aufgeführt, so trugen mehrere Tänzer Laternen. Die Bewegungen dabei wurden jedenfalls im Schritte vollzogen, und es war die Kunst der Verschlingungen das Schauwürdige. (Fortsetzung folgt.)

Anmerkungen über die Seelenbeschreibung im Königreich Böhmen im Jahre 1768.

Verfaßt von dem Gubernialrath Jos. Freiherrn von Ceschi.

Mitgetheilt von Dr. Vinc. Gochlert.

Vorbemerkung.

Authentische Nachrichten von Volkszählungen in den österreichischen Erbländern lassen sich erst gegen Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nachweisen, wiewohl schon früher in einzelnen Provinzen der Monarchie wirkliche Zählungen stattgefunden haben mögen. Erst im J. 1753 findet sich ein bestimmtes Gesetz behufs Vornahme einer allgemeinen Volkszählung durch obrigkeitliche Behörden mit Einverständnis der geistlichen Ordinariate, wonach alle in jedem Orte wirklich vorfindigen Inwohner und Unterthanen mit Angabe der Profession, des Standes und Alters beschrieben werden sollten. Diese Zählung ergab im Jahre 1754 für Böhmen einen Bevölkerungsstand von 1,914.284 Seelen (ohne Juden). Es sollte hierauf alle drei Jahre eine Volkszählung in den erbländischen Provinzen vorgenommen werden, aber schon im J. 1757 unterblieb eine solche in Folge der Wirren des siebenjährigen Krieges. Im Jahre 1762 wurde abermals ein Rescript an die Länder-Repräsentationen erlassen, worin die Mitwirkung der Curat-Geistlichkeit bei den Volkszählungen, welche nach neuen Formularen vorgenommen werden sollten, anbefohlen wird; hiermit wurde zugleich die jährliche Einsendung der Nachweisungen über die Getrauten, Geborenen und Gestorbenen angeordnet. Nach dieser Zählung sind im Jahre 1762 in Böhmen 1,669.003 Personen, darunter 28.394 Juden, vorhanden gewesen.

Auf Grund des erwähnten Rescripts ist auch die Volksbeschreibung im Jahre 1768 in Böhmen vollzogen worden, welche nach der geistlichen Beschreibung 2,065.796 und nach der von den politischen Behörden vorgenommenen Beschreibung 1,990.539 Seelen ergeben hat.

Die Ergebnisse dieser Volkszählung wurden von der Gubernial-Buchhalterei in eigene Tabellen zusammengefaßt und dem böhmischen Gubernium vorgelegt, bei welchem der Gubernialrath Joseph Freiherr von Ceschi das Reserat in dieser Angelegenheit übernahm. Derselbe verfaßte hierüber einen eingehenden Bericht, welcher eigentlich in zwei Abschnitte

zerfällt; der erste Theil befaßt sich mit der Kritik der gelieferten Daten, und der zweite Theil enthält offenerzige Betrachtungen über ökonomische Zustände, wie sie bezüglich des Ackerbaues, der Industrie und des Handels vor 125 Jahren in Böhmen geherrscht haben. Der Bericht selbst, zu welchem ein Hauptsummarium und zehn Tabellen gehörten, wovon zwei am Schlusse beigelegt werden, lautet mit einigen Abänderungen wie folgt:

1. Das Geschäft der Bevölkerung eines Landes ist unstrittig eines der wichtigsten, welches die Vorsicht einer für die Vermehrung seiner eigenen Kräfte und für den Wohlstand des Inwohners sorgenden Regierung erwerben kann, allermäßen die Vermehrung oder Verminderung des Volkes von den zu- oder abnehmenden Kräften eines Staates am allersichersten urtheilen lasset. In dieser Hauptabsicht werden demnach fast in allen gesitteten Ländern jährliche Seelenbeschreibungen verfaßt, die von der Zu- oder Abnahme eines Volkes das sicherste Zeugniß vor Augen legen und der Landesregierung den Weg eröffnen, die Ursachen der Abnahme zu untersuchen und die sich zeigenden Gebrechen abzustellen, oder aber jenes glückselige Nahrungsmittel zu befördern, durch welches die Aufnahme der Inwohner verursacht worden.

Bei solch beschaffenen Umständen wird mir demnach jeder beyfallen müssen, daß es vorzüglich auf Richtigkeit der Seelenbeschreibungen und auf die Art, wie diese verfaßt sind, ankomme, maßen in widrigen Fällen ein so wichtiges Gebäude auf falschen Gründen beruhen dürfte und die hieraus fließenden Betrachtungen ein gleiches Schicksal haben werden. Es ist also höchst nothwendig, daß die dermalige Beschreibung der böhmischen Inwohner zu einer genauen Prüfung gezogen werde.

2. Diese hat zwey Hauptabtheilungen. In der ersteren werden die Inwohner des Königreichs nach Unterschied des Standes, in der zweyten nach jenem des Alters beschrieben. Ferners enthält die erstere die Anzahl der Herrschaften, Städte, Märkte und Dorfschaften, so wie die letztere die Zahl der Geborenen und Gestorbenen, der Ehen, dann jener aus und in das Land gekommenen fremden Bewohner in sich faßt. Die erste Abtheilung wird also den ersten Gegenstand meiner Betrachtungen machen müssen.

3. Um von der Auf- oder Abnahme des Landes und seiner Inwohner mit einigem Grunde urtheilen zu können, ist es nothwendig gewesen, einige Jahre zurück zu gehen und die vorige Seelenbeschreibungen einzusehen. Ich habe mir also das Jahr 1764 als einen Zeitpunkt zum Ziel gesetzt, in welchem das Land die Früchte des kurz zuvor geschlossenen Friedens zu empfinden angefangen hatte. In dieser Absicht ist demnach eine fünfjährige Beschreibung der Seelen nach Unterschied des Standes aus den eheworigen Beschreibungen zusammengetragen worden, welche von der Auf- oder Abnahme verschiedener Gattungen der Leute überhaupt eine deutliche Probe der Unrichtigkeit aller Beschreibungen vor Augen leget,¹⁾ und zwar sind im

1) Ein Einwand gegen die Vergleichung der Daten vom Jahre 1764 mit jenen vom Jahre 1768 läßt sich dahin erheben, ob aber auch die ersteren als ganz richtig und verläßlich anzusehen seien.

Jahre 1764 zwischen Herrschaften und Gütern 1126, im Jahre 1768 aber 1161, folglich um 35 mehr angemerkt, ein Unterschied, welcher aber nicht so beträchtlich ist; zeigt sich auch in den anderen drey Zwischenjahren, da dem Königreich Böhmen kein neues Land zugewachsen, so hat auch die Anzahl der in sich fassenden Herrschaften ohnmöglich fallen noch steigen können. Der Unterschied von dreißigfünf ist also die erste Probe der Unrichtigkeit dieser Beschreibungen. In dieser nemlichen Ordnung zeigt sich auch die Anzahl der großen und kleinen Städte, dann der Märkte ungleich, da überhaupt im Jahre 1768 zwey große und zwey kleine Städte, dann neun Märkte mehr als im Jahre 1764 hervorgekommen.

Dann sind im Jahre 1764 11.340 Dörfer und im Jahre 1768 nur 11.140, folglich um 200 weniger eingetragen. Ohnmöglich kann den Kreishauptleuten die Zahl der Dörfer ihres Kreises verborgen seyn, es ist also dieser Umstand eine abermalige Probe der Unrichtigkeit, wie nicht minder, daß man dieses Geschäft nur obenhin ansehe. Die Anzahl der Häuser hat gegen jene von 1764 um 7420 abgenommen, allein dieser Abgang kann für so richtig als jener der 200 Dorfschaften angesehen werden.

Auch sollen sich dormalen 7 Klöster weniger als im Jahre 1764 im Lande befinden, wo doch von einer gänzlichen Aufhebung eines Klosters nicht das geringste bekannt ist. Die Anzahl behaufter Familien solle um 3062 gewachsen seyn, wenn also sich diese Zunahme in der That selbst erwahret, so ist noch unbegreiflicher, wie Dörfer und Häuser so namhaft fallen können, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach steigen müßten.

Dann zeigt die fünfjährige Beschreibung daß die Anzahl unbehanfter Familien um 4475 gefallen sey. Man sehe nun, daß der angemerkte Zuwachs behaufter Familien von 3062 aus dieser Gattung der Leute entspringe, so verbleiben dennoch 1413 übrig, deren Schicksal unbekannt ist.

Es verdienet die Anzahl weltlicher Priester, der Religiosen, Klosterfrauen, adelicher Personen, landsfürstlicher, ständischer und Privatbedienten keine andere Anmerkung, als daß in jenem Fall, wenn sich 7 Klöster vermindert haben sollten, die Verminderung alleiniger 40 Ordensgeistlichen nicht wahrscheinlich sey, es dürfte aber eines so wie das andere keinen rechten Glauben verdienen.

Die Zahl der Dienstboten ist um 5585, auch jene der Bürger ohne Profession um 5514, dann jene der Professionisten um 4858 gewachsen. Ueber diese drey Gattungen der Leute werden an seinem gehörigen Orte besondere Anmerkungen gemacht werden.

Die Zahl behaufter und unbehafter Unterthanen hat in fünf Jahren um 106.461 Personen zugenommen, wie sich aber diese Zunahme mit der Beschreibung der Seelen nach Unterschied des Alters vereinbaren lasse, wird abermalen an seinem Orte untersucht werden.

Ferner sind im Jahre 1768 um 950 Spitäler mehr als im Jahre 1764 anzutreffen, ein Umstand, welcher die Vermehrung der Armuth vor Augen legt.

4. Diese Gestalt hat einstmalen die Seelenbeschreibung nach Unterschied des Standes, sie muß aber nunmehr mit der zweyten, die nach Unterschied des Alters verfaßt worden, in die Betrachtung gezogen werden, wonach der fünfjährige Zuwachs oder Abnahme des Volkes von Kreis zu Kreis zu ersehen ist. Die Prager Städte, der Chrudimer Kreis, dann der Egerische Bezirk haben in dieser Zeit abgenommen, alle anderen sind in der Bevölkerung gestiegen, und es betraget die ganze fünfjährige

Vermehrung 51.021, die Anzahl des Volkes aber für das verfloßene Jahr 1,990.539 Menschen; unter diesen sind 373.022 verhehelichte und 579.872 ledige Männer anzutreffen. Die Anzahl derjenigen, welche im Alter von 15 bis 40 Jahren sind, ist von 375.566 Personen, und unter diesen finden sich 182.417 verhehelicht. Ueberhaupt aber übersteigt die Anzahl der Weiber jene der Männer um 84.951 Seelen.

Zusolge der ersteren Beschreibung nach Unterschied des Standes zeigt sich folgender Zuwachs als:

an Particular-Dienstboten	5.585,
an Bürgern ohne Profession	5.514,
an Professionisten	4.858,
an behauften und unbehaften Unterthanen	106.461.
Summa	122.418.

Der Zuwachs vermög zweiter Beschreibung belauft sich auf 51.021,
 es zeigt sich also der beträchtliche Unterschied von 81.397

Personen, die in der ersteren Tabelle zu viel angegeben oder in der zweyten verschwiegen worden, in beyden Fällen liegt die Unrichtigkeit der Beschreibungen abermahlen ganz unstrittig vor Augen. Vermög der Zahl der in fünf Jahren gestorbenen und geborenen Personen sind nach der weltlichen Beschreibung 60.055 mehr auf die Welt gekommen als gestorben. Wenn nun diesem ohngeachtet die Vermehrung des Volkes nur auf 51.020 Seelen gestiegen seyn sollte, so müßten 9035 aus dem Land gezogen seyn; allein das Verzeichniß der aus und in das Land gekommenen Fremden zeigt ganz klar und deutlich, wie in fünf Jahren nur 5071 Personen mehr aus dem Land gegangen als hereingekommen sind, so daß dieser Unterschied sich abermalen nicht vereinbahren lasset.

5. Eine andere Beschreibung der Seelen wird jährlich von der Geistlichkeit entworfen. Bey dieser ist niemahlen der Egerische Bezirk anzutreffen, weil vermuthlich das Regensburger Consistorium die Geistlichkeit nicht dazü anhaltet, welches aber in Zukunft ohne weiters zu geschehen hat, damit hierinsalls die gehörige Ordnung gehalten werde. Der Unterschied, welcher sich zwischen der weltlichen und geistlichen Beschreibung seit fünf Jahren hervorthut, zeigt sich ganz deutlich. Ohnerachtet bey der letzteren, wie gemeldet worden, der Egerische Bezirk nicht zu finden ist, so übersteiget doch die Anzahl der in der geistlichen Beschreibung angemerkten Seelen jene der weltlichen um 52.762 Personen. Es ist aber hierbei besonders die Beschreibung der Prager Städte und des Kaurzimer Kreises betrachtungswürdig, da der Unterschied in den ersteren in manchen Jahren 20.000, in dem letzteren aber über 60.000 Seelen ausmacht.

Ein Umstand, welcher von den unrichtigen beyden Beschreibungen nicht mehr zweifeln lasset.

Die Unberniabuchhaltung glaubt zwar, daß dieser Unterschied von der Ursache herkomme, weil die Geistlichkeit alle das Jahr hindurch geborenen Kinder ansetzet, während in der weltlichen Beschreibung nur jene zu finden sind, die bereits ein Jahr ihres Alters erreicht haben. Doch auch wenn diese Kinder ebenfalls ausgelassen werden, ist der Unterschied nichtsbestoweniger beträchtlich.

Die Nachweisung aller durch 5 Jahre vor sich gegangenen Ehen zeigt ebenfalls einen so beträchtlichen Unterschied, da vermöge der weltlichen Beschreibung durch

5 Jahre um 66.385, nach der Geistlichen aber 93.822, folglich um 22.241 Ehen mehr vor sich gegangen sind, wie sich dann auch bey den Verstorbenen und Geborenen der nämliche beträchtliche Unterschied und zwar bey den ersteren um 130.285, bey den letzteren aber um 69.141 Personen abermahl am Tag legt, ohnerachtet bey der Geistlichkeit der Egerische Bezirk allenthalben abgeht.

6. Die dritte Beschreibung enthält die Anzahl der im Königreich Böhme befindlichen Juden, und diese ist abermalen nach dem Unterschied des Standes und des Alters entworfen.

Wenn man der ersteren Beschreibung glauben sollte, so ist die Anzahl des jüdischen Volks in fünf Jahren folgender Gestalt gewachsen:

als an Dienstbothen	672,
an jenen ohne Profession	477,
an Professionisten	386,
an behauften und unbehaften	1081,

Summa . . . 2616.

Allein die zweyte Beschreibung zeigt das klare Widerspiel, da vermöge dieser die Anzahl des jüdischen Volkes um 1061 Seelen in fünf Jahren gefallen ist.

Die Unrichtigkeit dieser Beschreibung liegt also eben so, wie jene aller andern abermahl vor Augen.

7. Die letzte Beschreibung enthält die Anzahl des im Königreich Böhme sich vorfindenden Zugviehes eben nach einer fünfjährigen Anstheilung. Wenn diese einen Glauben verdient, so ist die Zahl der Pferde in fünf Jahren um 3608 gewachsen, jene der Ochsen aber um 5873 gefallen. Es ist aber befremdlich, daß in fünf Jahren nach dem geschlossenen Frieden sich die Anzahl der Zugochsen so beträchtlich vermindert haben sollte, allenfalls verdient dieser Umstand eine ganz besondere Rücksicht, weil die Viehzucht nicht nur zu dem Ackerbau gehört, sondern auch den Nahrungsstand des Unterthans ausmacht.

8. Betrachtungen. Bisher ist von der Gestalt und den Mängeln der Seelenbeschreibungen gesprochen worden, nunmehr aber folgen einige Betrachtungen, welche ein so wichtiger Gegenstand erfordert.

Befagte Beschreibungen sind zwar auf allen Seiten unrichtig, allein ein Unterschied von 100.000 Seelen verändert bey einer solchen Anzahl des Volkes die Umstände nicht so merklich, daß man hieraus gar keine Betrachtung mit Grund ziehen könne.

Wenn man nun alles zusammenrechnet, so besteht die böhmische Bevölkerung in folgendem:

1. Vermöge der eine größere Zahl ausweisenden geistlichen Beschreibung nach einer fünfjährigen Mittelzahl in Seelen mit	2,028.338
hierzu kommen noch	
2. die Kinder, welche das erste Jahr nicht erlangt haben, mit	89.675
3. der Egerische Bezirk, welcher in der geistlichen Beschreibung nicht einkommt	17.905
4. die Anzahl der Juden mit	30.876
hierzu kommt noch	
5. die Anzahl der im Lande befindlichen Truppen mit ohngefähr	43.000

Summa . . . 2,209.794

Nach dieser Berechnung wird also das Königreich Böhme von zwey Millionen zweymahl hundert Tausend Personen bewohnt.

Eine Anzahl, welche für die Größe und Fruchtbarkeit dieses Landes offenbar zu gering ist.

Die Geschichtschreiber des vorigen Jahrhunderts haben diesem Königreich durchgehends drey Millionen Inwohner gegeben, und wenn man nach den gemeinen Regeln der Größe und Fruchtbarkeit Böhems die Zahl derselben bestimmen wollte, so würde eine noch größere Anzahl hervorkommen.

Böhmen hat 900 Quadratmeilen, eine Quadratmeile enthaltet 17.751 Strich Ausfaat. Nun wird davon ein Viertel auf Waldungen, Wege, Teiche, dann ein anderes zur Viehzucht, Flachs und Gartenbau abgerechnet, so verbleibt zum Ackerbau noch 8874 Strich Ausfaat. Man rechnet als mittelmäßiges Erträgniß $4\frac{1}{2}$ Kern, folglich von 8878 Strich 37.704.

Wenn nun auf jede Person jährlich sechs Strich gerechnet werden, so ernährt eine Quadratmeile 6217 und ganz Böhmen 5,595.300 Menschen.

Die weltliche Beschreibung zeigt in einem Jahre 13,277, die geistliche aber 18.281 getraute Paare, und nach diesem zweysfachen Unterschied sind von 147 oder 112 Personen jährlich zwey zur Ehe geschritten.

Wenn man den Seelenbeschreibungen der benachbarten und entfernten Ländern einen Glauben beymessen kann, so ist das geringste Verhältniß der Getrauten zu der Anzahl der Inwohner neunzigzwey, nach welchem aus dieser Anzahl jährlich eine Ehe zu entspringen pflaget.

Das Verhältniß in diesen Stücken ist also offenbar in Böhmen schlechter als in den übrigen eben so gesunden Landschaften, und die geringe Anzahl der Ehen ist die erste und hauptsächlichste Ursache, wegen welcher die Bevölkerung nicht so wie in anderen Staaten vor sich geht, und dieses zwar umsomehr, als das Verhältniß der Geborenen zu der Zahl der Lebenden sich wie 1 zu 29 oder nach der geistlichen Beschreibung wie 1 zu 22 findet, welches eine klare Probe der ehelichen Fruchtbarkeit vor Augen legt, massen es in anderen Ländern schlechter ist.

Die Zahl der jährlich sterbenden Personen verhältet sich gegen jene der lebenden wie 1 zu 34, oder nach der geistlichen Beschreibung wie 1 zu 25. In anderen Ländern hat man aus einer langjährigen Erfahrung beobachtet, daß der Tod unter 36 Personen jährlich eine hinwegreißt; warum nun dieser in Böhme die ihm sonst fest gesetzte Grenze übersteige, verdient genau untersucht zu werden, denn wenn dieses Verhältniß noch immer so fort dauern sollte, so dürfte die größte Fruchtbarkeit der Ehen keine große Vermehrung nach sich ziehen.

Es ist zwar aus den Beschreibungen nicht zu ersehen, in welchem Alter die meiste Anzahl der Inwohner die Welt verlasse, ich habe aber Ursache zu vermuthen, daß es Kinder seyen, weil sonst das Verhältniß der Geborenen mit jenen der Lebenden sich nicht so zeigen würde. Damit man aber auf die wahre Ursache dieses Unheils gelangen könne, so wird erforderlich seyn, der medicinischen Facultät mitzugeben, daß dieselbe durch die Kreis-Physicos (Ärzte) folgende Gegenstände untersuchen lasse, als:

1. Ob in ihrem Kreise die Luft durchgehends gesund sey und aus welcher Ursache allenfalls die ungesunde Luft in einigen Gegenden entspringe?

2. An welcher Krankheit der größte Theil der Menschen zu sterben pflege, ob diese aus der üblen Nahrung des Volkes oder aus anderen Quellen entspringe?

3. Ob die Kindzblattern eine große Sterblichkeit besonders unter der Jugend verursachen? Ob in diesen Fällen den Bauernkindern jemand beizustehen pflege und die erforderlichen Hilfsmittel an Medicinen vorhanden seyen?

Endlich 4. Ob bey der Entbindung gemeiner Bauernweiber gelernte Hebammen jederzeit gegenwärtig seyen, oder wie es in diesem Falle gehalten, überhaupt aber die Medicinalordnung vom 24. July 1753 beobachtet werde?

Die Menschenliebe und das Wohlseyn des Landes erfordern, daß man jährlich solche Betrachtungen mache, hierdurch aber, so viel es von politischen Anstalten abhaget, dem Tode Schranken setze.

9. Die geringe Anzahl der Ehen gegen jene des lebenden Volkes verdient hier eben eine ganz besondere Rücksicht, machen es eine ausgemachte Sache ist, daß diese meistens von den zu- oder abnehmenden Mitteln sich erhalten zu können abhange.

Der Nahrungsstand des böhmischen Inwohners muß also hier zur Untersuchung gezogen werden, und dieses zu Folge wird anfänglich von dem Ackerbau, sodann aber von den Künsten, den Manufacturen und der Handlung des ganzen Königreichs die Rede seyn müssen.

Alle diese Gegenstände sind die Hauptquelle der Bevölkerung, welche unstrittig die Macht eines Staates ausmacht und eben aus dieser Ursache die erste Rücksicht einer weisen Regierung erfordert. Man verspreche sich hier aber kein vollkommenes Werk, da zu diesem mehr Kenntniße erfordert werden, als ich mir beynutzen vermag.

Der Ackerbau ist in dem Königreich Böhme die erste Beschäftigung des die größte Zahl der Inwohner ausmachenden Bauers. Die Erde, diese allgemeine Niederlage aller zur menschlichen Nahrung dienlichen Gegenstände, verdient in diesem Lande umsomehr die äußerste Sorgfalt, als sie die Arbeit des Ackermannes mit reichlichen Früchten zu belohnen pflegt. Die Cultur des Landes ist auch daher sehr gut beschaffen, allein in der Vertheilung der Aecker scheinen große Fehler zu liegen, die dem Zuwachs der Bevölkerung entgegen stehen. In den in der Ebene gelegenen Kreisen hat öfters der Bauer mehr Felder, als er mit Nutzen besorgen kann, die darauf liegende Beschwerden sind zu groß für seine Kräfte. Es mangelt auch demselben an nothwendigem Vieh, große Felder zu bearbeiten, und er würde weit glücklicher seyn, wenn man demselben weniger Felder zutheilen wollte. Der Staat aber würde hierdurch in dem Verhältnisse zwey oder drey Fremde gewinnen, die dermahlen nicht vorhanden sind.

Die Erde würde durch bessere Bearbeitung noch mehr Früchte von sich geben, und ein jeweiliger Inhaber einer Herrschaft wird durch die Vermehrung seiner Unterthanen seine Einkünfte steigen sehen.

Der Rakonitzer und Berauner Kreis verdienen hier eine ganz besondere Rücksicht. In dem ersteren entleth aus 207 Personen ein einziges Ehepaar, in dem zweyten aber aus 175, ein Verhältniß, welches einer besondern Untersuchung würdig, massen sonst zu befürchten steht, daß nach und nach diese fruchtbaren Gegenden besonders dermalen gar entvölkert werden dürften, wo der Werth und der Verschleiß des die einzige Nahrung ihres Inwohners ausmachenden Getreides abnehmet.

Die Nahrung des böhmischen Volkes ist ungleich, so wie die Sitten, die Denkensart, die Sprache und die Lage der Kreise nicht gleich sind. Die Nahrung des in

der Ebene sich aufhaltenden und die böhmische Sprache redenden Bauers besteht einzig und allein im Getreide. Deutsche im Gebirge liegende Bauern nehmen andere Gegenstände zu ihrer Unterhaltung zu Hilfe. Durch eine allgemeine Beobachtung hat man die klare und richtige Erfahrung erlangt, daß jene Völker, welche von einem einzigen Erzeugniß der Erde sich zu ernähren pflegen, stets arm und elend sind, weil ein einziger Mißwachs, ein Wetterschlag oder andere unvermuthete Zufälle sie auf einmal zu Bettlern machen können. Von dieser Beobachtung hat man in Böhmen leibhafte Beyspiele vor Augen, wenn man die Einwohner jener Gegenden ansieht, deren Nahrung in dem alleinigen Getreide besteht.

Der Verschleiß dieses Erzeugnisses hat seit einigen Jahren aus ganz natürlichen Ursachen abgenommen. Sachsen hat in dem letzten Kriege den ehemals nach Hamburg getriebenen unvergleichlichen Getreidehandel verloren. Die Bevölkerung dieses Churfürstenthums hat bey diesen nämlichen Umständen merklich gelitten, Fabriken haben daselbst aus Mangel des Verschleißes abgenommen, der Ackerbau hingegen ist von Jahr zu Jahr gestiegen und vermehrt worden, so daß man sich vernünftigerweise nicht mehr die ehemaligen glücklichen Umstände versprechen kann.

Die Beschaffenheit der Sache verdient hier ganz besondere Betrachtungen, allermassen bey der noch mehr bevorstehenden Abnahme des Getreideverschleißes dieses Erzeugniß endlich dem Erzeuger selbst zu Last fallen und dieser außer allem Stand gesetzt werden muß, die häufigen Landesanlagen fernerhin zu bestreiten.

Die Supererogat-Obligationen sind noch dermahlen die Aushilfe des contribuirenden Unterthans, wenn einmal diese verwechselt sind, so gerathet das Contributionale ganz sicher in die Unordnung; es muß also derselben so viel es möglich ist noch in Zeiten vorgebogen werden.

Es ist nicht das erste Beyspiel, daß Völker einen Zweig ihrer Handlung und zwar gänzlich verloren haben. Frankreich hat ehemals Engelland mit Getreide versehen; diese Quelle des Reichthums hat durch die nämlichen Anstalten der Engelländer auf einmahl ein Ende genommen; dessen ungeachtet ist besagtes Königreich noch immer in blühendem Stande verblieben, weil man durch andere vernünftige Anstalten die Bevölkerung, die Handlung und die eigene Consumption im Lande zu vermehren getrachtet hat. Ohnerachtet nun zwischen diesen zwey Königreichen kein Gleichniß zu machen ist, so wird es doch nützlich seyn, wenn man die Frage überlegen wollte, ob nebst dem Getreide dem Unterthan kein anderes, aus der Erde selbst kommendes Nahrungsmittel verschafft werden könne? Die Entscheidung dieser Frage überlasse ich der aufgestellten Agricultur-Gesellschaft, dessen würdige Mitglieder in diesem Stücke vorzügliche Kenntnisse besitzen müssen. Damit man aber zu obangeführter Kenntniß gelangen könne, so wird derselben hiemit gezeimend anheim gestellt, folgende Gegenstände in reife Ueberlegung zu ziehen. Als

1. In welchem Verhältniß die Acker mit den Wiesen stehen, denn ohne diese ist der Ackerbau jederzeit unvollkommen.

2. Wie im Lande die Viehzucht beschaffen sey, welche einen beträchtlichen Zweig der Landeswirthschaft ausmachen sollte? An der Verbesserung dieses Gegenstandes scheint sehr daran gelegen zu seyn, als das ganze Königreich Böhmen nicht einmahl die ganze Nothwendigkeit der vier Prager Städten zu verschaffen vermögend ist, und deshalb ansehnliche Geldsummen aus dem Lande getragen werden.

3. Findet sich in den mitten im Lande liegenden Kreisen ein namhafter Mangel an Holz, welcher die Unterhaltung des Bauers immer beschwerlicher macht. Die Agricultur-Gesellschaft hätte also zu überlegen, ob es nicht rathsam sey, an allen Straßen Bäume anzulegen, wie auch hin und wieder Gegenden zu Waldungen zu bestimmen.

4. Ob nebst dem Getreide keine andere zur Nahrung dienbare Erzeugnisse und allenfalls welche von der Erde zu hoffen wären?

Der Rakonizer und andere in der Ebene liegende Kreise scheinen zur Seidencultur dienlich zu seyn, mindestens ist in dem ersteren Kreise ein ganz klares Beyspiel vor Augen, welches an der Thunlichkeit dieses Antrags nicht mehr zweifeln lasset.

Es fehlt zuweilen nicht an Willen, vielmehr an Kräften, allein wenn einmahl sich die Agricultur-Gesellschaft über diesen Gegenstand anlasset, so können Ihre Majestät vermuthlich bewogen werden, aus der Commercialcassa Leuten zu helfen, welche nützliche Unternehmungen vornehmen, und auf diese Art dürften dem Landmann jene Quellen des Reichthums einigermaßen ersetzt werden, welche demahlen durch den verminderten Verschleiß des Getreides nicht mehr so häufig zufließen.

Ver mehret sich solcher Gestalt der Nahrungsstand, so wird die Bevölkerung auf gleiche Art steigen, und hiedurch die Macht des Landes sich verdoppeln können.

10. Eine andere Nahrung ziehen die böhmischen Inwohner aus der Handlung dieses Königreichs. Wer hievon eine echte Beschreibung machen wollte, dieser würde sich in seiner Hoffnung sehr hintergangen sehen, da kein jährliches Verzeichniß der Ex- und Importation und der transitirenden Güter vorhanden ist, nach welchen alle Commercialanstalten getroffen werden müssen.

Ich gestehe es ganz offenherzig, daß man jederzeit mit zitternder Hand die Feder ergreifen und besonders in wichtigeren Sachen seine Meinng eröffnen muß, wenn man so zu sagen nicht anders als blind zu Werke gehen und niemahls wissen kann, was denn jährlich aus dem Lande hinausgeht und dagegen hereinkommt.

Daher dann Ihre Kaiser-Königl. Apostol. Majestät wiederholter mahlen allunterthänigst gebeten werden müssen, womit der allhiesigen Bancal-Administration der gehörige Antrag geschehe, daß selbe besagtes Verzeichniß jährlich verfassen und dem Commercial-Consess zu seinem weiteren Gebrauch mittheilen solle. Wenn hierzu einige Beamte mehr nothwendig sind, so können selbe ohnbedenklich aus der Commercialcassa besoldet werden, massen diese eben zu Nutzen des Commerces errichtet worden.

Es ist mir gar nicht unbekannt, daß derley Tabellen niemahls richtig seyn können, weil man die Contrabande nicht mit in die Rechnung bringen mag, die zuweilen die Gestalt einer Sache gänzlich verändern, allein es ist jederzeit besser einen Wegweiser als keinen zu haben, und wenn man in jene Betrachtungen eingeht, welche zu Triest über die daselbstige eben auch nicht so richtige Commercialtabellen gemacht worden, so wird man des Nutzens dieser Anstalten leicht überzeugt seyn können.

Man klagt zum Beyspiel hier zu Lande über den abnehmenden Verschleiß des Getreides, und es ist nothwendig zu wissen, in welchem Verhältniß die demahlige Ausfuhr mit der ehemaligen stehe, nicht minder, ob die Commercialanstalten dem Lande jenen Verlust ersetzen können, welchen die veränderten Umstände Sachsens verursacht haben. Von allen diesen täglich nothwendigen Gegenständen wird sich in

Erwigkeit nicht urtheilen lassen, wenn nicht die Bancal-Administration mit den nothwendigen Auskünften zu Hilfe kommt, die sie umsomehr zu ertheilen schuldig ist, als Thro Majestät Gefälle von den Früchten der Handlung herfließen, und diese zwey Gegenstände nothwendiger Weise einander die Hände bieten müssen.

Man hat diese Verzeichnisse von der Ministerial-Banco-Deputation letztlich (den 12. Junij a. c.) verlangt, allein sie wurde abgeschlagen und das Gubernium auf die Commercialtabelle verwiesen, die nur die jährliche Erzeugnisse, nicht aber die Ex- und Importation anzeigt.

Im Jahre 1766 wurde eine Manufacturtabelle des Königreiches Böhmen verfaßt, nach dieser werden mehr denn zweymahl hundert Tausend Menschen durch verschiedene Manufacturen beschäftigt und erhalten.

Ob nun der Nahrungsstand des Unterthanes und die Handlung seither gefallen oder gestiegen sey, dieses läßt sich um so minder ermessen, als seit diesem Zeitpunkt kein solches Werk mehr zum Vorschein gekommen ist. Daher durch den Commercial-Consess den Landesinspectoren die Erinnerung geschehen muß, nach dem ausdrücklichen Inhalt ihrer Instruction von ihren unterhabenden Districten die nämliche Tabelle zu verfassen, allermåßen es daran gelegen ist, von der Zu- oder Abnahme der Fabrikanten, Spinner und dergleichen urtheilen zu können. Diese Beschreibung wird aber jederzeit nur einen Theil jener Tabelle ausmachen, welche den ganzen Activ- und Passivhandel des Königreichs vor Augen legt.

Der Werth der ganzen böhmischen Erzeugnisse wird in mehr gedachter Tabelle vom Jahre 1766 auf 9,250,384 fl. gerechnet, ob aber dessen ohngeachtet die böhmische Handlung mehr activ als passiv sey, dieses laßt sich mit keinem Grunde ermessen, weil der Betrag der jährlichen Importation gänzlich unbekannt ist. Die Nothwendigkeit eines genauen Verzeichnisses aller aus und in das Land kommenden Waaren liegt also mehrmahlen am Tage, wenn man anders zulasset, daß jährliche Betrachtungen über die ganze Handlung eines ansehnlichen Landes nützlich seyn mögen.

Die Waaren, welche in Böhmen erzeugt werden, sind von verschiedener Gattung: Glas, Leinwand und Tücher verdienen unter diesen den Vorzug, weil an solchen am allermeisten erzeugt wird.

Der Glashandel ist unter anderen sehr beträchtlich, man klagt aber, daß selber nach und nach abnehme; ob nun hierzu fremde oder einheimische Ursachen den Anlaß geben, dieses muß durch die Kreishauptleute und Commercialinspectoren gründlich untersucht werden, massen hievon viele Personen ihre Nahrung erhalten, das ganze Land aber ansehnliche Summen fremden Geldes empfängt.

In Ansehen der Manufacturen überhaupt habe ich in Triest öfter klagende Kaufleute angehört, daß solche sehr oft nicht nach dem Geschmack des Ausländers eingerichtet sind und aus dieser Ursache keinen ansehnlichen Verschleiß haben können.

Ich habe in meiner in dem Bunzlauer, Saazer und Leitmeritzer Kreise vorgenommenen Reise Gelegenheit gefunden, zum Theil diese Wahrheit selbst mit anzusehen. Ich besichtigte unter andern die zu Oberleitensdorf errichtete Tuchfabrik und sah dabelbst unter anderen viele Halbtücher oder Londrino Seconds, die keinen Abzug finden können, wo doch diese Gattung der Tücher in den türkischen Ländern von den Engelländern und Holländern, den Franzosen und Venetianern mit ansehnlichen Vortheilen verkauft wird. Der Director dieser Fabrik wies mir eine französische und eine venetianische Musterkarte von diesen Tüchern; die böhmischen waren

ohne Widerspruch schöner und besser, und er glaubte, daß sie aus dieser Ursache den Vorzug verdienen sollten. Ich hatte aber Gelegenheit denselben zu überweisen, daß er nicht recht daran sey. Franzosen und Venezianer sind auch im Stande bessere Ländrins zu erzeugen, allein sie unterlassen es aus keiner anderen Ursache, als weil der türkische Käufer bereits an die Preise und die Qualität dieser Tücher gewohnt ist, und von keiner Erzeugung, welche natürlicherweise die Verbesserung der Waare nach sich zieht, nichts wissen will. Ich rathete daher dem Vorsteher dieser Fabrik, sich in allen Stücken nach den Musterkarten zu achten, mit der Versicherung, daß jene Triester Kaufleute, welche ihm diese überschickt haben, alsdann seine Tücher so abnehmen werden, wie sie solche von anderen Nationen an sich bringen.

Wenn man auf diese Art andere Fabriken untersuchen wollte, so würden sich glaublich Fehler solcher Gattungen öfters am Tag legen, die dem Staate darum höchst schädlich sind, weil ein Unternehmer einer Manufactur alsdann in Schaden gerathet und von weiteren Unternehmungen abgehalten wird, welche sonst die Glückseligkeit einer Gegend ausmachen könnte.

Das größte und traurigste Beyspiel hievon ist die in dem Buzslauer Kreise zu Kosmanos angelegte Cotonfabrik, wo vielleicht um 300.000 fl. Cotonleinwand ohne Verschleiß in dem Gewölbe liegt, weil sie theurer und schlechter als alle andere Cotonleinwanden sind, und es hat mich ein eigenes Bedauern gefostet, da ich unter anderen auf Seidenstühle sehen mußte, auf welchen man einen Atlas aus jener Seide erzeugt hat, mit welcher man sonst kaum guten Tafet zu wirken pflegt. Die Waare ist daher auch so ausgefallen, daß man kaum wissen kann, was es seyn sollte.

Wie sehr hätte aber eine solche Unternehmung, welche einen mächtigen Capitalisten, nemlich den Grafen Volza, zum Eigenthümer hegt, der daselbstigen Gegend aufhelfen können, wenn sie andere Gegenstände zur Absicht genommen hätte.

Die Anlegung neuer Fabriken und Manufacturen geschieht aus einem zweyfachen Endzweck; der erste hat den inländischen, der zweyte den ausländischen Verschleiß zum Augenmerk, dieser verschafft einem Lande fremde Reichthümer, jener behaltet die eigene in seiner Grenze. Bey dem inländischen Verschleiß lasset sich einigermaßen ein Jeng gebrauchen, allein sobald die Waare ein fremdes Gebiet betretet, muß ihre Eigenschaft selbst die Verwendung veranlassen.

Länder, welche mit fremden Staaten eine Handlung unterhalten und weit von dem Meere entfernt sind, sehen sich jederzeit benöthigt, den Inwohnern eines Seehafens sich einigermaßen zu vertrauen, und bis auher sind die größten Expeditionen nach Portugal und Spanien über Hamburg gegangen.

Es erfordert aber der Nutzen der Monarchie, daß man den eigenen Seehäfen den Vorzug vergönne und zwischen den Ländern und denselben eine genauere Verbindung ohne Zwang zu erwirken trachte, massen in solchem Falle der den ausländischen Expeditionen zukommende Gewinn inländischen Kaufleuten zutheil wurde. Der Frachtlohn aber, welchen größtentheils die Sachsen und alle übrigen Länder bis nach Lüneburg genießen, zwischen Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark und Crain getheilt werden könnte.

Verlässliche Nachrichten bestätigen, daß solche bis 200.000 fl. betragen.

Um nun diese Verbindung herzustellen, ist vor allem nothwendig, daß der Triester Kaufmann mit den böhmischen Fabrikanten in einen genaueren Zusammenhang gerathe. Dieses wird am allerbesten alsdann erwirkt werden, wenn Ihres Kaiserl.

Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollten, ein oder zwey meistens mit inländischen Waaren handelnde Kaufleute von Triest nach Böhmen abzuschicken, welche die Fabriken besuchen und den Fabrikanten bey dieser Gelegenheit unterrichten sollten, was für eine Gattung der Waare vorzüglichsten Abgang finde und wie solche zugerichtet werden müsse. Eine solche Verfügung würde mindestens jene traurigen Beyspiele in Zukunft abwenden, von welchen bereits die Meldung geschehen ist, und den Verschleiß der inländischen Erzeugnisse merklich befördern. Ein einziger Kaufmann in Triest hat mir die Versicherung gegeben, in vier oder fünf Jahren den Verschleiß der Leinwand für seinen Theil allein auf eine halbe Million bringen zu wollen, wenn sie nach dem Geschmack der Ausländer eingerichtet ist.

Durch Briefe lassen sich Vorurtheile, die beyde gegeneinander haben, und wovon ich ein persönlicher Zeuge bin, nicht so leicht aufheben. Wenn die Triester Kaufleute einmahl Böhmen recht kennen sollten, so ist nicht alle Hoffnung verloren. Sie dereinstens dahin zu leiten, damit selbe Handlungshäuser im Lande aufrichteten. Denn wann es der Mühe lohnet, daß englische Kaufleute mit beträchtlichen Unkosten in Böhmen Handlungshäuser aufrichten, wie es wirklich in Rumburg und Schlnckenau geschehen ist, so kann man es wohl unter die Reihe möglicher Sachen zählen, daß auch inländische Kaufleute auf gleiche Gedanken umsomehr dereinstens gerathen können, als diese noch mit allerhand anderen Waaren nach Böhmen handeln und gedoppelten Nutzen ziehen könnten. Man muß aber hiezu den Grund legen, und die geringen Unkosten, welche die Abscheidung zweyer Kaufleute betragen, verdienen nicht einmahl in Betrachtung gezogen zu werden.

Dieser Veranstaltung muß noch eine andere nachfolgen, welche den Frachtlohn erleichtern wird. Es müssen nemlich sowohl von den an der sächsischen und schlesischen Grenze liegenden Kreisen Wege gezogen werden, welche in die Wiener Straßen einfallen, massen ohne diesen die Fracht nach Triest zu hoch steigen würde; es wird aber in diesem Stücke seiner Zeit der Kostenüberschlag nachfolgen, wenn nur einmahl der erste Vorschlag beangenehmet wird. Der Ordnung nach sollte man auch von den übrigen Theilen der böhmischen Handlung mit den umgrenzenden Staaten sprechen, allein dieses wird allererst alsdann geschehen können, wenn die Banco-Administration von der Zu- und Exportation eine nähere Kenntniß dem Commerciens-Conseil ertheilen wird; da man sich sonst mit Gegenständen, welche keinen Grund haben, aufhalten dürfte.

11. Das jüdische Volk, welches sich auf 30.000 Seelen in dem Königreich Böhmen belaufet, verdient hier ebenfalls eine besondere Betrachtung, da es mit ganz besonderen Grundsäzen als die übrigen Einwohner geleitet wird.

Es ist in Ansehen derselben vielleicht öfters die Frage entstanden, ob sie dem Lande schädlich oder nützlich seyen, allermassen man aus einem Juden keinen Ackersmann, keinen Soldaten, sondern einen bloßen Kaufmann machen kann, welcher wegen seiner wirtschaftlichen Lebensart über christliche Handelsleute den Vorzug behauptet, folglich ihre Aufnahme entgegen steht. Diese Frage ist dermahlen überflüssig, weil das jüdische Volk hier im Lande wirklich geduldet ist und ohne Nachstand der Handlung und des Contributionalis nicht abgeschaffet werden könnte, anernwogen sie den hier gesammelten Reichthum anderen Völkern zubringen würden.

Bey so beschaffenen Umständen müssen also die Juden als Mitglieder des Staats angesehen und als solche gehalten werden. Es sey mir nun erlaubt, nach diesen

Grundsätzen ihre Verfassung zu beurtheilen, insoweit nämlich diese in den Nahrungsstand und in die Handlung einschlägt.

Die hierländischen Gesetze verordnen, daß sich die Anzahl der tolerirten Familien nicht vermehren sollte, und in diesem Stücke ist sehr vorsichtig gehandelt worden, maßen sich sonst der Nahrungsstand einer Nation, welche bloß einen einzigen Gegenstand vor sich hat, bey ihrer Vermehrung sich nur vermindern würde.

Die Inwohner eines Landes müssen nicht alle Kaufleute werden, da sonst keiner unter ihnen leben könnte, und es erfordert die Vorsicht einer weisen Regierung, daß ein Stand über den anderen kein besonderes Uebergewicht gewinne. Man wird also jederzeit sehr vorsichtlich handeln, wenn man keine besondere Vermehrung jüdischer Familien zuläßt.

Wir sind aber nicht in diesen Umständen, maßen nach den jüdischen Populations-Tabellen die Anzahl behaufter Familien in fünf Jahren um 297 abgenommen hat. Es muß aber zu gleicher Zeit der Bedacht dahin genommen werden, daß reiche Juden sammt ihren Vermögen nicht in fremde Länder ziehen und daß der Industrie der dermahlen tolerirten Juden keine solchen Schranken gesetzt werden, welche ihren Nahrungsstand gänzlich zu Boden schlagen, maßen es für den Staat jederzeit vortheilhafter ist, mehr reiche als arme Mitglieder zu besitzen, die endlich den übrigen Inwohnern auf allerhand Arten zu Last fallen müssen.

Ueber eine ansehnliche Reihe besonderer auf mehr denn 20 Rubriken sich erstreckenden Abgaben belauft sich die Contribution aller in dem Königreich Böhmen wohnhaften Juden auf 240.000 fl. Da sich nun die Anzahl jüdischer Inwohner auf 30.000 Menschen erstreckt, so bezahlt einer hievon jährlich 8 fl., wenn die Anstheilung gleich wäre.

Sie werden also weit mehr als alle anderen Unterthanen in das gemeine Mitleiden gezogen und sind nicht als unnütze Geschöpfe von dem Staat anzusehen; und eben aus dieser Ursache scheint es nicht rathsam zu seyn, sie in dem einzigen Gegenstand, nemlich in der Handlung zu beschränken, welche die einzige Quelle ihrer Nahrung ausmacht.

Man hat in dem am 24. März 1764 erlassenen Handlungspatent §. 6 den Handel der jüdischen Kaufleute dahin eingeschränkt, daß solche mit fremden nicht verbotenen Manuſacten oder Fabrikaten gar nicht handeln sollten. Die Ursache dieser allerhöchsten Verordnung hatte eine zweyfache lobwürdige Absicht, nemlich christlichen Kaufleuten vor den jüdischen einen Vortheil angedeihen zu lassen und solchen aufzuhelfen, sodann aber jüdische Kaufleute zu der Abnahme inländischer Manuſacturen anzuhalten, hiemit aber ihren Verschleiß zu befördern. Die Früchte, welche man aus dieser Verfügung erwartet hatte, sind dessen ohngeachtet nicht erfolgt.

Christliche Kaufleute, welche einen solchen Namen werkhätig verdienen, sind weder in der Anzahl noch im Reichthum gestiegen, und der Handwerker, welcher zu seinem täglichen Gebrauch seine nothwendigen Materialien von dem Kaufmann abnehmen muß, hat solche theurer von dem begünsteten christlichen Handelsmann, als ehemahls von dem jüdischen erkaufen müssen. Was also einerseits den Christen zur Aufnahme hätte gereichen sollen, dieses hat anderentheils ihre Bedrückung verurjacht. Handwerksleute sind meistens von Juden versehen worden, sie haben denselben die Waare auf Credit und wohlfeiler als der christliche Handelsmann überlassen, diese Vorthelle hatten durch das Verbot ein Ende gefunden.

Man kann sich von der Einrichtung unserer Fabriken keine vortheilhaften Begriffe machen, wenn man nebst dem erlassenen Verbot der Einfuhr fremder Waaren die Abnahme ihrer Erzeugnisse mit Gewalt erzwingen muß. Mit der Beschränkung des jüdischen Handels ist also denselben um so minder ein Vortheil verschafft worden, als Juden noch heute zur Stunde keine andere als gangbare Waaren abnehmen, welche sie auch ohne Zwang abnehmen würden, da sie dadurch einen Nutzen erlangen. Dieser Zwang hemmt also bloß allein den Untrieb ihres Handels, ohne jemandem einige Vortheile zu verschaffen, und er verwicklet sie darbey in unzählige Contrabandfälle, zu welchen sie größtentheils die bittere Noth verleitet, ohne daß hiervon dem Staat ein Vortheil zugeht.

Man halte es mir zu keiner Ungnade, wenn ich hier über ein allerhöchstes Gesetz Betrachtungen mache. Vorstellungen, die keine andere Absicht als das Beste eines Landes hegen, werden von der Allerhöchsten Gesetzgeberin nicht verstoßen. Da Juden ebenso wie christliche Unterthanen Mitglieder des Staates sind und in das gemeine Mittheiden mehr als die letzteren gezogen werden, so sollte wohl zwischen Beiden in der Handlung wegen der in diesen Geschäften keinen Einfluß hegenden verschiedenen Religion so leicht kein Unterschied gemacht werden.

Man sagt mir, daß ohne diesen der christliche Handelsmann nicht leicht bestehen könne, weil der Jude wegen seiner wirthschaftlichen Lebensart wenige Nothwendigkeiten und Auslagen hätte.

Allein wenn man hier Landes die vielfältigen ganz besondern Anlagen betrachtet, welchen ein Jude über den Christen unterworfen ist, so dürfte vielleicht das Widerspiel hervorkommen.

Fast alle Staaten haben jüdische Kaufleute, welche gleiche Vortheile mit den übrigen einer andern Religion genießen, dessen ohngeachtet gibt es auch Christen, welche in ihrer Handlung fortkommen und sich große Reichthümer erworben haben; allein diese sind jederzeit die Belohnung des Fleißes und der Bemühungen gewesen, welche eben so wenig in Böhmen christlichen Handelsleuten ausbleiben dürfte, wenn diese mit gleichem Fleiß und Eifer zu Werke gehen sollten.

Der Geist der Handlung hat sich allhier später als in den herunterliegenden Gegenden ausgebreitet, man darf also gar nicht jenen Theil der Menschen schwächen, welcher bereits größere Schritte in diesem Stücke gemacht hat, sonst wird man allzuspät andern Nationen nachkommen, die ohnehin Vieles zum voraus haben.

Es ist aber nicht nothwendig, daß eben alle jüdische Handelsleute, sondern bloß allein jene den Christen gleich gehalten werden, welche den Namen eines Kaufmanns wirklich verdienen und die hierzu gehörigen Eigenschaften zu besitzen erwiesen haben werden, wie es in andern Handelsplätzen zu geschehen pflegt. Weßentwegen dann eine ordentliche Matrikel aller al Ingrosso handelnden Kaufleute errichtet werden müßte.

Man pflegt jüdischen Kaufleuten, welche bezeugen inländische Waaren abgenommen zu haben, Pässe zu ertheilen, damit sie, um ein Drittel Fremde einzuführen, erlaubte Waaren sich verschaffen können. Der also zum Beyspiel um 12.000 fl. inländische Waaren abnimmet, der kann sodann um 4000 fl. fremde den Christen einzuführen erlaubte Waaren kommen lassen. Der Jude braucht also 16.000 fl. zu einem Handel, zu welchem der Christ nur 4000 fl. bedarf. Unstrittig bringt die öftere Verkehrung des Geldes dem Kaufmann und dem Staat größere Vortheile, als wenn es

nur ein oder zweymahl gewechselt wird. Ein christlicher Kaufmann, welcher von der auswärtigen Waare, so viel als er hinausführt, abnehmen kann, wird jederzeit leichter als der jüdische sein Geld verwechseln können, welchem noch zweymahl soviel erbländische Waare zur Last liegt, die er durch keinen Barathhandel aus dem Lande verschaffen kann.

Nun sind die allhiefigen Umstände so beschaffen, daß sich das meiste zur Handlung bestimmte Geld in jüdischen Händen befindet. Derjenige also, welcher die erforderlichen Mittel zu Commercialunternehmungen besitzt, diesen sind die Hände gebunden, und der christliche Handelsmann, welcher so sehr begünstigt ist, hat weder hinlängliche Baarschaft, noch Kenntnisse, um hieraus einen Vortheil zu ziehen. Es leidet also bloß der Staat bey solchen Anstalten, weil man die öftere Verkehrung des Geldes verhindert.

12. Die Bürde so vielfältiger Gaben, welche der Unterthan zu tragen bemüßiget ist, vermindert seine Nahrung, folglich auch seine Vermehrung. Die Nothwendigkeit des Staates ist bekanntermaßen so beschaffen, daß dermahlen ein Nachlaß schwerlich zu hoffen ist, ohnerachtet unsere allergnädigste Landesfürstin darzu geneigt seyn dürfte. Es würde jedoch nützlich seyn, wenn man die Eigenschaft und das Erträgniß zu dem Ende untersuchen wollte, damit man hieraus ermessen könnte, ob nicht einige hievon gegen einander laufen oder aber in solche verwechselt werden könnten, die der Nahrung des Unterthans minder entgegen stehen würden. Wie es bereits angemerkt worden, ist die Viehzucht ein ansehnlicher Theil der Landwirthschaft, und sie verdient in Böhmen eine ganz besondere Rücksicht, allein das Salz ist in einem so erhöhten Preise, daß man ohne einige Mäßigung jederzeit große Anstände finden wird.

Wenn man den Ertrag des neuen Aufschlags wissen wird, so könnte vielleicht diese Anlage in eine andere verwechselt werden, die minder empfindlich seyn würde, und wenn die Abstellung in diesem Stücke nicht angeht, so wird sich vielleicht bey den anderen Gaben eine Abhilfe finden, die dormalen unbekannt ist.

Es wäre noch nothwendig gewesen über die Anzahl der Geistlichkeit, der Handwerker und Professionisten Anmerkungen zu machen, allein diese werden alsdann nachfolgen, wenn man verlässlichere Beschreibungen haben wird, zu welchem Ende dann ein Entwurf einer Instruction für die Kreishauptleute, Beamte und Geistlichkeit folgt, wie diese in Zukunft zu Werke gehen sollten, wenn es von allerhöchstem Orte für gut befunden wird.

Das Geschäft der Bevölkerung ist in einem Lande ohnstrittig das vornehmste, es verdient jährliche Betrachtungen, die aber eine ächte und genaue Beschreibung zum Grunde haben müssen; alle anderen, die nur obenhin verfaßt sind, dienen zu keinem Entzweck und verursachen nur schädliche Irrungen, die nicht andern als einem Lande zu Last fallen können.

Vielleicht wird man das nachkommende Jahr nützliche Betrachtungen mit mehr Verlässlichkeit hievon ziehen können, mindestens wird man es an dem gehörigen Fleiß nicht erwinden lassen, wenn nur die hierzu nothwendige Werkzeuge verschafft werden.

Verschiedene Verhältnisse nach einer fünfjährigen Mittelzahl.

Weltliche Beschreibung.

Städte und Kreise	Fünfjährige Mittelzahl an Personen	Der Ehen	Verhältn. mit d. Anzahl d. Volkes	Geboren	Getorben	Verhältniß		
						gegen einander	gegen die Zahl des Volkes	
							ge= boren	ge= storben
Prager Städte und Nebenrechte . . .	54204	180	511	756	663	10 zu 11	1 zu 71	1 zu 81
Bunzlauer	184183	1329	141	6539	6012	10 „ 10 ¹ / ₂	1 „ 28	1 „ 29
Königgräzer . . .	158893	1208	122	5955	5354	10 „ 11	1 „ 26	1 „ 29
Bischower	129551	972	133	5165	4147	10 „ 12	1 „ 25	1 „ 29
Chrudimer	146872	1226	119	5352	4633	10 „ 11	1 „ 27	1 „ 31
Gaßlauer	115972	827	140	3366	2759	10 „ 12	1 „ 34	1 „ 42
Kaurzimer	88674	595	149	6643	2655	10 „ 10	1 „ 33	1 „ 40
Taborer	107233	779	137	3487	2852	10 „ 12	1 „ 30	1 „ 39
Budweiser	111412	823	135	3208	3106	10 „ 10	1 „ 34	1 „ 35
Prachiner	137453	854	160	4376	4357	10 „ 10	1 „ 40	1 „ 40
Pilsner	103246	646	150	3495	3189	10 „ 11	1 „ 29	1 „ 30
Klattauer	78760	562	140	2515	2578	10 „ 9	1 „ 31	1 „ 30
Saazer	81203	586	138	2860	2550	10 „ 11	1 „ 29	1 „ 31
Elbogner	81242	606	134	2883	2679	10 „ 10	1 „ 28	1 „ 30
Leitmeritzer . . .	181006	1104	163	6356	4932	10 „ 13	1 „ 36	1 „ 28
Rakonitzer	88995	429	207	2230	2155	10 „ 10	1 „ 39	1 „ 40
Berauner	87520	496	175	2473	1826	10 „ 13	1 „ 35	1 „ 47
Egerischer District .	17294	125	138	794	661	10 „ 12	1 „ 21	1 „ 20
Summa	1951587	13277	147	66308	55833	10 zu 11 ³ / ₄	1 zu 29	1 zu 34

Verschiedene Verhältnisse nach einer fünfjährigen Mittelzahl

Geistliche Beschreibung.

Städte und Kreise	Fünfjährige Mittelzahl an Personen	Mittelzahl der jährl. Ehen	Verhältnis mit d. Anzahl d. Volkes	Geboren	Bestorben	Verhältniß		
						gegen einan- der	gegen die Zahl des Volkes	
							ge= boren	ge= storben
Prager Städte und Nebenrechte	45205	545	.82	2137	2152	9 zu 10	1 zu 21	1 zu 21
Bunzlauer	195197	1737	112	9156	7155	10 „ 12	1 „ 21	1 „ 27
Königgräzer	277233	2428	114	12329	8859	10 „ 13	1 „ 22	1 „ 31
Chrudimer	161543	1519	106	6596	4945	10 „ 13	1 „ 27	1 „ 32
Gaaslauer	112622	783	143	4960	3423	10 „ 14	1 „ 24	1 „ 32
Kourzimer	131300	1267	103	6595	5060	10 „ 13	1 „ 19	1 „ 25
Bechiner	247903	2086	118	10003	7851	10 „ 12	1 „ 24	1 „ 31
Brachiner	147287	1229	119	6322	4903	10 „ 12	1 „ 23	1 „ 30
Pilsner	209851	1755	119	8848	6960	10 „ 12	1 „ 23	1 „ 30
Saazer	182362	1610	113	7449	8397	9 „ 10	1 „ 24	1 „ 21
Leitmeritzer	146330	1449	100	8625	6310	10 „ 13	1 „ 16	1 „ 23
Rakonitzer	97596	888	111	4813	3548	10 „ 13	1 „ 20	1 „ 27
Berauner	95051	860	110	4270	3064	10 „ 13	1 „ 22	1 „ 31
Egerischer District . .	—	125	—	—	—	—	—	—
Summa	2050274	18281	112	92103	72627	10 zu 12	1 zu 22	1 zu 28

Fünffährige Populations-Tabelle

Namen der Kreise	Anno 1764				Summa	Anno 1765				Summa	Anno	
	Verheiratet		Ledig			Verheiratet		Ledig			Verheiratet	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber		Männer	Weiber	Männer	Weiber		Männer	Weiber
Prager Städte und Rebenrechte . .	10021	10007	15126	19475	54629	10089	10044	14762	19522	54367	9796	9479
Bunzlauer Kreis . .	35741	36458	51524	61600	185313	33954	35565	51433	61038	181990	35444	35563
Königgräzer . . .	29585	30398	4493	54073	158995	30099	30894	43894	51433	156920	30636	31437
Bidschower . . .	24124	25008	36640	42721	128493	24095	24805	37029	42601	128530	24140	25082
Chrudimer . . .	26656	24698	47134	51023	149511	26499	23798	47923	51831	150051	26518	24451
Gaslauer . . .	21369	21766	33370	38020	114525	21678	22040	33219	38305	115242	21541	21784
Kaurzimer . . .	16724	17764	25106	28420	88014	16681	18020	24763	27786	87250	16719	18440
Laborer . . .	19458	19904	30661	34769	104792	19331	19546	30696	35214	104787	19463	19433
Budweiser . . .	22662	22342	31088	36526	112618	21669	22436	30648	35884	110637	22204	22547
Brachiner . . .	25000	25042	40058	47561	137656	25188	25281	39945	46324	136738	29977	24579
Pilsener . . .	20055	20422	27725	33429	101631	19729	20146	28191	34650	102746	19712	19979
Mattauer . . .	15021	15304	21647	25635	77607	15021	15541	21886	25543	77491	15187	15584
Saazer . . .	15311	15546	22167	27425	80449	15315	15886	22034	26753	79989	15378	15633
Elbogner . . .	15253	15738	22183	25063	78237	15350	15424	22722	27837	81337	15321	15865
Leitmeritzer . . .	32874	34909	48426	60261	176470	32988	35210	49869	60209	178276	33617	35484
Katolitzer . . .	18036	14831	28675	25037	87179	11938	8964	38012	32439	91353	17017	13345
Berauner . . .	19611	11576	33192	21154	85733	19098	11512	33389	21682	85681	15624	16000
Egerischer Bezirk .	3241	3131	5449	5835	17656	3255	3243	5409	6056	17963	3109	3084
Summa Summarum	370942	364844	565105	638627	1939518	361927	358358	75326	645137	1940748	365403	368698

des Königreichs Böhmen.

Namen der Kreise	1766		Summa	Anno 1767				Summa	Anno 1768				Summa	Zuwachs	Abnahme
	Ledig			Verheiratet		Ledig			Verheiratet		Ledig				
	Männer	Weiber		Männer	Weiber	Männer	Weiber		Männer	Weiber	Männer	Weiber			
	14905	19200	53780	9913	9976	14999	19065	53953	9886	10129	15098	19181	54294	—	335
	61610	61067	183704	34963	34894	52164	61419	183440	35806	36018	53680	62466	187970	2647	—
	43835	50930	156988	30815	31982	45397	51366	159560	30956	32153	46379	53267	162755	3760	—
	37194	42189	128605	21253	25362	37575	42460	129650	24400	25466	38656	42957	131479	2986	—
	44960	48524	144458	25871	23501	46295	48050	134717	26632	25139	46397	48463	146631	—	2880
	33207	37898	114430	22129	20778	37050	39070	119027	21851	22112	34153	38520	116636	2111	—
	25117	27866	88152	16817	1485	23961	29547	90810	15090	15228	27448	31379	89145	1131	—
	31728	35833	106857	19258	19551	31856	36162	106827	21055	21243	33155	37453	112906	8114	—
	30308	35833	110888	22234	22520	30520	35019	110293	22578	23131	31113	35805	112627	9	—
	40630	48098	137284	24617	24506	40692	47349	137164	25387	25818	40146	47073	138424	768	—
	28720	34086	102497	19832	20320	29969	34005	103526	19859	19789	30290	35893	105831	4200	—
	22010	25971	78752	15141	15582	21949	26141	78813	15788	16030	22723	26596	81137	3530	—
	22871	27629	81511	15223	15623	22965	27473	81294	15652	16053	23393	27684	82782	2333	—
	22137	26937	80560	15467	15896	23093	27353	81759	15737	16111	24134	28301	84283	6046	—
	49150	59854	178105	33465	35340	50246	59714	178769	36340	36196	51738	60138	184412	7342	—
	29428	25325	85118	17891	14606	23722	26363	88582	17020	16046	28926	30134	92746	5567	—
	25831	29875	87330	15749	15659	27186	29189	87783	15931	16582	27247	29967	89727	3994	—
	5077	5517	16787	3096	3080	4815	5323	16314	3054	3079	5096	5525	16754	—	902
	59018	642632	1385651	366734	363661	572804	645072	1951271	33022	376943	579772	660802	1990539	55138	4117

NB. Aus dieser fünfjährigen Populations-Tabelle zeigt sich, daß die Anzahl des Volkes in Gegenhaltung derjenigen, die im Jahre 1764 vorgemerkt ist, Ao 1768 um 51.021 Menschen gestiegen sey und daß unter der Anzahl von 1,990.539 Menschen 373.022 verheirathete und 574.772 ledige Männer begriffen sind, ferner daß die Anzahl der Weiber jene der Männer um 84.951 übertreffe.

Ein alter Foliant im Kladrauer Stadtarchive.

Von

W. Mayer.

Ein unscheinbarer, stark beschädigter, theilweise auch verbrannter Band in Groß-Folio (31 × 20 cm), der in einem Nebenlocale des Stadtamtes von Kladrau unter einem Actenstöße vergraben lag, bildet den Gegenstand dieses Berichtes. Er enthält die „Registra“ der Spitals- und der Kaplanstiftung der Stadt Kladrau und wurde am 25. October 1566 in Benützung genommen, während die letzten Eintragungen, welche ihn abschließen, im Jahre 1615 erfolgten.

Die Decke des Einbandes, aus braunem Leder hergestellt, weist eingepresste Verzierungen, und innerhalb eines mit den Rändern parallel laufenden rechteckigen Rahmens eine Reihe von Basrelief-Medaillons in der Größe einer Zwanzig-Seller-Münze auf, welche nach den beigefügten Inschriften die Profile des Martin Luther, Philipp Melancthon, Erasmus Rotterdam und Johann Hus darstellen sollen. Diese vier Bildnisse folgen immer in derselben Reihe mehrmals auf einander; jenem des Hus ist noch die Jahreszahl 1451 hinzugesügt, offenbar irriger Weise sein Todesjahr 1415 andeutend, während die übrigen keinen weiteren Zusatz aufzeigen. Diese merkwürdige Art der Verzierung hatte die Aufmerksamkeit des Schreibers dieser Zeilen erregt und ihn zur näheren Besichtigung dieses alten Codex veranlaßt. Nicht wenig erstaunt war er, als er nach Einsichtnahme des Inhaltes fand, daß dieser mit den Bildnissen von vier Erzkefern gezierte Papierband von den unter Oberaufsicht der Kladrauer Benedictinerabtei stehenden Verwaltern der oberwähnten zwei Stiftungsfonds zu ihren Aufzeichnungen benützt wurde. Dieser Umstand läßt einerseits den wohlbegründeten Schluß zu, daß in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die Saat Luthers auch in diesem Theile von Böhmen ausgestreut worden und Wurzel geschlagen hatte, während er andererseits von der Duldsamkeit des damaligen Abtes Josef Bron von Dorndorf und Biskupow, welcher dem Benedictiner-

Kloster zu Kladrau in den Jahren 1561—1583 vorstand, beredtes Zeugniß ablegt.

Werfen wir in ersterer Richtung unseren Blick auf jene geschichtlichen Ereignisse, welche die Entwicklung der religiösen Anschauungen der Bewohner des alten Stiftsgebietes von Kladrau beeinflusst haben mochten, so erscheint es ganz naturgemäß, wenn wir da zuvörderst die hufitische Bewegung in's Auge fassen. Bekanntlich wurde das Kloster Kladrau von Žižka im Jänner (nach Crugerius am 23. Jänner) 1421 mit stürmender Hand genommen, und eine unter dem Befehle des obersten Münzmeisters Peter Zmrzlik von Svojsín stehende Besatzung hineingelegt. König Sigmund belagerte dieselbe vom 29. Jänner bis 10. Feber 1421 erfolglos und zog, als er die Nachricht von dem Herannahen Žižkas erhielt, wiederum ab. Wenngleich in den nächsten Jahren Abt und Convent wieder in die — allerdings arg zugerichteten — Räume ihres Ordenshauses einziehen konnten, und die katholische Partei im Pilsener Kreise alsbald so erstarke, daß die Hufiten daselbst keinen nachhaltigen Erfolg zu erringen vermochten, so fiel doch wieder am 28. September 1426 die benachbarte fgl. Stadt Mies in die Gewalt des hufitisch gesinnten Ritters Přibík von Klenau, welcher sie erst im Jahre 1436 wieder dem Könige zurückstellte. Hiernach erscheint wohl die Annahme gerechtfertigt, daß der Hufitismus und Ultraquismus allerdings im Kladrauer Klostergebiete keine weite Verbreitung erlangt haben dürfte, immerhin aber die Lehren des Wittenberger Mönchs einen bereits bearbeiteten, nicht unempfindlichen Boden vorgefunden haben. Unser alter Ledereinband bildet ein sprechendes Zeugniß dafür, daß zu jener Zeit in den bürgerlichen Kreisen von Kladrau nicht nur Johann Hus, sonderu auch die ersten Vorkämpfer des Protestantismus wohl bekannte Persönlichkeiten waren und mit einander in einen Zusammenhang gebracht wurden, der sich nur auf die von ihnen vertretene confessionelle Richtung beziehen konnte.

Daß aber Abt Josef die Benützung dieses Buches für den obbezeichneten Zweck nicht beanständete, obgleich er bei zahlreichen, darin ausgezeichneten Acten (Rechnnungsabschlüssen u. dgl.) als persönlich anwesend angeführt wird, kann nur durch seine weitgehende Duldsamkeit gegenüber der neuen Lehre, oder durch persönliche Hinneigung zu derselben in befriedigender Weise erklärt werden. Hiedurch fällt noch auf eine andere Begebenheit ein neues Schlaglicht, nämlich auf die Absetzung dieses Abtes, welche (1583) in der Form einer unfreiwilligen Resignation erfolgt sein dürfte.¹⁾ Während die Klosterannalen seine Mißwirthschaft mit dem Ver-

1) In dem Prozesse, welcher im' XVIII. Jahrhunderte über die seitens der

mögen des Ordenshauses als den Grund seiner Absetzung hinstellen, weiß Köpl,¹⁾ leider ohne Quellenangabe, zu erzählen, daß es die Hinneigung des Abtes zum Utraquismus gewesen; welche die wahre Ursache der Enthebung von seiner Würde bildete. Abt Josef — so berichtet er — habe in einem befreundeten Hause in Pilsen einem Hochzeitsfeste beigewohnt, welches durch den jähen Tod des Brautvaters einen ebenso unerwarteten, als tragischen Abschluß gefunden. Der Erzdechant von Pilsen habe dem Verstorbenen als einem Utraquisten trotz der Fürsprache des Abtes das kirchliche Begräbniß versagt; darauf habe der Abt von Kladrau die Leiche seines Freundes nach Mies bringen lassen und dort in eigener Person den Conduct der Beerdigung geführt.

Nun waren aber bereits am 23. Juli 1564 in Böhmen der päpstliche und kaiserliche Consens von der Kanzel verkündet worden,²⁾ „daß in Ihrer Röm. Kais. Majestät Landen den Gläubigen das hochheilige Sacrament unter beiden und unter einer Gestalt, nach eines jeden Audacht von recht geordneten Priestern gereicht werden kann und darf“.

Man kann daher nicht wohl annehmen, daß der Utraquismus jenes dem Kladrauer Abte nahe stehenden Bürgers allein die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses von Seite des Pilsener Erzdechants verschuldet habe. Wir glauben vielmehr nicht fehl zu gehen, wenn wir die Aufsicht aussprechen, daß dieser Verstorbene nicht so sehr im Geruche des Utraquismus, als vielmehr des Lutherthums gestanden sei, und Abt Josef trotzdem die Bestattung desselben nach katholischem Ritus vorgenommen habe — eine Handlungsweise, welche wohl bei den Katholiken Aergerniß erregt und seine Absetzung herbeigeführt haben mochte.

Die religiösen Zustände, welche zu jener Zeit in Kladrau herrschten und durch die oberwähnten charakteristischen Köpfe auf dem Deckel unseres Codex in treffendster Weise illustriert werden, erklären auch das Verhalten der Kladrauer am Beginne des dreißigjährigen Krieges, als Mansfeld das westliche Böhmen mit rauher Faust beherrschte. Der Kladrauer Abt Friedrich Viktorin Gribudo von Falkenstein (1615—1627) schildert dasselbe in seinem noch in Abschrift erhaltenen „Gründlichen Verzeichniss,

Benedictinerklöster in Böhmen behauptete Exemption von der erzbischöflichen Jurisdiction durchgeführt wurde, wird dieser Fall als eine renunciatio des Kladrauer Abtes erwähnt.

1) Die herzogliche Benedictinerabtei Kladrau von C. Robert Köpl. Pilsen 1863. S. 64.

2) Vgl. Heinrich Gradl, Die Reformation im Egerlande. Eger 1893. S. 22 und 23.

wie Treulich sich die Kladrauer gegen Ihre Kayf. Maj. von Anfang der rebellion gehalten haben“, — im 6. Absätze mit folgenden Worten: „Item den Pater Thomas Stiahslofsky, ihren Pfarrherrn, . . . haben sie auß der Pfarr gejaget . . . und haben einen andern Priester aufgenohmen, der ihnen unter beyderley gestalt administriren muß“. ¹⁾ Desgleichen erwähnt dieser Abt in seinem „Wahrhaftigen Verzeichnus, wie gehorsamblich und Ehrerbiettig sich die Kladrauer gegen mir (sic!) und meinem Convent zur zeith der rebellion verhalten haben und noch verhalten“, — daß der Prior denselben ein kezerisches Cancionale aus der Kirche weggenommen habe, dessen Rückstellung sie wiederholt, sogar unter der Androhung beehrten, es werde dem Abte sonst das Kloster zu enge werden. ²⁾ — Ein gar langes Sündenregister der Kladrauer ist es, welches in diesen Beschwerdeschriften entrollt wird, wobei aber weniger das ideale Moment der religiösen Ueberzeugung, als vielmehr das profane Bestreben, die Herrschaft des Klosters abzuschütteln, die causa movens bildete.

Bei so gestalteten Verhältnissen darf es allerdings nicht Wunder nehmen, wenn dieser ebenso energische, als tüchtige Abt von den Bürgern seiner guten Stadt Kladrau nicht die beste Meinung hegte, eine Anschauung, welche sich auch in der eigenhändigen Eintragung desselben am ersten, offenbar früher leer gebliebenen Blatte unseres Folianten wieder spiegelt, die da lautet: „Ziadny z Kladrubskych na Sspital w Kladrubech nic neodkazal kromie N. Jirzik Ffararzowicz XX 88 miss.“) Fridrich Victorin Abbas Cladrub m. p.“

Uebergangen wir nun zum Inhalte unseres Buches, so umfaßt der erste Theil (auf 78 Blättern) die Eintragungen, welche bezüglich der in Kladrau bestehenden Spitalsstiftung bis einschließlic im Jahre 1597 gemacht wurden, während der zweite, umfangreichere Abschnitt (von 126 Folien) die auf die dortige Kaplanstiftung Bezug habenden Aufzeichnungen enthält, welche bis einschließlic 1615 reichen. Das zweite Blatt trägt in zierlichen Lettern die Aufschrift: „Letha panie 1566 w patek po Swate Worsule nakladem wlastnim Duostogneho a welebneho knieze Jozeffa Wrona z Dorndorffu a Biskupowa pana Oppatha Kladrubskeho vcziniena sau Registra tato na penize a duochody sspitalske w miestie

1) M. S. der Prager k. k. Universitätsbibliothek II. A. 10. Tom II. Archiv. Mon. Cladrub. S. 130 ff. Sonst ist über diesen utraquistischen Gottesdienst in Kladrán nichts Näheres überliefert.

2) Ebendort S. 135 ff.

3) Keiner von den Kladrauern hat zu dem Spital in Kladrán etwas angewiesen (vermacht) außer N. Georg Fararowitz 20 Schof meißn.

Kladrubech. czo komu pod aurok pugczieno gest, z 1 ß miss. po III gr. miss. platiti magi przy Swatym Hawle letha kazdeho. Item z kraw, kderez nadany sau k temuz sspitalu, kdozby gichkoli w drzieniaj byl, z gedne kazde krawy po VII gr. miss. rocznie platiti bude. Tez yak kdo dobrowolnie plat od sebe na odkazanych Peniezijch anebo krawach vymierzij a wykazie.“¹⁾

In ähnlichem Sinne ist die auf Blatt 79 ersichtliche Ueberschrift für den zweiten Theil, die „Registra z kaplanskych peniez“ gehalten.

Schon hieraus können wir den zu jener Zeit dort üblichen Zinsfuß ersehen, welcher von einem Schock Groschen drei Groschen, also fünf vom Hundert betrug. Die aus dem Kaplanstiftungsfonde elocirten Capitalien wurden bis zum Jahre 1568, den Eintragungen auf Bl. 82—86 zufolge, mit 6 Groschen von jedem Schock, also mit 10% verzinst. Da keinerlei Ursachen dieses höheren Zinsfußes angedeutet sind, glauben wir denselben auf eine specielle Maßregel zurückzuführen zu sollen, welche im Interesse der Aufbesserung der Bezüge des aus der Stiftung zu dotirenden Kaplans getroffen worden zu sein scheint. Im vorgenannten Jahre wurde aber die Verzinsung vom Abte mit Zustimmung des Conventes auf vier Groschen vom Schock ($6\frac{2}{3}\%$) herabgesetzt, weil der so hohe Zins, wie auf fol. 91 bemerkt wird, für die armen Leute sich gar zu drückend herausstellte.

Die in den Aufschriften erwähnten Kühe, welche der einen oder anderen Stiftung gewidmet und von deren Verwaltung wieder an Andere zur Benützung überlassen wurden, sind die „eisernen Kühe“, so genannt von der fingirt ewigen Lebensdauer eines solchen, gleichsam eisernen Hausthieres, weil der Nutznießer desselben unter allen Umständen ein gleichwerthiges Stück, selbst wenn das übernommene zu Grunde gegangen wäre, zurückzustellen verpflichtet war. Da für die Nutzungen einer solchen eisernen Kuh jährlich 7 Groschen zu entrichten waren, würde dies bei einer fünfprocentigen Verzinsung ein Capital von 2 Sch.

1) Im Jahre des Herrn 1566 am Freitage nach Sct. Ursula wurden auf persönliche Anordnung des hochansehnlichen und hochwürdigsten Priesters Josef Bron von Dorndorf und Biskupow, Abtes von Kladrâu, diese Register über die Gelder und Einkünfte des Spitals in der Stadt Kladrâu angelegt. Was gegen Zinsen dargeliehen wurde, sind von 1 Schock 3 Groschen zu Galli jedes Jahres zu entrichten, von den Kühen, welche zu dem Spital gestiftet wurden, soll jeder, der im Besitze einer derselben ist, schuldig sein, von einer jeden Kuh 7 Gr. meiß. jährlich zu zinsen, ebenso wenn Jemand freiwillig eine Zinsung oder Kuh neu vermacht und zuweist.

20 Gr. weiß. ergeben, welche Summe somit den damaligen Durchschnittswerth einer Ruzküh repräsentirt.

Die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte beider Stiftungen war Bürgern von Kladrán anvertraut, welche alljährlich der Obrigkeit hierüber Rechnung legten. Bei den Rechnungsabschlüssen der Spitalstiftung wird in den Jahren 1566—1583 nur der Abt des Klosters, bei jenen der Kaplanstiftung mit dem Pfarrer von Kladrán, vom J. 1584 an aber bei beiden meist auch noch der amtierende Bürgermeister dieser Stadt mit dem Primator und anderen Rathsherren als anwesend angeführt. So erscheinen als Bürgermeister: Johann Wotocha (1584), Johann Powrhanzl (1585 und 1586), Gallus Baubal (1587), Valentin Bekarz (1589 und 1590), Felip (1591), Andreas, jinak Anderle Tkadlec (1592), Felix Wozelka (1596), Johann Brož¹⁾ (1603), Simon Kpaczek (1606), Thomas Fronholz (1608), Benedict Hostaunsky (1612), Johann Lydczijn (1614) und Markus Kotczomsky (ebenfalls 1614); als Primatoren Jakob Lasius (1584—1614) und Valentin Fronholz (1615); als Gemeindeälteste Johann Bhorzsky und Georg Fararzewicz, als Gemeindefreiber Benedict Hostaunsky, schließlich als Pfarrer die Priester Adam (1584) und Gregor (1608 bis 1615). Die Rechnungen über die Kaplanstiftung erwähnen zudem noch zweier Kapläne P. Nicolaus (1566) und P. Paul (1574) mit der Bemerkung, daß dem Ersteren 8 Schock und Letzterem 4 Schock Groschen für ein halbes Jahr (als Gehalt?) ausbezahlt wurden.

Anßer den Verzeichnissen der Schuldner und ihrer Bürgen, dann der Aufzeichnungen über die Jahresabschlüsse und deren Ergebnisse sind in diesem Bande auch einige Urkunden aus den Jahren 1563—1574 theils dem vollen Wortlaute nach, theils im Auszuge wiedergegeben, welche meist Widmungen für die beiden Stiftungen betreffen. In einer derselben aus dem Jahre 1566 erscheint (fol. 81) Johann Neydl als Bürgermeister und Brož Sladownik als Gemeindeältester angeführt.

Das ganze Buch ist in tschechischer Sprache niedergeschrieben, und erst in einem späteren, die Fortsetzung hiezu bildenden Bande erscheint am 29. März 1696 die letzte Eintragung in dieser Sprache. Darauf folgt der von anderer Hand herrührende Vermerk: „Od toho czasu poczala Niemczina w Aucztech Kladrubskych“,²⁾ und mit der nächsten Eintragung vom 12. März 1697 beginnen die Aufzeichnungen in deutscher Sprache, welche von da ab ausschließlich im Gebrauche blieb.

1) Dieser Familienname hat sich bis auf unsere Tage erhalten.

2) Von dieser Zeit an begann das Deutsche in den Kladráuer Rechnungen.

Unter den zahlreichen Personennamen, welche in dem erwähnten Bande auf unsere Tage überliefert werden, lassen nicht wenige auf eine deutsche Abstammung ihrer Träger schließen; so z. B. Hons Cymrmon, Hobrhanzl, Krophanzl, Diepolt, Front, Erhart, Bastl Augmylner, Sfyhl, Sfnednar, Bartl Smaus, Hanzl (nicht Jan) z Lhoty, Froncz (nicht Franta) z Lazu, Steffl Kolarz, Wolf Bartl, Mates Cymrhakl, Wolf Swab, Fayth Maul, Hans Kraus, Andres Hergig, Martin Harlaß, Hans Stof u. A. Während dieses Verzeichniß unzweifelhaft zu dem Schlusse berechtigt, daß zahlreiche, ehemals deutsche Kladrauer Familien tschechisirt worden seien, resultirt aus der Gesamtheit der in dem Buche aufgeführten Namen, daß damals in diesem Theile des Landes die Entstehung und Ausgestaltung der Familiennamen erst im Zuge war. In anderen Gegenden war der Proceß der Namensbildung für einzelne Geschlechter schon früher zum Abschlusse gelangt, und gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß dies beispielsweise in Köln a. Rh. schon im Anfange, in Basel in der zweiten Hälfte des XII. und in Eger im Laufe des XIII. Jahrhunderts der Fall war.¹⁾ In Böhmen scheint sich, wenigstens auf dem Lande, der Gebrauch von Familiennamen überhaupt erst im XVI. Jahrhunderte eingebürgert zu haben,²⁾ während solche Namen in den von Deutschen besiedelten Gegenden schon vor den Hussitenkriegen in Übung waren. Wir finden wenigstens in Kladrauer Urkunden aus dem XIV. Jahrhunderte bereits mehrfach Familiennamen vor, als: Nycolaus dictus Trener, Frenclinus Chudoba, Vlricus Bubele, Nycolaus Mortis, Jacobus Vitco (1334),³⁾ Jacobus dictus Trzep, Wenceslaus dictus Bunco (Bunyek), Wenceslaus dictus Stassko (Stach), Jacobus dictus Lub, Martinus dictus Massley, Jacobus dictus Pohledek (1396).⁴⁾ Wenn nun auch gleichzeitig neben diesen noch Taufnamen ohne Zunamen, oder solche mit einem anderen unterscheidenden Beisatze (z. B. Petrus in foro, Hermannus cerdo, Hermannus pellifex u. A.) urkundlich erscheinen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Bevölkerung in dieser Gegend bereits vor den hussitischen Kämpfen einen mindestens ebenso hohen Grad fortschrittlicher Entwicklung, als in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts erreicht hatte.

1) Vgl. J. Tröttscher, Die ältesten Egerer Familiennamen. Jahresbericht des f. l. Staats-Obergymnasiums. Eger 1883.

2) Vgl. Wysoké Mýto, popsal A. W. Šembera. Olmütz 1845. S. 26.

3) Vgl. Emfers Regesten IV, Nr. 116, pag. 44. Das Original dieser Urkunde erliegt im Stadtarchive zu Kladrau.

4) Vgl. Libr. erect. archidioec. Prag. IV. S. 440, Nr. 609.

Wir finden nämlich in unserem Registerbände neben wirklichen Familiennamen, wie solche aus den bereits angeführten in großer Zahl entnommen werden können, eine Reihe von anderen, bei denen es zum mindesten zweifelhaft erscheint, ob der dem Taufnamen beigegebene Zusatz nur das Handwerk, Gewerbe, eine persönliche Eigenschaft, die Abstammung aus einem bestimmten Orte u. dgl. bezeichnen, oder schon einen feststehenden Familiennamen darstellen soll. Als Belege führen wir an: Ambroz Sladownik (Mälzer), Jan Kregczj (Schneider), Gira Kowarz (Schmied), Mortl (= Märtl, Martin) Sswecz (Schuster), Benedykt Rzeznik (Meßger), Walentin Pisarz (Schreiber), Jakub Hrcncirz (Töpfer), Jan Beczwarz (Fasßbinder), Waniek Misliwecz (Jäger), Jan Sklenarz (Glaszer), Jan Rychtarz z Brodu (Richter aus Brod), Tomass Pivowarnik (Bierseider), Sstipan Kolarz (Wagner), Wit Tkadlec (Weber), Jan Czychlarz (Ziegler), Feyt Koczij (Kutscher), Jan Pokrywacz (Dachdecker), Gindra Kuchmistr (Gefängnißvorsteher von Küche, Kuche, Keuche, Gefängniß), Ssimon Hospodui (Gastwirth), Petr Nadenik (Tagelöhner); Ambroz Tupey (stumpf, dumm), Mikulass Ssilhawy (schießend), Gira Hubaty (großmaulig), Sstiepan Kulhawy (hinfend), Rzehorz Tichey (still); Jan Malesiczky (von Malesitz bei Pilsen), Ssebesta Krtinsky (aus dem nahen Dorfe Guratin = Artino), Walenta Strakoniczky, Jan Hostaunsky (aus Hostau), Jan Miliwsky (aus dem benachbarten Dorfe Mühlhöfen = Milevo, Milivo), Jan Beraunsky, Wojtiech Klatowsky u. A. m.

Schließlich erscheinen noch zahlreiche Taufnamen ohne Familienamen, als: Jakub z Stoda (Staab), Franta, Adam, Ondra, Fronc a Gira z Lhoty (Ellhoten), Jaross z Miliwa (Mühlhöfen), Barta na Tultowie dworze w Lazu (am Dultthofe in Laas), Jan pansky kowarz, Tomass zeth Kohauta (Sidam des R.), Mortl z Tynochod (Tinchau), Matauss mlynarz Kotcowsky (der Gotschauer Müller), Benedykt z Lazu, Gira na Niklowie dworze (am Niklthofe) etc.

Eben dieser Umstand, daß offenbar die Benützung ständiger Familiennamen damals noch nicht allgemein üblich war, läßt wohl die Annahme begründet erscheinen, daß die Handwerke und Gewerbe, welche den Taufnamen beigelegt sind, wenigstens zum größten Theile in Madrau faktisch betrieben wurden. Da treten außer den schon genannten Handwerkern noch weiters auf: ein Platenik (Leinweber, Leinenhändler), Zamecznik (Schlosser), Zednik (Maurer), Kucharz (Koch), Kozeluh (Sohgerber), Barwirz (Färber), Sladek (Brauer), Liharz (Schröter), Ssenkyrz (Schänker) u. dgl. Müller und Schänker sind auch in den umliegenden

Dörfern Brod, Kapfch, Tinchau und Mirschowitz erwähnt. Wir gehen daher sicherlich nicht fehl, wenn wir auf Grund dieser onomatologischen Ausführung behaupten, daß sich im Bereiche der Stadt und des Stiftsgebietes von Kladrau am Ende des XVI. und am Beginne des XVII. Jahrhunderts ein vielgestaltiges gewerbliches Leben entfaltet hatte, was wohlgeordnete wirtschaftliche Verhältnisse und ein ausblühendes Gemeinwesen voraussetzt. Doch nicht lange sollte sich Kladrán dieser günstigen Verhältnisse erfreuen. Bald darauf brachen die Stürme des dreißigjährigen Religionskrieges los, welche auch hier, wie anderwärts, allen Wohlstand vernichteten und die Bevölkerung in ihrer culturellen und wirtschaftlichen Entwicklung abermals um Jahrhunderte zurückwarfen.

Schließlich wollen wir noch hervorheben, daß in unserem Folianten auch die Grundstücke, welche für die aus den Stiftungsfonds entliehenen Gelder verpfändet waren, nach ihrer damaligen Bezeichnung angeführt sind. Gar manche damit verknüpfte Flurnamen sind uns hiedurch überliefert worden, die sonst verschollen wären, und nur einige davon haben sich, wenngleich in etwas veränderter Form, bis auf den heutigen Tag erhalten. Wir gestatten uns beispielsweise anzuführen: v ssybenicze, pod ssybeniczj (jetzt „Galgenberg“), na zrczadle (noch heute „am Erzadl“), v stare studnicze (heute „beim alten Brunnen“), w kolebkach (jetzt „Kollipka“), w czertowich brzeinenich (entspricht wahrscheinlich der Flur welche jetzt „am Tenselstein“ genannt wird), za sw. Petrem („hinter Sct. Peter“, dem jetzigen Friedhofe); dagegen sind derzeit folgende Flurnamen unbekannt: v sytniku, v skalky, k rerbirzj, w czylich, v Bozich muk u. a. m.

Mit dem glauben wir dargethan zu haben, daß so ein alter, wenn auch äußerlich unscheinbarer Band gar manches höchst Interessante von den Culturzuständen vergangener Zeiten, von der geistigen Entwicklung unserer Vorfahren, von der wirtschaftlichen Entfaltung ihres Gemeinwesens zu erzählen weiß und dem Forscher, der ihn nicht geringschätzend bei Seite legt, vielmehr es über sich gewinnt, in seine vergilbten Blätter sich zu vertiefen, in gar reichlichem Maße zu lohnen vermag.

Die Fälschung von Kaiser- und Königsurkunden durch Ulrich von Rosenberg.

Von

Dr. Valentin Schmidt.

II.

Nach 1418 datirte, gefälschte königliche Urkunden.

Was nun die folgenden Urkunden betrifft, so haben wir bereits angedeutet, warum uns ihre Untersuchung schwerer fällt; die Fälschungen sind eben von einer geschickten Hand ausgeführt. Sie sind, soviel mir bekannt, alle besiegelt, haben alle die Regierungsjahre Sigmunds ziemlich genau (eine vollständige Genauigkeit hat es ja da fast nie gegeben),¹⁾ die Ortsangaben der Datirung stimmen endlich ganz genau mit dem Itinerar Sigmunds,²⁾ und es ist so den Urkunden auf keine Weise beizukommen.

Auffallend ist aber an all diesen Verschreibungen, daß sie trotz der Bestimmungen des Majestätsbriefes Kaiser Sigmunds vom 20. Juli 1436 (Jglau) § 11,³⁾ trotz des Beschlusses vom 8. März 1437⁴⁾ und vom November 1453⁵⁾ ins Register der Verschreibungen nicht eingetragen sind.⁶⁾ Auch in den den Urkunden gleichzeitigen Registern Sigmunds von 1420, 1436 und 1437,⁷⁾ in den späteren Registern Kg. Wladislaws⁸⁾ findet sich keine Spur dieser Verschreibungen. Ferner fehlt in den mir näher bekannten Verschreibungen mit Ausnahme der Urkunde von 1437, 19. October jede Contrafigurirung des Kanzlers. Aber auch diese Gründe können nicht als vollwerthig angesehen werden; wissen wir ja wenigstens von den Verschreibungen (auch den echten) Sigmunds vom November und December 1420, daß sie in die Register nicht aufgenommen wurden.⁹⁾

1) Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre II, § 374.

2) Vgl. die Regesten in Aschbach: Gesch. K. Sigmunds III. und IV.

3) Arch. český III, 447 f.

4) l. c. II, 387.

5) l. c. IV, 420.

6) Die Register sind veröffentlicht im A. ö. I, 494 ff., II, 175 ff., 444 ff.

7) Abh. d. k. k. Ges. d. Wiss. VII, 3. S. 123 ff.

8) l. c. S. 106 ff.

9) Aschbach: Gesch. K. Sigmunds III, S. 88, Num. 81.

Doch noch etwas anderes wirft ein eigenthümliches Licht auf alle diese Verschreibungen: es ist dies die Correspondenz Ulrichs mit Sigmund und umgekehrt. Lesen wir ihre Briefe an einander, so sehen wir auf der Seite des einen beständige Unzufriedenheit, beständige Klagen, auf der andern stetes Vertrösten auf die Zukunft, das Bewußtsein verpflichtet zu sein und dabei wieder die Thatsache, daß es nicht möglich sei, diesen Verpflichtungen nachzukommen, sie zu erfüllen.

Wir wollen einige dieser Brieffstellen näher betrachten.

So schreibt Sigmund 1425, 28. Oct.: „Und auf die andern Dinge, worüber Du uns schreibst, konnten wir jetzt keine Antwort geben, aber durch diesen Boten geben wir Dir eine gütige Antwort, und wir wollen uns Dir gnädig zeigen und Dich so behandeln, wie wir es auch früher gethan haben, daß Du uns dafür dankbar sein wirst.“¹⁾ — 1426, 9. Febr. „Und wie Du schreibst und bittest, daß wir Deine Sache beschützen und besorgen etc., so wisse, daß zuweilen wunderliche Gerüchte über Dich gehört werden, aber wir entschuldigen es immer und wollen es nicht glauben.“²⁾ — 1432, 25. Febr.: „Denn außer dem göttlichen Lohn wirst Du auch weltliches Lob ernten und wir werden dessen Deinetwillen auch so gedenken, daß Du uns hoffentlich dankbar sein wirst.“³⁾ — 1435, 31. Jänner: „Und wir werden auch über alle Deine Angelegenheiten gnädig sprechen und uns Dir als gnädigen Herrn erzeigen.“⁴⁾ — 1435, 4. Dec.: „Und wie Du uns schreibst und bittest, daß wir auf Deine alten Dienste nicht vergessen und Deinen Untergang verhüten sollen u. s. w. Lieber Getreuer! Du sollst sicherlich wissen, daß wir Deine treuen und beständigen (?) Dienste nicht vergessen haben, sondern wir haben sie vor Augen und denken sehr wohl daran. Aber wisse, daß wir in diesen Zeiten so viel Geld zusammenbringen mußten und das sehr nothwendig, damit wir dieses unser Königreich beruhigen; daß Du daraus erkennen konntest, daß wir an Deine Anliegen nicht so denken durften, wie es unser Wille war . . . Und glaube nicht, daß wir auf Dich vergessen hätten, sondern Du sollst an uns einen gnädigen Herrn haben.“⁵⁾ — 1436, 17. Jänner und 25. Juni: „Und da werden wir auch über alle Deine Angelegenheiten sprechen.“ (Zglauer Tag.)⁶⁾

1) Arch. c. I, 23.

2) l. c. 26.

3) l. c. 37.

4) l. c. 41.

5) l. c. VI, 431.

6) l. c. I, 41.

Und Ulrich schreibt 1425, gegen Ende October (vgl. ersten Brief Kg. Sigmunds oben): „Und ich bitte Deine Gnaden, daß Du auf mich mit Deiner Hilfe als auf Deinen Diener zu denken geruhest, denn weil ich Deine Gnaden nicht angehen wollte, habe ich großen Schaden, und ich hoffe von Deiner Gnaden als meinem Herrn, daß Du mir in dieser Noth helfen werdest, denn mir geht es von den Feinden sehr schlimm.“¹⁾)

Am interessantesten ist aber der Brief Ulrichs vom Juni 1436: „Ich war in Basel und Regensburg stets nach Deinen Befehlen und Deine Gnaden hat allen anderen etwas gegeben nur mir nichts. Darnach habe ich Deiner Gnaden geschrieben und gebeten, mir 2000 Gulden an meiner Schuld zu geben und das alles habt ihr nicht gethan. Und ich weiß nicht, worin ich mich verschuldet habe, vielleicht deshalb, weil ich lange wartete und Eure Gnaden nur mit guten Worten als meinen Herrn ermahnte. Als ich in Regensburg war, gab man mir die Schuld, daß durch mich das allgemeine Wohl zu Schaden komme, und das weiß Gott am besten, ob es so ist. Auch als ich in Prag war, bin ich weder zu etwas beigezogen worden, noch erhielt ich das, was ich verloren habe.“²⁾)

Wenn man diesen Brief liest, muß man da nicht fragen: Wie konnte ein Mann, dem der Kaiser 1420 Goldenkron, 1421 Prachatitz mit den dazu gehörigen Gütern, ebenso Frauenberg, 1426 die verfallenen Güter Cenkos von Wartenberg, 1432 die Güter von Moldautein, von Mühlhausen, von Frauenberg und Klingenberg, 1434 ferner alle seine Rechte auf Poretsching abtrat und ihn im selben Jahre auch Protivín zur Klingenberg Herrschaft hinzufügen hieß und so den ursprünglichen Rosenberger Besitz wenigstens verdoppelte; wie konnte so ein Mann sagen: „Deine Gnaden hat allen andern etwas gegeben, nur mir nichts!“ — Und hätte König Sigmund nicht ein Recht gehabt, die beständigen Klagen Ulrichs mit einem Hinweise auf das Gegebene abzuweisen?

Es handelt sich freilich in den angezogenen Briefen wahrscheinlich öfters um eine Geldunterstützung, aber auch die Verschreibungen haben sicherlich ihre Rolle darin gespielt, wenn wir es auch nicht direct aus den Briefen ersehen.

Was aber die einzelnen verschriebenen Güter betrifft, so wollen wir die diesbezüglichen Briefe nicht hier anführen, sondern beim Gegenstande, den sie betreffen.

1) A. ö. III, 11.

2) l. c. III, 11.

11.

1420, October 1., Caslan. Kg. Sigmund verpfändet dem Ulrich von Rosenberg sämtliche Güter des Stiftes Goldenkron um 8000 Schock Prager Groschen.

Ich will hier die Gründe, die Pangerl¹⁾ als die Urkunde verdächtigend anführt, nicht wiederholen, ebenso verweise ich auf das oben im allgemeinen gesagte. Nur das sei bemerkt, daß gerade das kleine Siegel der Urkunde, das Pangerl bedenklich vorkommt, als ein Beweis der Echtheit gelten könnte, da wir ja wissen, daß der Kanzler Georg von Hohenlohe, Bischof von Passau, sich zu eben dieser Zeit weigerte, das große königliche Siegel zu den Verschreibungen herzugeben, alle Verpfändungen also aus dem Ende des Jahres 1420 mit dem kleinen königlichen Siegel versehen werden mußten.²⁾

Aber etwas anderes spricht gegen diese Urkunde. Als nämlich Sigmund 1422, 23. August auf Drängen des Abtes Rüdiger die Verschreibungen Goldenkroner Güter widerrief, erinnert er sich, außer an Ulrich auch an andere Goldenkroner Besitz verpfändet zu haben „sicut etiam bona monasterii s. Coronae O. Cist. nobili Ulrico de R. et quibusdam aliis . . praeterito tempore memoramur,“³⁾ während doch die Urkunde von 1420 alle Goldenkroner an den Rosenberger verschreibt. Lächerlich gering ist ferner die Pfandsomme von 3000 Schock Groschen für den ausgedehnten Besitz eines der gütereichsten Stifte Böhmens.

Die Urkunde von 1420 war es sicherlich nicht, die Sigmund widerrief, es mußte eine Urkunde sein, in der an Ulrich nur ein Theil des Goldenkroner Gutes verpfändet worden war.

Nun finden wir aber, daß Ulrich von Rosenberg mit seinen Söhnen 1454, 21. August mehrere Urkunden vidiren läßt, darunter eine ddto. Rutenberg 31. December 1421 und eine zweite vom 17. October 1422

1) F. R. A. II, 37, 405—7.

2) Palach: Dějiny č. IV a, 353 nach Windeck (Menden I, S. 1139): „Solte nun der König sich Irer (der Herren) gebruchen, so mußte er In dieselben guter (der Klöster) mit briefen vorschreiben. Do wolten sie das romisch sigel haben. Do wolt bischoff Jorge (der Kanzler) nit sigeln, wenn es was wider die heil. Kirchen und wider des Reiches Er. Also wurden doch die brieße verfigelt mit dem ungarischen sigel.“ Nach Ujhach (III, S. 88 Anm. 81) finden sich diese Verpfändungen in den Reichsregistraturbüchern Sigismunds in Wien nicht eingetragen.

3) F. R. A. II, 37, 411.

Passau, beide enthaltend Verpfändungen gewisser Goldenkroner Dörfer.¹⁾ Unter denen, die die Urkunde vidirten, war auch der Goldenkroner Abt Gerhard, ein Mann, der sich seiner Rechte stets wacker angenommen hatte und der sicherlich gerade die auf sein Stift bezüglichen Urkunden nicht ungeprüft gelassen hat.²⁾ Leider hat uns Bangerl den näheren Inhalt dieser Verschreibungen nicht mitgetheilt; in der von 1421 dürften wir wohl die Urkunde vor uns haben, die Sigmund 1422 widerrufen hatte. Ist aber 1421 an Ulrich nur ein Theil des Goldenkroner Gutes verschrieben worden, so fällt damit sofort die andere Verschreibung des ganzen Gutes hinweg, die ein Jahr zuvor geschehen sein soll.

Die Zeit der Fälschung ist sehr schwer zu bestimmen. Bangerl scheint sie ins Jahr 1420 zu setzen. Aber dies Jahr ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil ja Sigmund der Aussteller noch lebte und Ulrich ja zu Lebzeiten dieses Königs die Urkunde nicht hätte gebrauchen können. Uebrigens war ja Ulrich erst 17 Jahre alt — und er sollte schon in diesem Alter gefälscht haben? — Kaum glaublich!

Die Urkunde Sigmunds von 1420 dürfte also wohl nach dem Tode Sigmunds entstanden sein; also in einer Zeit, wo auch die früher behandelten Fälschungen üppig nacheinander hervorsproßten. Freilich scheint uns da ein Brief Ulrichs an Sigmund 1437, 3. Juli, zu widersprechen: „Auch Smil,“ heißt es darin, „erhebt sich gegen mich und hat vor, meinen Leuten zu schaden, auf die ich von Deiner Gnaden ordeutliche Verschreibungen habe.“³⁾

Ebenso schreibt Ulrich an die Taborer 1438, 26. April: „Es haben uns unsere Beamten benachrichtigt, daß Bbyněk der Große unsere armen Leute brandschakte in der Zeit, als wir um des Landes Wohl nicht zu Hause waren und sie haben auch Eure Briefe gezeigt, in denen Ihr schreibt, das Bbyněk Eure Leute angegriffen hat, die Ihr durch den k. Majestätbrief verschrieben habt. Es sei auch nicht geheim gehalten, daß wir es dem Bbyněk geradewegs sagten: „Bitte nicht um unsere, sondern bitte um freie (Leute)!“ Ebenso haben wir seiner kais. Gnaden gesagt, daß er das unsere niemandem verpfänden solle. Da sagte S. G.: „Wir geben nicht mehr, als was wir mit Recht

1) F. R. A. II, 37, 481—3.

2) Uebrigens mag er ja immerhin — abhängig, wie er von den Rosenbergnern war — bei der einen Urkunde von 1421, obwohl ihr der Widerruf Sigmunds entgegenstand, insofern nichts gegen die Vidirung gehabt haben, als ja nur ein Theil des Besitzes geopfert wurde.

3) A. ö. III, 12.

geben können.“ Und da haben wir S. G. gleich unsere ordentlichen Verschreibungen gezeigt.“¹⁾)

Daß hier Goldenkroner Güter gemeint sind, ist offenbar, denn diese liegen im Bereiche Smils. Welche Verschreibungen aber kann Ulrich damit gemeint haben? Die von 1420 nicht, denn gesetzt auch, sie wäre echt, so hat sie ja Sigmund 1422 widerrufen, die von 1437 nicht, denn diese ist erst drei Monate später ausgestellt worden: es müssen also die oben erwähnten von 1421 und 1422 darunter verstanden sein, oder andere uns unbekannte Verschreibungen. Welches waren denn diese verschriebenen Güter? Aus Briefen Ulrichs an Sigmund und umgekehrt,²⁾ sowie aus einem Briefe Ulrichs an die Taborer³⁾ erfahren wir, daß sie bei Prachatitz lagen (also auch in der Nähe von Gans (Hus), der Burg Smils) und in der Richterschaft Elhenitz⁴⁾ bestanden, ebenso scheint Nestolitz an Ulrich verschrieben worden zu sein. — So steht also der Brief nicht mit unserer Annahme im Widerspruche, bekräftigt sie vielmehr.

Wann trat nun Ulrich mit der Urkunde zum ersten Mal hervor? Dies scheint 1447 geschehen zu sein, keineswegs aber früher. Denn bis zu diesem Jahre sehen wir die Goldenkroner auf den ihnen verbliebenen Gütern ungestört schalten und walten, kaufen und verkaufen, von einer Abhängigkeit von den Rosenbergern finden wir da keine Spur.

Am 21. December 1447 aber heißt es auf einmal in einer Urkunde des Abtes Dietrich von Goldenkron: „mit willen und gunst des edlen herren h. Ulrichs von Rosenberg unseres gnädigen herrn, wann er die Güter unseres klostere jetzt in tgl. Verschreibung halt und inuehat.“⁵⁾ Wenn wir diese letzten Worte näher ins Auge fassen, und die Urkunde von 1420 zur Hand nehmen, wird man unwillkürlich an das „tenendum et possidendum“ der Urkunde von 1420 erinnert,⁶⁾ und ich halte diese Uebereinstimmung nicht für zufällig. Zwischen 1437 und 1447 dürfte also diese Urkunde entstanden sein.

1) Arch. č. III, 13.

2) l. c. III, 12, I, 45 und 46.

3) F. R. A. II, 37, 443.

4) Die Dörfer dieser Richterschaft in F. R. A. II, 37, 22 a. Das Gericht Elhenitz wurde von Sigmund an die Taborer verschrieben l. c. und A. č. III, 13 vgl. obigen Brief von 1438, 26. April.

5) F. R. A. II, 37, 469.

6) l. c. 407, während die Urkunde von 1437 nur „ad vitae suae tempora possidendum“ hat (l. c. 433) und erst 1457 auftaucht (l. c. 489). Vgl. übr. später die Untersuchung dieser Urkunde!

Zweck der Fälschung ist die Weiterbildung und Erweiterung der vorausgehenden bezüglich desselben Gutes. Wird anfangs nur die Erblichkeit des Schutzrechtes von Heinrich und Wolf an ausgesprochen, kommt dazu noch das Jagdrecht, so wird hier schon mehr, die Erlangung des ganzen Gutes mit allen Rechten, bezweckt.

12.

1421, Dec. 21., Rutttenberg. Rönig Sigmund verpfändet an Ulrich Prachatiz und Wallern mit den dazu gehörigen Dörfern.

In dieser Urkunde beträgt die Pfandsumme 30.000 Schock, die Pfandsummen in dieser und der vorigen Urkunde stehen, merkwürdig genug, mit den verpfändeten Gütern im umgekehrten Verhältniß. Für das große Gut Goldenkron 300 Schock, 30.000 für das mindestens 10mal kleinere Gut Prachatiz — schon dies Verhältniß gibt zu denken. Prachatiz¹⁾ war in dieser Zeit (bis 1436) in den Händen der Hufiten; wie hätte Ulrich seine Rechte darauf geltend machen können? Und Ulrich war nicht der Mann dazu, auf etwas Unsicheres, das er sich erst mit Waffengewalt hätte erobern sollen, soviel Geld zu wagen. Am 18. December 1436 aber wurde P. in die Reihe der kgl. Städte aufgenommen²⁾ und 1437 wurde Wallern (5. Mai) und später (1. Juni) auch Prachatiz an Smil v. Krems verschrieben.³⁾ Nach Smils Tod aber erscheint P. in den Händen Johanns v. Sedlez und seiner Söhne. Ulrich brachte es endlich, wahrscheinlich mit Gewalt, dazu, daß ihm 1444, 1. Mai, die Söhne des verstorbenen Johann v. Sedlez die Stadt P., wie es heißt, mit Zustimmung der Gemeinde verkauften. Er läßt sich den Treu- und Unterthänigkeitseid schwören, verspricht ihnen dafür Gestattung der Communio sub utraque, sie bei ihren Rechten zu erhalten, wie sie kgl. Städte hätten, kein Heimfallsrecht auszuüben u. s. w.⁴⁾

Wo ist nun ein Platz für die Verschreibung an Ulrich? Und besaß er wirklich eine solche Urkunde, warum trat er damit nicht gegen Smil und Johann v. Sedlez auf? Warum hat er in seiner Rechtfertigung, die

1) Vgl. Meßner: Prachatiz, ein Städtebild 24 ff., Sedláček: Hradý VII, 222 ff.

2) A. č. III, 515.

3) Wagner: Smil z Křemže. Čas. č. mus. 1888, S. 180.

4) A. č. III, 529.

er wegen der Maßregelung Smils der Nachwelt überlassen, nichts davon erwähnt, daß ihn Smil auch in seinen Rechten auf Prachatitz verkürzte?

Gegen die Fälschung scheint freilich ein Brief Ernsts v. Blaschim, des kgl. Unterkämmerers, zu sprechen. Dieser schreibt gegen Ende des J. 1436 an Ulrich: „Er (Kg. Sigmund) ist darauf bestanden, daß Deine Gnaden zum Landtag außs neue Jahr mit Deiner Verschreibung kommest und daß auch die Prachatitzer kommen sollen und daß sich S. Gnaden bemühen u. ein Ende machen wird.“¹⁾ Aber dieser Widerspruch ist nur scheinbar; denn am 22. Oct. dieses Jahres schreibt Sigmund selbst an Ulrich: „Ferner wegen der von Prachatitz haben wir unserm Unterkämmerer befohlen, daß er den Prachatitzern schreibe, daß sie von den Deinen keine Rechte beanspruchen, ebenso hast auch Du sie von den ihrigen nicht zu beanspruchen.“²⁾ Und am 14. Dec. schreibt er wieder: „Und mit den Prachatitzern glauben wir, daß Du alles bis zum Landtag in gutem Frieden bestehen lassen wirst, und dann komm mit allen Deinen Rechten und Briefen vor uns!“³⁾

Diese Stellen sind sehr interessant, sie zeigen, daß Ulrich über die Prachatitzer klagte, als beanspruchten sie Rechte über seine Unterthanen, die ihm Sigmund verschrieben hatte.⁴⁾ Wir sehen aber auch schon Uebergriffe von Seiten Ulrichs, dererwegen er zurechtgewiesen wird. Schon damals also dürfte Ulrich Verlangen nach den Prachatitzer Gütern gehabt haben.

Dies wird beinahe zur Gewißheit, da wir sehen, daß Sigmund am 18. December, also 4 Tage nach dem letzten Briefe, Prachatitz der kgl. Kammer einverleibt, obwohl es doch zur Wyseshehrader Propstei gehörte; er wollte es offenbar vor Ulrichs Angriffen sichern.

Die Zeit der Fälschung dürfte nach allem nach 1444 gekommen sein, als Ulrich Prachatitz von den Sedletzern erworben hatte. Zum erstenmale erscheint sie aber in der Urkunde vom 21. August 1454, in der diese Fälschung nebst anderen unzweifelhaft echten Urkunden auf Wunsch Ulrichs vidirt wurde.⁵⁾

Zweck der Fälschung war, den Besitz der Rosenberger gegen die Könige und allenfalls auch gegen die Wyseshehrader sicher zu stellen.

1) A. ö. III, 12.

2) l. c. I, 45.

3) l. c. I, 46.

4) Offenbar sind hier die bei Prachatitz gelegenen Goldenfroner Dörfer — Richter-
schaft Elhenitz — gemeint.

5) F. R. A. II, 37, S. 481—3.

Man scheint sie zum erstenmal gebraucht zu haben, als Kg. Ladislaus einen Monat vor der erwähnten Widmung, 6. Juli 1454, der „königlichen“ Stadt Prachatitz Privilegien erteilte.¹⁾ Das war freilich ein schlimmer Streich, für Ulrich und die Rosenberger um so unangenehmer, als er sich bereits im Vollbewußtsein seines Besitzes eine prächtige Burg in Prachatitz hatte erbauen lassen.

13.

1421, Dec. 21., Kuttenberg. K. Sigmund verpfändet dem Ulrich von Rosenberg seine Rechte und die kgl. Steuer auf dem Städtchen Wesseli (Arch. v. Wittingau).

Schon Sedláček²⁾ hält diese Urkunde einigermaßen für verdächtig. Wir besitzen nämlich eine Urkunde K. Wladislaws von 1491, 2. März,³⁾ welche diesen Verdacht rechtfertigt. In dieser Urkunde gibt nämlich Wladislaw den Brüdern Wok, Peter und Ulrich von Rosenberg alle seine Rechte auf Wesseli und das Dorf Dslow und zwar so, daß, wenn ja ein Mangel bezüglich des bisherigen Besitzes vorhanden sein sollte, dieser mit der gegebenen Urkunde beseitigt und ungiltig sei. Wesseli und Dslow, schon vorher von den Rosenbergern in Besitz gekommen, wurden nun endgiltig dem Wittingauer Gute zugetheilt.

14.

1421, Dec. 31., Kuttenberg. Kg. Sigmund tritt Frauenberg mit Gut, Zinsen, Wäldern und Fischteichen an Ulrich von Rosenberg ab.⁴⁾ Drig. in Frauenberg.

Auch diese Verschreibung erregt Bedenken. Sigmund soll das Gut Bízelič von Ulrich von Rosenberg um 7000 Schock gekauft haben; da er das Geld nicht auszahlen konnte, habe er ihm dafür Frauenberg abgetreten. Nun wissen wir aber nichts von einem Verkaufe von Bízelič. Sigmund wird sich besonnen haben, es in der stürmischen Zeit anzukaufen, und dann wäre ja auch der Tausch nicht zu seinen Gunsten ans-

1) Meßner: l. c. 26.

2) Hradý III, 178, Březan: Reg. maj. 105.

3) Březan: Reg. maj. 105, 106; Relig. tab. II, 446 f.

4) Sedláček: Hradý VII, 134.

gefallen. Žizelitz konnte ja in den Kämpfen leicht die Beute eines Gewaltstreiches werden — sein Schützer war ja weit entfernt — und ist es auch 1420 geworden; in diesem Jahre wurde es von den Pragern erobert und zerstört.¹⁾ Fürwahr, der Handel wäre nach des Rosenbergers Sinn gewesen! Andererseits war ja Frauenberg nicht frei; es ist in der Zeit in den Händen des Nicolaus von Lobkowitz. Wie konnte es Sigmund, der diesem noch 1421 am letzten Feber in einer — echten — Urkunde Frauenberg verschrieben hatte, trotz dieser und der früheren Verschreibungen²⁾ einem andern verschreiben, da er ja doch gar nicht im Staude war, dem Lobkowitz die Pfandsomme auszuzahlen? Daß die Rosenberger je auf Frauenberg Ansprüche gemacht, daß sie je ein Recht darauf besaßen, geht aus keiner weiteren Urkunde hervor; ausgenommen aus einer vom Jahre 1432, deren Fälschung wir später darthun werden. Sebláček hat hier den Widerspruch mit den Thatfachen dadurch zu erklären gesucht, daß er annimmt, Lobkowitz habe an Ulrich die 7000 Schock der Kauffsumme für Žizelitz gezahlt, dafür habe ihm Ulrich seinen Brief ausgeliefert³⁾ — eine Annahme, für die kein urkundlicher Anhaltspunkt vorhanden ist.

Die Zeit der Fälschung fällt jedenfalls zwischen 1437 und 1457, wie wir später sehen werden,⁴⁾ jedenfalls in die Zeit Ulrichs von Rosenberg, der offenbar für sein verlorenes, verwüstetes Žizelitzer Gut das einträgliche Frauenberg an sich bringen wollte, wie er es ja besonders auf tgl. Gut abgesehen hatte.⁵⁾

15.

1426, ohne näheres Datum, Gran. Kg. Sigmund gibt dem Ulrich die Güter des verstorbenen Cenko v. Wartenberg, nämlich die Burgen Welisch und Brada, die Städte Žitšín, Neubudschow und Wesseli Bysoké, die Burg Lipniš u. s. w., die durch Cenkos Verrath an den König verfallen sind.

Auffallend ist bei dieser Urkunde der Mangel einer näheren Datirung. Beachten wir die Thatfachen, insofern sie für und wider die Ur-

1) Sebláček: Hradý V, 294.

2) Arch. český I, 537, 538.

3) Sebláček: Hradý VII, 134.

4) Vide das zur Urkunde von 1432, Mai 23. gesagte!

5) In der Maj. Karolina (A. č. III, 88) werden Frauenberg und Protivin be-

kunde sprechen, so ist 1426 Āenko wirklich nicht mehr unter den Lebenden († 17. Sept. 1425),¹⁾ ebenso ist die Erwähnung des Verrathes auf Wahrheit beruhend. Gehen wir aber die Geschehnisse der genannten Güter durch, so erscheint die Schenkung gänzlich unwahrscheinlich. Weit entfernt, daß wir eine Besitznahme Ulrichs erblicken, sehen wir nach Āenkos Tod dessen Sohn Heinrich im Besitze der genannten Güter und nach seinem Tode 1434 dessen Tante Machna. Diese erwirkte sich von König Sigmund 1437, 21. März, die Erlaubniß, ihre Güter frei testiren zu dürfen. Neu-Bydšchow erhielt wahrscheinlich schon zu ihren Lebzeiten Elisabeth v. Wartenberg, die es wieder an Heinrich von Michalowitz und Hermann Žviřetich v. Wartenberg vermachte. Die übrigen Güter erhielten aber nach Machnas Tode 1438 Hašek v. Waldstein, Otif v. Udoniz und Anna Buzliž. Hašek v. Waldstein war mit Georg von Poděbrad verfeindet. Erst später versöhnte er sich mit ihm und trat ihm 1452, 11. Nov., Welisch und die Stadt Jitschin ab, während Brada von Hašek an Marquard v. Labouň übergegangen war; ebenso war Wesseli in andere Hände gekommen.²⁾

Warum machte denn Ulrich seine Schenkung nicht geltend, warum that er dies namentlich nicht, als Sigmund der Machna das freie Testirungsrecht zuerkannte? Oder hat Sigmund auf seine Schenkung an Ulrich ganz vergessen, daß er ein ihr ganz zuwiderlaufendes Recht ertheilte?

Doch Ulrich trat mit seinen Ansprüchen auf — aber sehr spät, beinahe 20 Jahre später! Wir sehen, daß Ulrich dem Georg von Poděbrad einen Antrag bezüglich Welisch machte, dieser aber schlug ihn 1445, 14. Dec., mit folgenden Worten aus: „Ebenso wie Du mir von Welisch zc. schreibst: — Ja freilich ist darüber mit mir gesprochen worden und ich habe Dir das durch Talafus sagen lassen. Aber wisse, Herr, daß es nicht meine Absicht war, noch ist, daß ich mein gewisses und freies (Besitzthum?) preisgeben sollte, oder daß dadurch Deine und Deiner Kinder, meiner natürlichen Freunde, Gerechtigkeit leiden sollte.“³⁾

Das scheint denn doch darauf hinzudeuten, daß es mit den Ansprüchen Ulrichs auf Āenkos Güter nicht am besten stand! Klar wird uns erst die ganze Urkunde und ihre Entstehung, wenn wir erwägen,

kauntlich zu den verpfändbaren Burgen gezählt, nicht zu verpfänden sollten unter Strafe sein die Stadt Budweis und die Klingenburg.

1) Palacký: Dějiny české III b, 20; Tomek: Dějiny Prahy IV, 336 hält die Urkunde für echt.

2) Nach Sebláček: Hradý V, 256—7; 266; 306; 319—20.

3) A. č. V, 268.

daß ja Ulrich mit einer Wartenberg, der Katharina — einer Nichte Machnas — verheiratet war, welche (Katharina) schon 1436, 3. Mai, starb. Die Verfügungen Machnas mußten ihn also sicherlich schwer treffen, da er ja Hoffnung haben konnte, die Wartenberger zu beerben. Und darum glauben wir, wird sich Ulrich nicht lange besonnen haben, einen älteren Besitztitel vorzubringen. Damit würde dann auch der obige Brief Poděbrads in Zusammenhang zu bringen sein. Für Ulrich waren die Güter zu entfernt; für Georg waren sie geschickt gelegen, obendrein begünstigte den Ulrich die Feindschaft Georgs mit Haschek v. Waldstein: — Gründe genug, an Georg seine Rechte, die er doch nicht mit geziemendem Nachdruck hätte geltend machen können, zu übertragen. Dieser ging aber, wie wir sahen, auf den Handel nicht ein und kam dennoch später in den Besitz der Güter — und so war all' die liebe Mühe Ulrichs wenigstens hier vergeblich. Wenn wir das Gesagte beachten, wird die Zeit der Fälschung unschwer zu bestimmen sein. Sie geschah sicherlich zwischen 1438—1445, zwischen der Zeit, wo Ulrich sich in seinen Hoffnungen getäuscht sah, und dem Briefe Georgs.

Der Zweck der Fälschung ist nach dem erwähnten klar. Sie geschah, einmal, um auf irgend eine Weise seine Ansprüche auf Wartenberg'sche Erbe geltend machen zu können, und andererseits deshalb, um, wenn schon nicht selbst die Güter, so doch irgend einen Vortheil durch sie zu erreichen.

Zur Erklärung der Erbberechtigung Ulrichs möge hier eine kleine genealogische Tabelle ¹⁾ Platz finden:

Čeněk v. Wartenberg 1367—93

Johann	Čeněk, Vormund Ulrichs	Machna
† vor 1405,	† 1425, 17. Sept.	† 1438, 7. Jänner
verl. Anna v. Wilhartitz	verl. Kath. v. Landstein	
Katharina	Heinrich	
† 1436, 3. Mai	† 1434, 26. Oct.	
verl. Ulrich v. Rosenberg.		

1) Größtentheils nach Sebláček: Hradý V, l. c.

1432, Mai 23. (Ortsangabe mir unbekannt.) R. Sigmund gibt dem Ulrich v. R. Moldautein, die Mühlfhausener, Frauenberger und Klingenberg Güter, daß er sich der Feinde besser erwehren könne.

Lassen wir hier die Thatsachen reden.

Moldautein, früher erzbischöfliches Gut, war thatsächlich theilweise im Besitze des Rosenbergers, der andere Theil aber in den Händen des späteren Rosenbergrischen Dienstmannen Heinrich von Sobětitz, dem Mühlfhausen 1415 verpfändet war. 1432 scheint es ihm Ulrich entrisen zu haben; als sich aber Heinrich der tgl. Partei anschloß, befahl Sigmund, den Heinrich v. S. bei der Hälfte zu belassen. Dies Theilungsverhältniß dauerte in die sechziger Jahre hinein. ¹⁾

Mühlfhausen konnte insofern leicht von den Rosenbergern abhängig werden, als diese sich ja in den Besitz des nahen Klingenberg gesetzt hatten. Schon 1420 erhielt Ulrich die Erlaubniß von Sigmund, die Leute des Mühlfhausener Abtes gegen die Taboriten benützen zu dürfen ²⁾ und so hatte er immerhin ein beachtenswerthes Recht erlangt. Thatsache ist, daß unter Abt Martin in den fünfziger Jahren Mühlfhausen zu den Rosenbergern in einem ähnlichen Verhältniß stand, wie Goldenkron. ³⁾

Frauenberg besaß in Folge wiederholter theilweiser Verpfändungen (1420 und 1421) ⁴⁾ Nicolaus v. Lobkowitz. Wie konnte also Sigmund das Gut an Ulrich übergeben? Sedláček ⁵⁾ sucht den Widerspruch so zu erklären: Da einige Dörfer des Gutes Frauenberg nicht in den Händen des Nicolaus v. L., sondern im Besitze Johann Hajek von Hodětín waren, von diesem dann in den Besitz des Kunat Kapler übergingen und somit zu Klingenberg geschlagen wurden, habe der Kaiser Sigmund in der Urkunde von 1432 nicht ganz Frauenberg, sondern eben nur die zu Klingenberg geschlagenen Dörfer des Gutes Frauenberg gemeint.

Aber das heißt ja doch dem Wortlaut der Urkunde Gewalt anthun.

1) Sedláček: Hradý VII, 167, A. č. VII, 224, 860 u. a. a. D.

2) l. c. I, 13, 228.

3) Čermák: Premonstráti v Č. 309 ff.

4) A. č. I, 537, 538.

5) Hradý VII, 134.

Balach¹⁾ und Brezan,²⁾ die die Urkunde in den Händen hatten, haben die Abtretung von Frauenberg, also des ganzen Frauenberger Gutes herausgelesen und ebenso Sedláček an einer anderen Stelle.³⁾ Es geht somit klar hervor, daß auch er den Widerspruch wohl erkannte und in der Meinung, eine echte Urkunde vor sich zu haben, lieber eine gewaltsame Deutung gab, statt das naheliegende einer Fälschung einzugestehen.

Von einem Besitze der Rosenberger auf Frauenberg hören wir nicht das Mindeste, auch nichts, daß sie je irgend ein Recht darauf beansprucht hätten. Nur einmal, 15. April 1447, drückt Ulrich dem Diepold v. Niefenburg gegenüber seinen Wunsch aus, Nicolaus v. L. möge ihm Frauenberg überlassen.⁴⁾ Wir besitzen die Correspondenz der Herren v. Lobkowitz mit Ulrich von 1433—1450,⁵⁾ aber wir finden nicht die geringste Erwähnung irgend eines Anspruchs einerseits oder einer Verbindlichkeit andererseits darin, ausgenommen eben diese Verschreibung und die Urkunde von 1421, 31. Dec., über die wir oben eingehender gehandelt und die wir als Fälschung erkannt haben. Daß die Rosenberger auf Frauenberg keinen Einfluß hatten, erhellt auch aus der Deutschrift der Budweiser Ráthe an ihre Nachkommen: „Sie (die Rosenberger) hatten um uns ihre mächtige Herrschaft und ihre Leute und einen großen Anhang unter den umliegenden Edeln, denn beinahe alle um uns herum waren ihre Dienstmänner, ausgenommen die Burg Frauenberg.“⁶⁾

Klingenberg⁷⁾ war 1429 in den Händen Kunat Kaplers v. Sulewitz. Da dieser zur Partei sub utraque hinneigte, fürchtete Sigmund, Klingenberg werde zu seinem Schaden an seine Gegner kommen und befahl deshalb am 7. Sept. d. J. dem Ulrich v. K., er solle Klingenberg auslösen und in seine Hand nehmen.⁸⁾ Ulrich berichtet nun an Sigmund, daß dies geschehen sei, er habe eine seiner Burgen dafür gegeben und hätte sich bereits in den Besitz der Burg gesetzt, wofür ihm Sigmund am 17. Sept. dankte.⁹⁾ Daß aber der Bericht Ulrichs der Wahrheit nicht entsprach, geht aus einer Vollmacht Sigmunds vom 8. Juni 1431

1) Déj. č. III b, 286.

2) Sumovní výtah. Č. č. Mus. 1828, 4, 57.

3) Hradý VII, 267.

4) Sedláček: Hradý VII, 135.

5) A. č. IV, 398—412.

6) Pátky měšťanů buděj. s p. Rosenb. Č. č. Mus. 1831, 228.

7) Bernan: Album der Schlöss. u. Burg. I, 417 ff.

8) A. č. I, 28.

9) l. c. I, 29.

hervor, in der er Ulrich die Gewalt gibt, mit Kunat Kapler wegen der Uebergabe der Burg Klingenbergr zu verhandeln.¹⁾ Da diese Urkunde alle Zeichen der Echtheit an sich trägt und wir auch wissen, daß Ulrich erst um diese Zeit in den Besitz Klingenbergr kam,²⁾ so muß Ulrich früher Sigmund offenbar belogen haben, um vielleicht irgend einen Vortheil von ihm zu erlangen. Schon zur Zeit der Erwerbung Klingenbergr scheint Ulrich mit dem Plane umgegangen zu sein, es an sich zu bringen. Wenigstens glaube ich dies aus einem Briefe Martineks v. Baran, eines Werkzeugs Ulrichs (ddto. Piacenza, 25. Feber 1432) herauszulesen: „Ebenso geruhe zu wissen (vorher ist die Rede von der Freude des Kaisers über die Erwerbung von Klingenbergr), daß d. G. an S. G. einen gnädigen Herrn hast; und wie mir d. G. schreibt, ich solle Dir wissen lassen, ob sich jemand dem (der Besitznahme Klingenbergr?) widersetzen würde, so wisse d. G., daß ich nicht bemerke, es würde sich jemand besonders widersetzen und ob auch wer wäre, was kümmert das d. G.?"³⁾

Daß sich Ulrich thatsächlich gewisse Rechte auf Klingenbergr herausuahm, ersehen wir aus einem Briefe Kg. Sigmunds vom 19. April 1437 an Ulrich, worin er ihn ermahnt, die Dienstmannen von Klingenbergr bei ihren alten Rechten zu belassen und sie nicht zu verkürzen;⁴⁾ und daß ferner Ulrich wirklich ein Recht besaß, ersehen wir aus einem Briefe desselben an den Kaiser vom 3. Juli 1437: „Auch Zmrzlik," heißt es darin, „beraubt meine armen Leute, die ich zu Klingenbergr halte („které ke Zvikovu držím“) und als mein Erbgut auf Eures Befehl und um Eures Wohlens willen in meine Gewalt gebracht habe." ⁵⁾

Aus dem letzten Passus geht hervor, daß Ulrich thatsächlich einen Theil des Klingenbergrer Gutes rechtlich besitzt; aber auf den anderen Theilen ist der König der Herr, — er übt noch immer seine Rechte auf Klingenbergr aus; er versetzt Theile des dazu gehörigen Gutes an Zmrzlik (näml. Kosteleg),⁶⁾ und als Ulrich die Verschreibung nicht beachtet, schreibt ihm Sigmund: „Vertritt uns in nichts anderem; sondern das was bewilligt worden ist, soll auch erfüllt werden. Er (Zmrzlik) soll behalten, was er verschrieben hat, deswegen wird die Burg hoffentlich doch gut bewahrt werden können." ⁷⁾

1) A. ö. I, 32.

2) l. c. III, 9.

3) A. ö. III, 9, 10.

4) l. c. I, 47.

5) l. c. III, 12.

6) Zwischen 1436, 22, October und 1437, 4. Mai (A. ö. I, 45 und I, 48).

7) A. ö. I, 48.

Fassen wir aus dem Gesagten die Widersprüche gegen die Urkunden zusammen, so ergibt sich Folgendes: Das Gut Klingenberg war nur zum Theil an Ulrich übergeben worden, Ulrich verwaltete das Uebrige im Namen des Kaisers; auf Frauenberg hatten die Rosenberger gar keine Rechte, auf Moldauteiu wurden diese mit Gewalt erzwungen. Nehmen wir ferner hinzu, daß 1437 Klingenberg und Mühlhausen aufs neue an Ulrich übergeben werden,¹⁾ daß also zwei Briefe über diese Güter vorhanden sind, daß ferner Ulrich 1436, Juni, falls er diesen großen Gütercomplex wirklich erhalten hätte, sicherlich nicht schreiben konnte: „Ich war in Basel und Regensburg immer nach Euren Befehlen und E. G. haben allen anderen etwas gegeben, nur mir nichts“ zc.²⁾ — so werden wir zugeben müssen, daß wir auch hier eine Fälschung vor uns haben.

Die Zeit der Fälschung ist schwer zu bestimmen, da die Urkunde nie in die Oeffentlichkeit gekommen zu sein scheint. Vor 1437 ist sie sicherlich nicht entstanden; sie dürfte vielleicht zu der Zeit verfaßt worden sein, als die Brüder Nicolaus und Johann v. Lobkowitz ihrer Güter wegen in Zwiespalt geriethen, welcher Streit 1445 beglichen wurde.³⁾ Damit würde dann auch der Brief Ulrichs an Diepold v. Kiesenburg 1449 stimmen.

Der Zweck der Fälschung ist einmal, das bereits Besessene zu erhalten und zu erweitern, andererseits auch Frauenberg, das mitten darinnen lag, an sich zu bringen und so das Gebiet abzurunden. Auf Klingenberg hatten die Rosenberger ein theilweises Recht, es galt nun, dasselbe wie bei Goldenkron zu einem vollständigen zu machen, und ebenso war es nothwendig, aus der thatsächlichen Herrschaft über Mühlhausen und Moldauteiu eine verbrieft, gesicherte zu machen. Daß man dann die Urkunde nicht mehr gebrauchte, daran scheint die Beilegung des Streites unter den Lobkowitzischen Brüdern schuld gewesen zu sein.

17.

1434, Feber 27., Basel. Kg. Sigmund ertheilt dem Ulrich v. Rosenberg seine egl. Rechte auf Poresching, das er gekauft und wovon er die Burg zerstört hatte.

Bedenken wir, daß diese Urkunde in der des Ladislaus von 1454⁴⁾

1) Vide Nr. 21.

2) A. ö. III, 11.

3) l. c. IV, 401.

4) Klimesch: Urk. u. Reg. v. Poreschin, 79, 80.

nicht erwähnt ist, daß ferner dort 1454 keineswegs von einer Zerstörung der Burg Erwähnung geschieht, ebensowenig eines etwaigen Besitztittels (übrigens entspricht auch der Bericht der Urk. v. 1434 keineswegs der Wahrheit),¹⁾ so erscheint uns die Urkunde einigermaßen verdächtig. Sollte sie nicht erst nach 1455 entstanden sein, als die Porechinger Anerben Einspruch gegen den Heimfall an den König und die Verleihung an Ulrich erhoben? Vielleicht wollten sich die Rosenberger auf diese Weise einen älteren Besitztittel verschaffen?

Den Beweis einer Fälschung zu erbringen, sind wir nicht im Stande; das kais. Siegel fehlt, doch erschen wir aus unserer Quelle²⁾ nicht, ob es schon ursprünglich gefehlt habe, was freilich für eine Fälschung sprechen würde.

18.

1434, Feber 28., Basel. Sigmund setzt Ulrich v. Rosenberg zu seinem Stellvertreter in Böhmen und Mähren ein „constituimus . . . nostrum verum, legitimum, certum et indubitatum procuratorem, actorem, factorem negotiorumque nostrorum gestorem . . . cum plena potestate tractandi vice ac nomine sui per Bohemiam et Moraviam, promittens se omnia ab eo tractata, etiam si maxima sint, rata et grata habiturum.“

Palacky³⁾ und Tomek⁴⁾ halten die Urkunde, die mit dem kgl. Siegel versehen, in Wittingau aufbewahrt wird, für echt. Aber es ist doch unwahrscheinlich, daß Sigmund, der Ulrich doch zu wohl kannte, ihm solche Rechte gegeben hätte; und dann ist es ja auffallend, daß in der gleichzeitigen Correspondenz Ulrichs und K. Sigmunds⁵⁾ nicht die mindeste Erwähnung oder auch nur dunkelste Andeutung vorkommt, daß Sigmund an Ulrich eine solche Vollmacht gegeben habe. Schon Tomek faßt die Urkunde nicht im Sinne Palackys auf, er hält sie für eine Vollmacht, mit den Utraquisten zu verhandeln, nach Palacky aber

1) Klimesch a. a. O. XIV, XV.

2) l. c. 80. Der unterfertigte Protonotar Hermann Hecht war wirklich in der kgl. Kanzlei. Aschbach: Kg. Sigmund IV, 447.

3) Děj. č. III b, 286.

4) Děj. Prahy IV, 633.

5) A. č. I, 37 ff. und III, 10 ff.

wäre Ulrich förmlich zum Statthalter Sigmunds in Böhmen und Mähren ernannt worden.

Jedenfalls ist die Urkunde nicht so zweifellos als echt anzunehmen, wie es bisher geschehen ist und vielleicht wird es auch hier einmal gelingen, die Fälschung beweisen zu können.

19.

1434, Sept. 30., Regensburg. R. Sigmund befiehlt dem Ulrich v. R., sich Protiwins und der dazu gehörigen Güter sofort zu bemächtigen und sie zur Klingenberger Herrschaft hinzuzufügen bis zur Auszahlung von Seite des Königs.

Der Urkunde scheint der Umstand zu widersprechen, daß Sigmund 1437 Protiwins mit Zubehör an Přibík v. Klenan um 600 Schock Groschen verpfändet.¹⁾ Wie kommt es ferner, daß erst 1450—57 Ulrich von den Protiwiniern als von „seinen Leuten“ spricht? Sedláček²⁾ vermuthet freilich, es sei diesbezüglich ein Vergleich zwischen Přibík und Ulrich zustande gekommen, Ulrich dürfte an Přibík die Pfandsumme gezahlt, dieser ihm die Rechte auf Protiwins übertragen haben.

Beweise kann er dafür nicht erbringen. Auch hier müssen wir es dahingestellt lassen, ob die Urkunde echt oder gefälscht sei; da es uns aber gelungen ist, eine große Zahl der Urkunden Sigmunds für Ulrich als gefälscht nachzuweisen, wird der Beweis für die Echtheit erst zu erbringen sein, und wir werden die Urkunde vorderhand für verdächtig halten müssen, da sie für eine Person ausgestellt ist, die sich nicht scheute, aus der Urkundenfälschung ein förmliches Handwerk zu machen.

20.

1437, Prag, ohne näheres Datum. R. Sigmund verschreibt dem Ulrich von Rosenberg seinem Getreuen „nicht aus Irrthum, sondern aus freiem Willen die Feste Domniz mit Zubehör zu rechtem Eigen und das deshalb, weil

1) Sedláček: Hradý VII, 286.

2) l. c.

Ulrich auf kgl. Befehl die Feste mit großen Kosten und Anstrengungen erobert hätte.

Lomniß hatte sich Ende 1420 den Taboriten ergeben müssen; ein gewaltiger Schlag auch für den Rosenberger, der seine Besitzungen in der Nähe hatte. Nach der Schlacht bei Lipan gelang es Ulrich, mit Hilfe der Budweiser der Burg Herr zu werden, die 1435, 12. Nov., von der Gemeinde Tabor an Ulrich abgetreten wurde. Dieser hatte nichts Eiligeres zu thun, als die Burg abzubrechen.¹⁾ Sigmund empfing die Nachricht von der Gewinnung der Burg mit Freuden; brieflich belobte er Ulrich deswegen;²⁾ von einer Abtretung des Gutes Lomniß an diesen war aber keine Rede.

Trotzdem behielt Ulrich Lomniß in seiner Hand und gab es auch nicht heraus, als Johann v. Neuhaus Ansprüche auf dasselbe machte. Sigmund hatte nämlich in einer Urkunde vom 28. Juli 1420 ddto. Prag, die unzweifelhaft echt ist, dem Vater Johannis für geleistete Dienste das Schloß Lomniß verpfändet.³⁾ Freilich besaß es der Neuhauser nicht lange. Sobald nun das Schloß den Taborern entrisen war, verlangte Johann die Abtretung desselben, wozu Ulrich nicht zu bewegen war. Sigmund aber beachtete weder die alte Verschreibung noch die Verdienste Ulrichs um die Wiedergewinnung des verlorenen Gutes und verschrieb Lomniß einem dritten Witigonen, dem Johann dem Jüngeren von Dusti, um ihn dafür zu entschädigen, daß Tabor zur kgl. Stadt erhoben ward (1437, 23. März), und zwar um 3160 Schock Groschen.⁴⁾

Aber auch jetzt war Ulrich nicht gewillt, das ihm so günstig gelegene, mit Mühe eroberte Lomniß hinzugeben, selbst auf die Aufforderung Sigmunds vom 25. Juni 1437 hin nicht.⁵⁾

In diese Zeit fällt nun obige Urkunde für Ulrich hinein,⁶⁾ doch fehlt das nähere Datum. Wie soll da Sigmund dazu gekommen sein, plötzlich seine Absicht zu ändern? Bedenklich ist dies jedenfalls und auch Sedláček zweifelt an der Echtheit der Urkunde. Die Fälschung wird noch wahrscheinlicher, wenn wir den Umstand bedenken, daß diese Verschreibung im Registrum regis Sigismundi von 1437 gar nicht enthalten ist.⁷⁾

1) Sedláček: Hradý III, S. 175 f.

2) Arch. český VI, 434.

3) Březan: Reg. maj. 107.

4) A. č. I, 497, in die Registra zápisův eingetragen, also offenbar echt!

5) Sedláček: I. c.

6) Březan: Reg. maj. 107.

7) Abh. d. b. Ges. VII F., 3. B., S. 128 ff.

Am 10. Mai 1441 kam eine Verständigung zwischen Johann von Neuhaus und Ulrich zustande; der erstere trat dem letzteren den Majestätsbrief auf Lomnitz ab.¹⁾ Mit Heinrich von Stráž (Platz),²⁾ auf den das Recht Johanns von Dusti überging, dauerte der Streit noch lange fort; noch 1454 wies er sein Recht auf Lomnitz vor einer Commission nach. Wie die Versöhnung zustande kam, wissen wir nicht; Ulrich blieb aber im Besitze von Lomnitz.³⁾

Haben wir es mit einer Fälschung zu thun — und es ist dies das wahrscheinlichste — so ist sie sicherlich erst nach Sigmunds Tode entstanden. Vielleicht ist die Zeit um das Jahr 1454 der Zeitpunkt der Entstehung derselben; Ulrich entfaltete ja in dieser Zeit eine rege Fälschertätigkeit und wird die Urkunde im Proceffe mit Heinrich von Stráž verwendet haben wollen. Aus Tageslicht kommt sie freilich, soviel mir bekannt, erst 1491, in welchem Jahre sie mit Bewilligung K. Wladislaws in die Landtafel eingetragen wird;⁴⁾ der Besitz von Lomnitz wird den Rosenbergern daher um diese Zeit nicht mehr angefochten worden sein.

21.

1437, Oct. 19., Prag. K. Sigmund gibt dem Ulrich v. Rosenberg die Burg Klingenberg, die Klöster Mühlfansien und Goldenkron auf Lebenszeit zu besitzen, nach dessen Tode aber dessen männl. Erben zum Pfande.

Diese Urkunde ist ausnahmsweise — ich habe hier nur die übrigen Rosenberger Urkunden Sigmunds im Auge — vom Kanzler recognoscirt. Doch erheben sich gegen sie folgende Bedenken: Wenn 1437 Ulrich Goldenkron zum Besitze erhält, wie ist es möglich, daß dieses Stift noch volle 10 Jahre seine Freiheit behauptet und sich um die Rosenbergschen Ansprüche nicht bekümmert?⁵⁾ Und hätte Ulrich nicht die Macht dazu gehabt, sie zu ihrer Anerkennung zu zwingen? Wie kommt es ferner, daß die Urkunde nicht im Registrum regis Sigismundi aus dem Jahre 1437 zu finden ist,⁶⁾ daß die Urkunde erst 1457 auftaucht⁷⁾ und daß Ulrich oder

1) Abh. d. b. Ges. l. c. und Arch. öes. III, 525.

2) Die männliche Linie dieses Wittingauer Zweiges starb aus 1474.

3) Sedláček l. c.

4) Brežan: Reg. maj. 107.

5) F. R. A. II, 37, 469. Hier taucht zum ersten Male Ulrich als „Herr von Goldenkron“ auf.

6) Abh. d. b. Ges. VII f. 3. Bd. S. 128 ff.

7) F. R. A. II, 37, 489.



vielmehr sein Sohn Johann das Goldenkroner Capitel dazubachte oder zu bringen suchte, in die Verschreibung einzuwilligen? Das ersehen wir aus dem Briefe der böhmischen Mönche an Johann: 1) „So hat auch der Abt (Gerhart) zuerst zur Verschreibung eingewilligt vor E. G. und dann hat er uns getadelt und mit den Rheinländern und anderen guten Leuten haben sie sich beklagt, daß wir das Gut verschreiben wollten und der Abt zeigte seine Unaufrichtigkeit indem er sagte: „„Wenn schon ich einwilligte, ihr hättet nicht einwilligen sollen!““

Läßt das nicht tief genug blicken? Wie kommt es, daß plötzlich die Rosenberger um die Einwilligung dazu ansuchen, wozu sie ja nach obiger Urkunde ein Recht hätten? Offenbar wollte man die Goldenkroner dazu bringen, der neu entstandenen Urkunde zuzustimmen, und es gelang. Der Abt that es aus Furcht („denn er fürchtet sich vor E. G.“), 2) die böhmischen Mönche thaten es aus Haß gegen die Deutschen und darum, um ans Ruder gelangen zu können.

Damit ist diese Urkunde als Fälschung hingestellt. Daß sie aber doch einen Kern der Wahrheit enthält, beweist die Bewilligung des Kaiser Sigmund vom 21. October 1437, daß Ulrich für die Erbauung und Verbesserung der Burg Klingenberg 1000 Schock Groschen aufwenden und zur Pfandsumme hinzurechnen könne. 3) Was Klingenberg anbelangt, ist also eine Verpfändung sicher, und wir bemerken also auch hier wieder das alte Experiment, wie wirklich ertheilte Urkunden beseitigt und durch andere, umfassendere ersetzt werden.

Die Zeit der Fälschung ist aus dem Gesagten klar. Sie ist vor 1457 (1456) 4) entstanden. Die Art der Entstehung haben wir ebenso oben ziemlich genau beobachten können.

Der Zweck der Fälschung im Allgemeinen ist die Vermehrung des Guts und die Sicherstellung der Ansprüche, im Besonderen aber der, wie vieler anderer Fälschungen: dem König Ladislaus gegenüber Besitztitel zu haben und von ihm die endliche Gewährung aller Wünsche zu erreichen. Und das geschah denn theilweise. Die Urkunde wurde augenscheinlich vorgezeigt und auf Grund dieser Fälschung erhalten die Rosenberger 1457, 20. August, von Ladislaus die Zusicherung, daß Klingen-

1) F. R. A. II, 37, 495.

2) l. c. 495.

3) A. z. III, 519.

4) Vgl. F. R. A. II, 37, 487.

berg und Protivin zu ihren Lebzeiten nicht eingelöst werden,¹⁾ und bereits 1456, 26. Dec., daß die Einlösung der Goldenkroner und Mühlhausener Güter nur den Aebten der beiden Klöster zustehen solle.²⁾

22.

1456, April 3., Dfen. K. Ladislaus ergänzt (das gefälschte) Privileg Kg. Johannis von Böhmen (1329, August 28., Elbogen) dahin, daß er die Rosenberger auch noch von den 300 Schock Prager Groschen, die sie seit diesem Privileg als Borna zu zahlen gehabt hätten, befreit.³⁾

Durch dieses Privileg hätten die Rosenberger Steuerfreiheit für ewige Zeiten zugesagt erlangt: eine unerhörte Begünstigung, um so unerhörter, als der güterreichste, der mächtigste Herr im Königreiche dadurch fast selbständig seinem Könige gegenüber wurde. Es ist so unerhört, so unglaublich, daß wir die Urkunde ganz sicher als Fälschung ansehen können, trotzdem das Datum zum Itinerar stimmt,⁴⁾ trotzdem Kg. Wladislaw 1483⁵⁾ und 1486⁶⁾ das Privileg Kg. Ladislaus als echt anzuerkennen scheint. (Kg. Wladislaw versichert nämlich durch einen Revers, die Steuereinhebung von den Rosenbergern sei nicht zum Nachtheil ihrer Privilegien geschehen, da sie sich freiwillig herbeigelassen hätten, eine gewisse Steuer zu zahlen.)

Die Fälschung geschah wahrscheinlich in der Zeit des Maidsteiner Aufenthaltes Ulrichs (zweite Hälfte des Jahres 1457 bis 1461), den er, wie wir sahen, auch zu anderen Fälschungen benutzte. Und diese Fälschungen konnte er hier um so leichter zustande bringen, als er ja, wie wir sahen, die Kaiser- und Königsurkunden mit in seine Einsamkeit genommen hatte. Sie mag nach Ladislaus' Tod (20. Nov. 1457) vollendet worden sein. Unter Georg Poděbrad traute man sich nicht damit hervor, wohl aber unter der schwachen Regierung eines Wladislaw, von dem wir ja auch andere Fälschungen anerkannt sahen.⁷⁾

1) F. R. A. II, 37, 566.

2) l. c. 487—8.

3) Březan: Reg. maj. 21, 22.

4) Palacký: Dějiny IV, 2, S. 340.

5) Březan: Reg. maj. 21.

6) l. c. 22.

7) Vide auch später.

Aus Grazer Handschriften.

Kleine Beiträge zur böhmischen Geschichte

mitgetheilt von

Prof. Dr. J. Kosertlj.

1.

a) Urfundliches zur Geschichte der Familie des Benesch von Weitmühl. b) Ein Stück aus den Acta iudicaria des Erzbisthums Prag von 1394. c) Zur Schlacht von Brüx am 5. August 1421.

Der Cod. 749. der Grazer Univ.-Bibliothek, ein starker Papierband in kl. Folio enthält Predigten, deren Verfasser auf dem dritten Blatt genannt wird: Incipit summa magistri Johannis de Alexandria per circulum anni super epistolas dominicales et evangelia. Daß diese Predigten zu jener Art gehören, wie wir sie bei Konrad von Waldhausen, Milic von Kremšier u. A. finden, davon möchte ich nur eine und die andere Probe beibringen. Zum Thema: „Was seid Ihr hinausgegangen zu sehen?“ spricht er von denen, die das Volk verführen, die mit Zähnen beißen, die den Frieden stets im Munde führen, über den aber, der ihnen nicht gibt, Jammer und Krieg herabrufen. „Das sind,“ sagt er, „die Prälaten und Priester, die mit harten Scheltworten wie mit Zähnen beißen und deren Rede selbst den Unschuldigen trifft, wosern er nicht durch reiche Geschenke ihnen den Mund stopft und die umgekehrt den Sündern Frieden und Versöhnung mit Gott verheißten, wenn sie nur reiche Geschenke geben. An einer anderen Stelle kommt er auf denselben Gedanken zurück.¹⁾ In einer späteren Predigt spricht er von Mönchen und Nonnen: Ehedem weilten sie im Kloster, allein mit der Sorge für das Seelenheil beschäftigt:

1) Hoc inquam fit in ecclesia Dei, cum sacerdotes cupidi non discernunt inter pollutum et mundum, sed illius — qui sordet viciis aut peccata dissimulat omnino propter questum et favorem aut breviter et quasi palpantes increpant — aut adulatoriis blandimentis . . . Omnis promissis sacerdotum quam non solidat iusticia sicut infirma est linicio parietis sine cemento . . .

Nunc autem vagantur et disperguntur non solum in plateis et latis vicis seculi sed eciam in capite omnium platearum. Nam per desideria opera mundi agunt, cum ex habitu religionis culmen honoris et primatum querunt et in actibus religiosis ex religione sibi volunt reverenciam exhiberi, nam negociacionibus clericorum se inmiscunt sacerdotes et clerici omnia fora religiosorum causis et litibus perstrepunt Man meint eine Straßrede Johauns von Jenzenstein zu vernehmen. Jedesfalls verdienen diese Predigten eine genauere Durchforschung, als ich sie ihnen zutheil werden lassen konnte. Meine Aufmerksamkeit fesselte eine in zwei Theile zerschnittene, in Prag ausgestellte Urkunde aus dem Jahre 1379 umsomehr, als ich auf ihr an einigen Stellen den Namen Writmil las, an einer von Benesch von Waitmil gesprochen wird. Das ist ja auch der Name des böhmischen Geschichtsschreibers. Die beiden Theile der Urkunde wurden als vorderes und rückwärtiges Schutzblatt der Handschrift verwendet. Ihr Inhalt ist folgender:

a) *Benesch von Weitmühl wird von dem Subexecutor Johann von Lipa in den factischen Besitz des ihm nach dem Cardinal Wilhelm verliehenen Dorfes Holubitzsch eingeführt. Notarielle Beglaubigung der Thatsache durch den Notar Slawco. Holubicz, 30. Juni.*

In nomine domini Amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo tricentesimo septuagesimo | nono indiccione secunda die ultima mensis Junii (hora quasi) completorii pontificatus sanctissimi | in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providencia (pape) sexti anno secundo in villa | Holubicz diocesis Pragensis ante curiam dotis ecclesie ibidem (in presencia) mei notarii publici infrascripti | testiumque presencia subscriptorum constitutus personalliter (honorabilis) vir dominus Benessius de Wait | myl Pragensis diocesis predictae coram honorabili viro (domino) Johanne plebano in Lippa subexe | cutore gracie sue per sedem apostolicam super provisione (archidiaconatus?) Gradicensis et canonicatus ac pre | bende ecclesie Pragensis per privacionem Guilelmi,¹⁾ olim cardinalis vacantibus per reservacionem | tacte, quos idem Guilelmus, dum esset cardinalis, (tene)bat, ipsum dominum Johannem sub | executorio vigore et | auctoritate processuum venerabilis viri Jenczonis officialis Pragensis | executoris principalis dicte gracie provisionis, quos tunc (in suis) manibus tenebat, monuit et | requisivit, ut ipsum in possessionem corporalem dictorum canonicatus et prebende sic ut premititur | vacantibus (!) mitteret et induceret atque in possessionem

1) Guilelmus de Agrifolio, f. Theoderici de Nyem — de scismate ed. Erler p. 14. Lindner, Die Wahl Urbans VI., S. 3. 28, 110.

ville Holubicz predicte et hominum censualium | eiusdem ad pre-
 fatos canonicatum et prebendam spectancium Qui quidem do-
 minus Johannes sub | executor prefatus mox ad requisicionem ipsius
 Benessii tamquam obediencie filius | ipsum in possessionem corporalem
 eiusdem ville misit et induxit et eorundem bonorum | possessionem
 realem sibi tradidit, assignavit, m hominibus censualibus dicte
 ville | ibidem presentibus, videlicet Henrico clienti, Wenceslao dicto
 Kirb procura(to)ri, Otmaro, Mar | ssoni, Swachoni, Alberto, Johanni
 dicto Zralik dicto Mudraczek, Symoni dicto Conssel, Pesconi et
 Johanni dicto Kath ceter . . . laicis et censualibus ville pre-
 dicte | , ut ad ipsum dominum Benessium tamquam verum dominum
 eorum censualium et nullum alium haberent respectum | et sibi de
 omnibus et singulis fructibus, redditibus co et obvencionibus
 quibuscunque | dictorum canonicatus et prebende integre respon-
 derent, ub iam discretus vir Martinus cliens, | familiaris, com-
 mensalis honorabilis viri domini Johannis decani sancti Apollinaris
 Pragensis, qui villam | predictam et homines eiusdem nomine dicti
 Guilelmi olim cardinalis rexit et gubernavit de mandato | ipsius do-
 mini decani, ut asserebat de possessione ville hui condescendit
 et dicto domino Benessio | sponte cessit et resignavit dicens dicto
 domino am nullum ius competere in eadem. | Quibus sic peractis
 antedicti laici et censuales ville in et ad manus domini Be-
 nessii | promiserunt eum pro vero domino et nominare et sibi
 obedire ac respondere de singulis | censibus et utilitatibus ville pre-
 nominate. Quo facto in m domini in domo et curia dicti |
 Wenceslai Kirb procuratoris duas pulla dominus Benessius S
 ctavit, ubi eciam iidem laici | in signum recepcionis huius modi
 e domino Benessio et . . . familie sue expensas ministrarunt. |
 De quibus omnibus et singulis memoratus dominus Benessius peciit
 sibi per me notarium in fra | scriptum confici unum vel plura publi-
 cum seu publica instrumenta. Acta sunt hec anno, indiccione, | die,
 mense bora pontificatu et loco quibus supra presentibus discretis
 viris dominis Petro | ibidem in Holubicz, Sulcone in Zemyech ecclesia . . .
 plebanis ac strenuo Petro | milite de Waitmil, Hancone presbitero
 de Prag Wenceslao dicto Stodolo et Petro fratribus de Praga
 clientibus testibus in premissis.

S. T. Et ego Slawco quondam Johannis de Jarohnowicz cle-
 ricus | Olomucensis diocesis publicus . . apostolica auctoritate nota-
 rius | omnibus dum sicut premittitur fierent et agerentur una cum |
 prenotatis testibus presens interfui eaque omnia et singula manu |
 propria scripsi et in hanc publicam formam redegei signoque | et
 nomine meis consuetis consignavi rogatus et | requisitus in testimo-
 nium premissorum.

Der in der vorliegenden Urkunde erwähnte Benesch von Weitmühl
 ist nun freilich nicht der Geschichtschreiber dieses Namens, denn dieser

starb, wie Dobrowsky nachgewiesen hat, schon am 27. Juli 1375, sondern wahrscheinlich dessen Vetter aus der älteren Linie des Rittergeschlechtes der Krabice von Weitmühl. Von den beiden Brüdern Zdislaw und Benesch von Weitmühl stammen je drei Söhne ab:

Zdislaw			Benesch		
Hugo,	Benesch,	Otto	Benesch,	Johann,	Petrus de Sliwna.
der Geschichtschreiber. Pfarrer zu Lippa.					

Der Geschichtschreiber gehört der jüngeren Linie an. Sein Bruder war Pfarrer zu Lippa (Leipa). Als solchen finden wir ihn mit seinen beiden Brüdern in einer Urkunde vom 7. März 1363 erwähnt, in der sie Alle ihrem verstorbenen Vater zu Ehren einen Altar zu Lippa stiften: Nos Benessius canonicus Pragensis, Johannes plebanus in Lippa, et Petrus de Sliwna, germani fratres, filii quondam Benessii Crabice de Weytmil . . . (Scriptores rer. Bohem. II, XIX). Da der in der obigen Urkunde genannte Subexecutor Johannes auch Pfarrer von Lippa ist (Johannes, plebanus in Lippa), so liegt es nahe, in ihm den Bruder des Geschichtschreibers zu sehen: er war denn auserkoren, seinen Vetter in den Besitz einzuführen. Von der obigen Urkunde konnten leider einige Theile nicht, oder nur unvollkommen gelesen werden, da sie im Bug liegen, der einen Bogen über sich hat. Es hätte die ganze Handschrift zernommen und die beiden Urkundentheile vollständig freigelegt werden müssen, wenn man den ganzen Text hätte lesen wollen. Aber die ausgefallenen Worte oder Worttheile sind doch so unbedeutend, daß sie den Sinn nicht stören. Da man bisher angenommen hat, daß Johann von Lippa außer in der Urkunde vom 7. März 1363 nicht mehr erwähnt wird, so bietet die obige auf in dieser Hinsicht ein besonderes Interesse.

b) *Aus den Acta iudiciaria des Erzbisthums Prag von 1394.*

Außer dieser Urkunde finden sich in diesem Codex auf der Innenseite des vorderen und rückwärtigen Einbanddeckels einige aus den Judicialacten des Prager Domcapitels stammende Stücke, die wichtig genug sind, um hier mitgetheilt zu werden. Leider fehlt der Anfang. Rückwärtiges Blatt (den Datirungen zu Folge, die in diesen Schriftstücken vorkommen, muß dies vorangehen):

Protestatur procurator . . .¹⁾ in nomine discreti viri Mathie Cozdras notarii publici de Costomloth, quod preter et citra litem

1) Der Name ist überklebt.

contestatus est confiteri¹⁾ dominum Wenceslaum dictum Stolik fore et esse ac fuisse presbiterum integri status, laudabilis vite conversacionisque honeste et pro tali et ut talem habitum, nominatum et reputatum ab omnibus hominibus sui noticiam habentibus publice notorie ac manifeste et ipse Matthias dictum dominum Wenceslaum pro tali et ut talem habet, nominat et reputat et hac protestacione omni mode salva ad alia membra in libello reconventionali pro parte ipsius domini Wenceslai et contra predictum Mathiam oblato deducta salva ipsius libelli impertinencia ineptitudine et mala materia salvisque iuribus et defensionibus loco et tempore dandis et proponendis respondit eidem libello negando narratis prout narran(dis) dicens petita fieri non debere animo litis contestande hoc adiciendo prout in suo libello convencionalis deduc(itur).

Et eisdem litibus contestatis sic per dictos procuratores ipsarum parcium factis magister Conradus procurator domini Wenceslai et Mathias principalis factis ymagine crucifixi salvatoris nostri iuraverunt de calumpnia cum omnibus capitulis in eodem iuramento calumpnie contentis.

Quo quidem iuramento calumpnie sicut premittitur prestito et acto prefati procuratores parcium petebant ipsis terminum ad ponendum et articulandum hinc inde statui et assignari. Quibus dominus officialis secundam feriam proximam post dominicam Oculi mei ad promissum actum pro termino statuit et assignavit.

Anno indicione et pontificatu quibus supra secunda feria proxima post dominicam qua cantatur in ecclesia Dei matre nostra Oculi mei die vicesima tertia mensis Marcii iam dicto²⁾

Borderes Blatt: eo in iudicio comparentibus ubi Nicolaus dictus Sekyra bydellus sive nuncius iuratorum consistorii Pragensis fecit fidem sive relacionem, se citavisse videlicet honorabilem virum magistrum Petrum canonicum ecclesie sancti Egidii maioris civitatis Pragensis, advocatum consistorii Pragensis, Thomam procuratorem ac dominum Johannem plebanum ecclesie in Czaslavia ad diem, horam et locum presentes.

Qua quidem relacione, sicut est premissum facta Drzco procur(ator) Mathie dicti Cosdras tres testes videlicet magistrum Petrum, Thomam et dominum Johannem in presencia magistri Conradi procuratoris domini Wenceslai penden(te) prima dilac(ione)

1) Im Cod. contestatum confiteri.

2) Die hier und weiter unten angegebenen Datirungen setzen uns in den Stand auch das Jahr zu ermitteln. In den Jahren 1394, 1405 und 1416 fiel Oculi auf den 22. März, der darauffolgende Montag (feria secunda) ist also der 23. März. Und ebenso weiter unten: Freitag vor Iudica am 3. April, das trifft nur in den genannten Jahren zu. Der Magister Drzco wird in den Acta iudicialia des Jahres 1392 (Tingl S. 16) erwähnt; daher dürfte das Jahrmal 1394 sein.

produxit, qui magister Petrus et Thomas tacta corporaliter ymagine crucifixi salvatoris nostri et dominus Johannes sacrosanctis evangelis in causa presente iuraverunt dicere veritatem.

Anno, indicione et pontificatu quibus supra sexta feria proxima ante dominicam *Judica me* die tertia mensis Aprilis prenarrato domino officiali hora et loco consuetis ad causam audiendam et iura reddendum sedente pro tribunali et partibus sepe nominatis per dictos procuratores ipsarum coram eo in iudicio comparentibus, ubi Drzco procurator Mathie dicti Cozdras testes, alias pendente prima dilacione productis, pro eadem prima dilacione eosdem in presencia magistri Conradi reproduxit.

Ibidem eodem adhuc durante iudicio dictus Sekyra bydellus sive nuncius iuratus consistorii Pragensis fecit fidem sive relacionem se citavisse Jacobum notarium iudicis seu iuratorum maioris civitatis Pragensis, dicens eum fore citatum ad diem horam et locum presentem

c) *Zur hussitischen Bewegung.*

1. Ein Brief über den Sieg der Meißner über die Hussiten bei Brüx am 5. August 1421.

Im letzten Sommer fand ich in der Handschrift 1559 der Grazer Universitätsbibliothek einen Brief eines Meißner an einen Freisinger Domherrn. Darin wird von dem glänzenden Siege, den die Meißner über die Hussiten am 5. August 1421 davon getragen haben, Kunde gegeben. Der Brief ist zu wichtig, als daß er nicht mitgetheilt werden sollte, trotzdem er in einer äußerst kläglichen Weise überliefert ist. Um eine Orientirung über das Ereigniß zu geben, führe ich hier die knappen Worte an die sich in Ludwig Schlesingers Stadtbuch von Brüx zu Nummer 174 verzeichnet finden: „Nach Einäscherung der Klöster von Dozan, Tepliz und Offegg und der Stadt Dux eroberten die Hussiten Bilin (12. Juli), zogen neue Schaaren an sich (22. Juli) und schritten zur Belagerung des festen Schlosses bei Brüx (24. Juli). Schon war dieses der Uebergabe nahe, da eilte Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen, mit vielen Kriegsschaaren, verstärkt durch den Zuzug böhmischer Barone (Sigmund von Wartenberg, Hlavač von Duba, Niclas von Lobkowitz) zum Entsätze heran und schlug die Hussiten in blutiger Schlacht Dienstag am Tage des hl. Oswald (oder des hl. Dominicus — Mariä Schuee — August 5.). Die Geschlagenen flüchteten sich nach Saaz, Komotau, Laun, Schlan, auf dem Schlachtfelde ihre Wagen, Büchsen und sonstige Kriegswerkzeuge zurücklassend. Näheres über die Schlacht und deren Bedeutung

findet man in der Vorrede zu Ludwig Schlesingers Ausgabe der Historien des Magisters Johannes Leonis und in den Historien selbst.

In dem unten folgenden Briefe wird der Tag der Schlacht ganz genau angemerkt: ipso die Dominici vel . . . ipso die sancte Marie Nivis. Die Zahl der in der Schlacht gefallenen Huziten wird auf ungefähr 2000 berechnet. Was nun die Handschrift betrifft, in der sich der Brief findet, so gehört sie der Mitte des 15. Jahrhunderts an, denn in einem der Schriftstücke wird schon Kaiser Friedrich III. erwähnt. Der Codex enthält einen Briefsteller mit Briefen über alle möglichen Gegenstände. Von den Briefen betreffen viele das Cistercienserkloster Neuberg; diesem dürfte der Cod. einstens angehört haben. Doch werden auch viele mährische und namentlich schlesische Orte genannt: Olmütz, Brünn, Proßnitz, Wischau, Teschen, Glogau, Liegnitz, Hirschberg, Breslau u. s. w., ohne daß die Briefe von besonderer Bedeutung wären. Der unten mitgetheilte Brief ist aber zweifellos einer älteren Vorlage entnommen, die dem Datum nach der Brüxer Schlacht nicht fern stand, denn in dem Briefe wird noch der stolzen Hoffnung Raum gegeben, es werde nun mit der Macht der Huziten rasch zu Ende gehen. Der Verfasser dieses Briefes schreibt also noch in einer Zeit, wo die schwere Niederlage, welche die katholischen Waffen so bald getroffen hat, noch nicht erfolgt war. Weniger belangreich ist ein zweites Schreiben über die Zerrüttung der Prager Univerſität durch die Reper, über deren Kirchen- und Klosterstürmerei — ein Schreiben, das mehr den Eindruck einer bloßen Stilübung macht. Von Interesse ist das Schriftstück, in welchem der (Titular-) Patriarch Wenzel von Antiochia (Weihbischof von Prag) den König — es kann Sigismund oder auch Wenzel sein (der Ausdruck rex Romanorum wird diesem auch später noch mitunter gegeben) — ermahnt, er möchte doch etwas schneidiger gegen das Huzitenthum einschreiten. Es ist das bekanntlich ein sehr oft dem Könige Wenzel gemachter Vorwurf.

Dictamen, in quo quidam canonicus Missennensis scribit canonico Frisingensi bona nova de cede Hussitarum.

(E. cod. bibl. univ. Graecens. 1559 fol. 134.)

Fol. 134a. M. canonicus ecclesie Missenensis etc. . . . viro honorando domino canonico etc. universis fraternam caritatem solidantibus una cum sincera ad quevis voluntate sedule preadmissis. Amoris individui erga vos inpellor gaudia ¹⁾ vobis pateferi, ut de

1) doppelt.

felici vere Syon filiorum successu ¹⁾ pariter gratulemur. Confrater ac amice mi sincere corde predilecte versucias rabidas Hussitarum dolos machinancium veram fidem super tenencium ²⁾ sacrata provanancium (!) celestis ³⁾ orbis conditor volens refrenare ecclesie sue defensorem eisdem obiecit gloriosum inclitum ac insignem principem dominum Albertum (sic) regem Ungarie divina gracia illustratum, potentem verbo et opere, magno pectoris consilio redundantem, columpnam fidei, scutum militantis ecclesie ac verum Christi militem, qui sua ab alto potencia coadiutus anno domini 1421 ipso die Dominici, ⁴⁾ qui vera dominica potest intitulari vel ut melius dicamus ⁵⁾ ipso die sancte Marie Nivis (Fol. 134b), has inquam festivita(te)s una sibi dies adunavit, ipsorum ymanitates ⁶⁾ ac fraudulencias prope Pontensem civitatem iuxta eorum demerita iusta ulcione castigavit ibi Christi ⁷⁾ membra in civitate Pontensi pariter et in castro, quod vulgariter Corona regni dicitur, anxietate resoluta et timore mortis prostrata radiantibus armis diro mucrone valida manu liberavit. Hussitarum quoque ferocitatem belli fragor telorum grandine castrorum audacia viriliter compescendo. Ad tantum vero conflictus rigor perduravit, quod circiter duo Hussitarum millia ense Misnensi gladiati campos et prata instar locustarum repleverunt. Ac demum fidei hostibus effugatis cunctis eorum munimentis contra orthodoxos preparatis secure spoliavit, machinas, bombhardas ac pixides ad partes ⁸⁾ Missnie deducendo. Speramus quoque de cetero ⁹⁾ eorum rabi- diem nunquam ad tantam multitudinem cumulare. Quare cordialis fautor vestre dignitati supplico studiose, quatenus una cum vestris fratribus Deo omnipotenti graciaram acciones referre non obmit- tatis, precipue Deum exorantes, ut eterna Dei bonitas pretacti prin- cipis lumbos gladio iusticia fortissimo circumscadat, ut ipse dextra Dei plantata vinee verus tutor et cultor possit confirmari et ab eodem demolientes ac dolosas vulpeculas possit exterminare. In hiis agentes prout scio (Fol. 135a) vos tanto corde conhelare statum sancto Romane ecclesie in suis membris spaciose dilatare etc. ¹⁰⁾

1) succesu.

2) supertencium; supertenencium (?).

3) Cod.: scelsis.

4) Cod.: Domiciani quia.

5) Cod.: decanus.

6) Cod.: immanitas.

7) Ulfischer. Cod. 2.

8) Cod.: partibus.

9) Cod.: etc. certeo.

10) Vgl. Stadtbuch von Brüx S. 80. Dort findet sich auch die hieher gehörige Literatur angegeben.

St. Wolfgang in Böhmen.

Als man vor wenigen Wochen das Gedächtniß des 900jährigen Todestages des hl. Bischofs Wolfgang (31. October 1894) feierlich beging, erschien in Regensburg, der Hauptstätte seines segensreichen Wirkens, eine Festschrift,¹⁾ worin sein Leben, die verschiedenen Seiten seiner Thätigkeit, wie auch die Erinnerungen an ihn, die sich an den verschiedensten Orten erhalten haben, von einer Reihe von Gelehrten dargestellt sind. Einer der Abschnitte führt den an der Spitze stehenden Titel und hat den Rector der deutschen Universität in Prag, Regierungsrath Dr. J. Schindler zum Verfasser, der ja bereits vor Jahren eine Biographie des Heiligen²⁾ veröffentlicht hat. Derselbe handelt darin zuerst von „St. Wolfgangs Antheil an der Begründung des Prager Bisthums“ und betont da mit Recht: „Das Opfer, das der Heilige dazumal brachte, war kein geringes und wurde nur durch die Freudigkeit übertroffen, mit welcher er es brachte.“ — Danu kommt er auf die Frage, ob St. Wolfgang jemals in Böhmen gewesen sei. Der Verfasser hat freundlichst gestattet, daß wir dieses Stück im Folgenden neuerdings zum Abdruck bringen, ergänzt durch einen Zusatz, den er uns zugleich zur Verfügung gestellt hat.³⁾

Die Ueberlieferungen von St. Wolfgangs Anwesenheit in Böhmen.

Die Frage, ob der heilige Wolfgang, der für die Errichtung des Prager Bisthums so freudig als energisch eintrat, wohl jemals auch in Böhmen gewesen sei, pflegt so oft aufgeworfen zu werden, daß man ihr schon deshalb näher treten möchte — abgesehen von jedem anderweitigen Interesse, das die Lösung der Frage zu bieten vermag.

Daß der Heilige Land und Leute und ihre religiös-sittlichen Bedürfnisse kannte, darf wohl mit Sicherheit angenommen werden; ob er aber

- 1) Der heilige Wolfgang, Bischof von Regensburg. Histor. Festschrift. Herausg. von J. B. Mehler. Regensburg 1894.
- 2) Dr. J. Schindler, Der heil. Wolfgang in seinem Leben und Wirken. Prag 1885.
- 3) Einen weiteren Abschnitt des Buches „über die gegenwärtig in Böhmen bestehenden St. Wolfgangs-Heiligthümer“ von demselben Verf. gedanken wir in nächsten Hefte zu bringen.

diese Kenntniß aus Mittheilungen anderer oder aber aus eigener Anschauung schöpfte; ob er Böhmen, wenn auch nicht ganz, so doch zum Theile bereist habe, diese Frage wünschten wir von der geschichtlichen Vergangenheit beantwortet zu finden. Die Worte, in welche der hl. Bischof seinen Entschluß, in Böhmen ein Bisthum zu begründen, kleidete, scheinen der Bejahung dieser Frage günstig zu sein. „Wir sehen,“ sprach St. Wolfgang zu seinen Capitularen und Räten, „wir sehen im Boden jenes Landes eine kostbare Perle verborgen, die wir nicht gewinnen können, wenn wir nicht unsere Schätze dahingeben“ u. s. w.

St. Wolfgang äußerte sich hier in einer Weise, als ob das weite Böhmenland ausgebreitet vor ihm liege; er schaut es sozusagen unmittelbar, sieht dessen Verhältnisse, erkennt die Bedürfnisse. Seine Sprachweise macht den Eindruck, der Heilige habe Böhmen gesehen und es schwebte ihm das schöne Land fortan so lebhaft vor Augen, als ob er es noch immer schaute. — Indessen wenden wir uns an die geschichtliche Vergangenheit selbst und suchen wir nach positiven Anhaltspunkten, an welche wir uns bei Beantwortung der Frage nach St. Wolfgang's Anwesenheit in Böhmen zu halten vermögen.

Da ist es vor allem ein Kranz von frommen Sagen, auf den wir hizuweisen in der Lage sind. Das christliche Volk hat diesen Kranz in dankbarer Verehrung und Liebe geflochten, um der Welt zu verkünden, St. Wolfgang sei da gewesen, habe Segen verbreitet, habe die Gegend verherrlicht! So hat sich in der uralten Stadt *Kladrau* unweit der Bergstadt *Mies* bis auf den heutigen Tag die fromme Ueberlieferung erhalten, welche auch im städtischen Gedenkbuche daselbst sich aufgezeichnet findet,¹⁾ daß der hl. Wolfgang, vormals Mönch in Einsiedeln in der Schweiz, als Bischof von Regensburg auf einer in kirchlicher Angelegenheit unternommenen Reise nach Prag den Weg durch den Böhmerwald nahm und auch in die Gegend von *Kladrau* kam. Um den Weg für die Rückkehr zu bezeichnen, habe er hin und wieder Nester von den Bäumen abhauen lassen. Als er den Ort betrat, wo in der gegenwärtigen Schloßkirche der Hochaltar steht, meldet die Ueberlieferung weiter, befohl der Heilige einen Baum zu fällen, wobei er die prophetischen Worte sprach: „Hier wird einst ein Kloster meines Ordens entstehen,“ was auch thatsächlich in Erfüllung ging. Von dem Fällen dieses Baumes rühre der Name *Kladrau* her;²⁾

1) Gedenkbuch der Stadt *Kladrau*. M. S.

2) Vom böhmischen *Kladruby*, einer Zusammensetzung aus *Kláda* = Stamm, Baum und *rubati* = abhauen, fällen.

darum werde der hl. Wolfgang auch mit einer Axt oder einem Beile dargestellt.

An die Kladrauer Ueberlieferung reihen sich die frommen Sagen von den Fußstapfen des hl. Wolfgang in Graupen, in Chudenitz und in Rojau.

Oberhalb der alten Bergstadt Graupen, welche der Paß des Erzgebirges durchschneidet, also erzählt der Volksmund, habe einstmals der heilige Wolfgang, der spätere Bischof von Regensburg, bevor er seine Missionsreise nach Pannonien antrat, eine Höhle bewohnt und in einem Felsen die Spur seines Fußes zurückgelassen.¹⁾ Der Geschichtsschreiber von Graupen, Hofrath Hermann Hallwich, gedeutet dieser Sage im Eingange seiner Darstellung mit dem Bemerkten, daß die Spur noch vor einigen Jahrzehnten sichtbar gewesen und erst in unserer Zeit verloren gegangen sei.²⁾ Gleichwohl aber lebt das Andenken an den hl. Wolfgang und die Verehrung gegen ihn, wie wir an einer anderen Stelle nachweisen werden, in der Gegend von Graupen bis auf die Gegenwart fort.

Am meisten ausgesponnen ist die Sage von Chudenitz im Bezirke Maltau. Ihr zufolge kam der hl. Wolfgang gelegentlich seiner Vereisung Böhmens auch auf den nächst Chudenitz gelegenen Berg und schlug da ermüdet sein Lager auf. Bei seinem Scheiden habe er von dieser Stelle aus Böhmen zum letzten Male gesegnet und als immerwährendes Andenken seine Fußstapfen im Felsgesteine hinterlassen; nebstbei sei auch die Doffnung, wo er seinen Reifestab eingesenkt hatte, sichtbar geblieben. Gerne und oft habe seitdem das Volk nicht allein von Chudenitz, sondern auch aus weiter Ferne her diesen durch St. Wolfgangs Anwesenheit geheiligten Ort besucht und verehrt, daselbst auch durch die Fürbitte des hl. Bischofs häufig Gottes wunderbare Hilfe erfahren.³⁾

Die St. Wolfgangs-Fußstapfen, sowie die Doffnung, wo der Heilige seinen Stab eingesenkt hatte, werden bis auf den heutigen Tag den Reisenden gezeigt und von dem gläubigen Volke verehrt. Welche Ereignisse sich weiter hieran knüpfen, wird später noch zur Sprache gebracht werden.

Einer dritten Fußstapfen-Sage begegnen wir in Rojau (oder Goyau) im südlichen Böhmen. Auch hieher soll der hl. Wolfgang gekommen sein,

1) G. Cruger, Sacri pulveres mens. Oct. p. 150.

2) H. Hallwich, Geschichte der Stadt Graupen. Prag, 1868. S. 3 f.

3) A. Chanovský S. J., Vestigium piæ Bohemiae. Pragæ 1659, p. 114 sq. B. Balbinus, Bohemiae sancta. Pragæ 1682, p. 22 sqq. Siehe auch Memo= rabilienbuch der Pfarre Chudenitz.

auch hier soll er die Spuren seiner FüÙe dem Felsen eingedrückt haben. Thatsächlich wurden diese Spuren noch im 15. Jahrhundert gezeigt und verehrt. Zu gewissen Zeiten strömten Tausende von Wallfahrern daselbst zusammen, wobei es allerdings auch vorkommen mochte, daß die Verehrung des Heiligen in Aberglauben, der fromme Gebrauch in Mißbrauch ausartete, so daß selbst die geistliche Behörde einzugreifen für nothwendig fand und schließlich die Fußstapfen zerstören zu müssen glaubte. Der Verehrung des heiligen Bischofs sollte dafür nach Anordnung der geistlichen Behörde auf eine andere Weise Rechnung getragen werden.¹⁾

Dem Kranze der frommen Sagen von St. Wolfgangs Anwesenheit in Böhmen möge hier noch folgende beigeflochten werden, welche noch heute vom Volke im Böhmerwald erzählt wird.

Auf seiner Reise nach Prag zur Inthronisation des ersten böhmischen Bischofs Dietmar, so heißt es, traf der Regensburger Bischof Wolfgang die ersten Bewohner Böhmens im Dorfe Elhota (Bezirk Klattau, Vicariat Deschenitz) an. Sofort begann er seine Missionsthätigkeit. Auf einem Hügel in der Nähe dieses Dorfes versammelte er die Bewohner desselben und erklärte ihnen die Grundwahrheiten des Christenthums. Da zu derselben Zeit in der Gegend eine große Dürre herrschte, flehte Bischof Wolfgang zu Gott um ein Wunderzeichen zur Befräftigung der von ihm soeben vorgetragenen Wahrheiten. Und siehe, der Segen des Himmels blieb nicht aus. Die durch andauernde Sonnenhitze ausgebrannte Gegend prangte bald in Folge fruchtbarer Regens im frischen, saftigen Grün. Zum Andenken an dieses wunderbare Ereigniß wird das Dorf bis auf den heutigen Tag „Grün“ (Zelená Lhota) genannt, und die Bewohner derselben errichteten später aus Dankbarkeit eine Kirche zu Ehren des Bischofs Wolfgang, den sie schon bei seinen Lebzeiten als Heiligen verehrten.²⁾

Wir haben auf diese frommen Sagen, die an verschiedenen, von einander weit entfernten Orten entstanden sind und bis heute sich behauptet, ja sogar, wie anderswo noch gezeigt werden soll, Gestalt in Form von Kirchen, Kapellen u. s. w. angenommen haben,³⁾ aus dem Grunde

1) Hilarius de Litomerie, Administrator Archiepiscopatus Pragensis . . . Nicolao Archidiacono Bechinensi ddo. fer. IV. post fest. s. Joan. Bapt. MCCCC sexagesimo sexto. Originalurkunde im Archiv der Prälatur Krumman. Genauere Angaben über die Kojauer Wolfgangs-Fußstapfen bietet der weiter unten folgende Artikel über die Heiligthümer St. Wolfgangs in Böhmen.

2) Nach einer Mittheilung des Priesters Josef Vondráč in Geiersthal, im Juli 1894.

3) Siehe den Artikel über die Heiligthümer St. Wolfgangs in Böhmen.

an dieser Stelle hingewiesen, weil wir vermeinen, daß sie für die Frage, ob der heilige Wolfgang Böhmen besuchte, denn doch nicht so ganz ohne Belang sein können, umsoweniger als noch andere, äußere wie innere Gründe damit im Einklang stehen.

In erster Hinsicht macht Albert Chanovský, Priester der Gesellschaft Jesu, um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in seiner Schrift *Vestigium Bohemiæ piæ* die ausdrückliche Bemerkung, daß St. Wolfgang in Ausübung seines apostolischen Amtes Böhmen bereiste, und bringt die in Chudenitz gezeigten Fußspuren des Heiligen mit dieser Reise in Verbindung.¹⁾ Einige Jahre später als Chanovský gedenkt der böhmische Geschichtschreiber Bohušlav Balbin, gleichfalls Mitglied des Jesuiten-Ordens, im vierten Bande seiner *Miscellanea (Bohemia sancta)* unter Berufung auf die Ueberlieferung von Gewährsmännern — der großen Verdienste des heiligen Wolfgang um die Kirche Böhmens, dessen Bischof er war, das er allwärts bereiste, denn er das Evangelium predigte u. s. w.²⁾ Die älteren Biographen des hl. Wolfgang machen es allerdings nicht ersichtlich, ob der Heilige jemals nach Böhmen gekommen sei; sie schließen aber auch seine Anwesenheit in Böhmen nicht aus. Läßt sich nun nach alledem die Thatfache, daß St. Wolfgang Böhmen besuchte, zwar nicht mit unbedingter Gewißheit ableiten, so darf sie doch mit großer Wahrscheinlichkeit behauptet werden. Hiefür sprechen auch noch namhafte innere Gründe, so die große Liebe, mit welcher St. Wolfgang Böhmen allzeit umfaßte,³⁾ der apostolische Eifer, den er allenthalben auch Böhmen gegenüber entfaltete, so daß man ihm den Namen „Apostel von Böhmen“ beilegte,⁴⁾ die Kenntniß der in Böhmen obwaltenden Verhältnisse, woraus er die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Begründung eines eigenen Bisthums in Prag schöpfte — die Opferfreudigkeit und Energie, mit welcher er für die als nothwendig erkannte kirchliche Schöpfung eintrat,⁵⁾ — endlich die Worte, in welche er seinen Entschluß kleidete, dem Lande, das er gleichsam unmittelbar vor sich sieht, ein eigenes Bisthum zu geben.⁶⁾

1) In petra apparent vestigia utriusque pedis sancti illius episcopi, quæ is, dum per Boëmiam peregrinaretur, ibi dicitur impressisse. Chanovský l. c.

2) Disserte affirmat, S. Wolfgangum omnem Bohemiam peragrasse, evangelium Bohemis prædicasse etc. Balbin l. c.

3) His adde: perpetuum divi Wolfgangi . . . in Bohemos a morem. Balbin l. c. p. 23.

4) St. Wolfgangus Apostolus Bohemiæ l. c.

5) Ecce ego me meaque omnia libenter impendo. Othlon l. c.

6) Pretiosam margaritam . . . conspicimus. Ebenda.

Bollräder.

Herr Rentmeister J. Fischer in Michelob theilt Folgendes mit: Nahe an Michelob vorbei führte die alte Straße von Karlsbad über Boderfam gegen Leitmeritz, die in den Catastralmappen als „Launer Straße“ bezeichnet ist. Zum größten Theile wird sie heute noch als Feldweg benützt. Ein daran stoßendes Feld in Michelob führt bis zum heutigen Tage den Namen „am Bollräd“, und knapp an der Straße steht hier eine Statue, welche nach ihrer Gestalt schließen läßt, daß sie einst anderen Zwecken gedient hat. Das Volk erzählt, daß sich in diesem Bauwerk das Bollrad befand, bei welchem die Fuhrleute einst den Zoll entrichten mußten.

Eine gleiche Statue befindet sich bei der Stadt Saaz, u. zw. an der Einmündung des Michelob-Miloschitzer Feldweges in die Saaz-Reitschower Bezirksstraße; und auch hier führen zwei benachbarte Felder den Flurnamen „am Bollräd“. Es wird erzählt, daß nach jedesmaligem Einwerfen des Geldes das Rad etwas gedreht wurde, damit der Zoll des Nachfolgenden wieder in ein neues Fach falle. Die Art der Controle bleibt freilich unklar. Doch sollen auf Hinterziehung der Mauth große Strafen gesetzt worden sein.

Was den Straßenzoll bei Michelob angeht, so ergibt sich aus einem Contract über den Verkauf des Michelober herrschaftlichen Wirthshauses an Ch. A. Lorenz vom 16. October 1733, daß derselbe damals noch in Michelob eingehoben wurde.

Es heißt darin: § 1. Es verkaufen . . Ihre hochfreiherrliche Gnaden (Franz Freih. von Janinall) das in Michelob gelegene Wirthshaus sammt dem gewöhnlichen und von Alters herkommenden Zoll . . . Dahingegen dann § 3. Erkäufer, seine Erben oder künftige Possessores vom gemelten Michelober Wirthshaus den bisherig gewöhnlichen ganzjährigen Zins, so mitsammt dem Zoll erstanden ist, Einhundert und dreißig Gulden . . abzuzuführen gebunden sein.

Diese Zinsleistung bestand fort, auch nachdem das Aerar die Straßenthauthen eingezogen hatte. Im J. 1824 wurde dann um Zinsnachlaß angefragt; dabei wurde dem Gesuch ein Zeugniß des früheren Wirthes beigelegt, worin dieser erklärt, daß der Genuß des Zolles (vor der Einziehung durch das Aerar) jährlich mehr als 100 fl. betragen habe. — —

Es wäre gewiß interessant, zu erfahren, ob auch an andern Orten solche Bollräder sich befanden und wie dieselben eingerichtet waren. Die Redaction bittet daher jene Leser, denen etwas darüber bekannt sein sollte, davon freundlichst Mittheilung machen zu wollen.